

27.03.2026

LSI-Stresstest 2026

Institutsübergreifendes Auskunftersuchen

Ausfüllhinweise und methodische Vorgaben

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
2.	PROZESS	3
3.	ALLGEMEINE VORGABEN.....	5
4.	UMFRAGE ZUR ERTRAGSLAGE.....	8
5.	STRESSTEST	11
5.1	BEFREIUNG VON EINZELNEN RISIKOKATEGORIEN	14
5.2	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG, EIGENMITTEL UND STILLE RESERVEN.....	17
5.3	ZINSEERGESNISSTRESSTEST.....	26
5.4	ADRESSRISIKOSTRESSTEST	34
5.5	MARKTRISIKOSTRESSTEST.....	50
5.6	VERLUSTFREIE BEWERTUNG DES BANKBUCHS GEMÄß IDW RS BFA 3.....	72

1. Allgemeine Informationen

1. **Inhalt:** Die Erhebung besteht aus den folgenden beiden Teilen:
 - Teil A.1: Umfrage zur Ertragslage, im Folgenden: „Umfrage“
 - Teil A.2: Stresstest für den *Supervisory Review and Evaluation Process* (SREP), im Folgenden: „Stresstest“
2. **Teilnehmer:** An der Erhebung nehmen grundsätzlich alle deutschen Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG teil, die von der BaFin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank unmittelbar beaufsichtigt werden. An der Erhebung nehmen nicht teil:
 - (i) Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute gem. § 2 Abs. 16 und Abs. 17 WpIG,
 - (ii) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung,
 - (iii) Institute, die unter § 53 b oder § 53 c KWG fallen,
 - (iv) Institute, die sich in einer geordneten Abwicklung befinden,
 - (v) Zentrale Gegenparteien, die unter § 2 Abs. 9 a) KWG fallen, sowie
 - (vi) Bausparkassen.
3. **Umgang mit Fusionen:** Institute, für die bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe Tz. 8) bereits die „juristische Fusion“ vollzogen wurde, müssen nach vorheriger Anzeige bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank die Erhebungsbögen konsolidiert einreichen. Nur wenn die Möglichkeit zur konsolidierten Einreichung (beispielsweise aufgrund noch nicht vollzogener „technischer Fusion“) nicht besteht, sind weiterhin separate Einreichungen vorzunehmen. Die Stichtage der Umfrage bleiben unberührt. Im Rahmen der Einreichung sind die historischen Werte der fusionierten Institute konsolidiert auf Best-Effort-Basis anzugeben.
4. **Einzelbasis:** Umfrage und Stresstest werden grundsätzlich auf Einzelbasis durchgeführt. Kreditinstitute, die Ausnahmen gemäß § 2a Abs. 1 KWG beantragt haben (sog. „Waiver“-Regelung), führen die Umfrage und den Stresstest auf konsolidierter Basis durch. Maßgeblich ist dabei der aufsichtliche und nicht der handelsrechtliche Konsolidierungskreis. Im Erhebungsbogen „Information“ ist entsprechend anzugeben, ob es sich bei dem einreichenden Institut um ein Einzelinstitut handelt oder ob die Einreichung auf konsolidierter Basis erfolgt. Die entsprechende institutsspezifische Eintragung ist aufsichtlich vorbefüllt, kann aber – sofern erforderlich – vom Institut angepasst werden.
5. **Bilanzierungsstichtag:** Sollte der Bilanzierungsstichtag vom 31.12.2025 abweichen, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch die Hauptverwaltung alle in der Erhebung enthaltenen Stichtage um die abweichenden Monate verschoben werden, um weiterhin volle Jahresscheiben abbilden zu können. Der letzte relevante Bilanzstichtag ist im Erhebungsbogen „Information“ einzutragen (Format: TT.MM.JJJJ). Die entsprechende institutsspezifische Eintragung ist aufsichtlich vorbefüllt, kann aber – sofern erforderlich – vom Institut angepasst werden. Grundsätzlich sind sämtliche Erhebungsbögen

mit den aktuell zur Verfügung stehenden historischen Daten bzw. Plan- und Prognosedaten zu befüllen. Dies gilt explizit auch, sofern sich – etwa im Rahmen der Jahresabschlussprüfung – nachträgliche Änderungen gegenüber den per 31.12.2025 im Meldewesen angegebenen Werten ergeben.

2. Prozess

6. **Kontaktperson:** Während der Durchführung des LSI-Stresstests 2026 sind die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank primäre Ansprechpartner für die Kreditinstitute.
7. **Fragen- & Antworten-Prozess:** Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse werden regelmäßig und anonymisiert auf folgender Website veröffentlicht:

<https://www.bundesbank.de/de/lsi-stresstest>

8. **Einreichungsfrist:** Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind bis zum 29.05.2026 einzureichen.
9. **Übermittlung:** Für die Einreichung der Erhebungsbögen ist das Bundesbankportal NExt zu verwenden. Eine Entgegennahme von Excel-Dateien, die in PDF-Dokumente eingebunden sind, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Excel-Datei selbst ist nicht mit einem zusätzlichen Passwortschutz oder sonstiger Verschlüsselung zu versehen. Sollten Sie anlassbezogen ein zusätzliches Begleitschreiben für erforderlich halten, ist dieses ebenfalls als gesondertes Dokument über NExt einzureichen; dasselbe gilt für die optional einreichbare Übersicht der Wertpapierbestände im Depot A (vgl. hierzu auch Tz. 10 und Tz. 87).
10. **Dateiname:** Die Erhebungsbögen sind in elektronischer Form als xlsx-Datei gem. Tz. 9 einzureichen. Der Dateiname hat folgendes Schema aufzuweisen: „LSI.P.LSIST_Erhb.GEBERNR.20251231.Vx.xlsx“. Der Platzhalter „GEBERNR“ stellt die siebenstellige Gebernummer des Kreditinstituts (die ersten sieben Stellen, ohne Prüfziffer) dar, welche aufsichtlich vorbefüllt ist; „Vx“ ist der einzige vom Institut vor Einreichung im Dateinamen anzupassende Teil und kennzeichnet mit „x = 1, 2, ...“ die zuletzt eingereichte Version durch fortlaufende Nummerierung. Ein Beispiel: „LSI.P.LSIST_Erhb.1234567.20251231.V2.xlsx“ bezeichnet die zweite Einreichungsversion des Institutes mit der Gebernummer 1234567.

Zusätzliche Begleitschreiben (siehe Tz. 9) sind als PDF mit folgendem Schema für den Dateinamen einzureichen: „LSI.P.LSIST_Begl.GEBERNR.20251231.Vx.pdf“, wobei „Vx“ mit „x = 1, 2, ...“ sich auf die entsprechend nummerierte Version des zugehörigen eingereichten Erhebungsbogens beziehen soll.

Zur Unterstützung des Prozesses der aufsichtlichen Datenqualitätsprüfung können zusätzliche Angaben zum Wertpapierbestand im Depot A eines Instituts in der optionalen ISIN/WKN-Liste getätigt und zusammen mit dem Erhebungsbogen über

NEXT an die Aufsicht übermittelt werden. Hierfür ist die bereitgestellte Datei mit dem Namensschema „LSI.P.LSIST_DptA.GEBERNR.20251231.Vx.xlsx“ zu verwenden, wobei „Vx“ mit „x = 1, 2, ...“ sich erneut auf die entsprechend nummerierte Version des zugehörigen eingereichten Erhebungsbogens beziehen soll.

11. **Neueinreichung:** Grundsätzlich ist nur eine einmalige Einreichung der Erhebungsbögen vorgesehen. Im Rahmen der Qualitätssicherung kann jedoch eine Neueinreichung nach Aufforderung durch die Aufsicht erforderlich werden. Anpassungen dürfen sich dabei lediglich auf die adressierten Auffälligkeiten beschränken.

12. **Qualitätssicherung:** Es ist ein dreistufiger Prozess vorgesehen:

(i) Datenqualitätsprüfung vor der Einreichung durch das Institut:

Im Erhebungsbogen ist das Arbeitsblatt „Datenqualität“ enthalten. Diesem kann ein Institut vor Einreichung entnehmen, welche Auffälligkeiten in Bezug auf die definierten Prüfkriterien „Fehlende Werte“, „Ist Zahl“, „Relation zweier Werte“ und „Vorzeichen und Beschränkungen“ im Erhebungsbogen vorliegen. Die Überprüfung ist dabei so konzipiert, dass mögliche Fehleingaben in den entsprechenden Zellen des Erhebungsbogens farblich hervorgehoben werden. Sollte im Einzelfall eine mögliche Fehleingabe angezeigt werden, obwohl von der Richtigkeit der vorgenommenen Eingabe ausgegangen wird, ist dies im Feld „Eventuelle Anmerkungen“ im jeweils betroffenen Arbeitsblatt kurz zu kommentieren. Von diesen Ausnahmen abgesehen, sollten Einreichungen erst dann erfolgen, wenn die vier zuvor genannten Prüfkriterien im Erhebungsbogen keine Auffälligkeiten indizieren. Indizierte Auffälligkeiten, die nicht oder nicht ausreichend begründet werden, werden zu einer Aufforderung zur Neueinreichung führen.

(ii) Aufsichtliche Datenqualitätsprüfung nach der Einreichung durch das Institut:

Die eingelieferten Erhebungsbögen werden durch Bundesbank und BaFin einer Qualitätsprüfung insbesondere bezüglich der Datenplausibilität unterzogen. Auffälligkeiten, die nicht oder nicht ausreichend begründet werden, werden zu einer Aufforderung zur Neueinreichung führen.

(iii) Aufsichtliches Benchmarking und Qualitätssicherung der Erhebungsbögen nach Datenqualitätsprüfung:

BaFin und Bundesbank führen nach der Datenqualitätsprüfung einen umfangreichen Benchmarking- und Qualitätssicherungsprozess durch. Auffälligkeiten, die nicht oder nicht ausreichend begründet werden, werden zu einer Aufforderung zur Neueinreichung führen.

Die aufgrund (ii) und (iii) erstellten Berichte werden den Instituten ebenfalls über NEXT zur Verfügung gestellt. In NEXT können entsprechende E-Mail-Benachrichtigungen eingestellt werden, wenn Dateien zum Download bereitgestellt wurden.

13. **Erhebungsqualität:** Alle Felder sind stets in höchstmöglicher Qualität und Konsistenz zu befüllen. Werte, bei denen auch grobe Abschätzungen zulässig sind, sind in den Erhebungsbögen mit dem Vermerk „(Abschätzung)“ gekennzeichnet.
14. **Erhebungsbögen:** Die Erhebungsbögen sind mit einem Kennwort geschützt. Anpassungen oder sonstige Änderungen an den Erhebungsbögen sind nicht zulässig und haben eine Aufforderung zur Neueinreichung zur Folge. Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen zu verwenden. Sofern weitere Dokumente (bspw. zur Erläuterung) eingereicht werden sollen, ist dies vorab bei der zuständigen Hauptverwaltung anzuzeigen.

Es sind die gelb unterlegten Felder zu befüllen. Grau unterlegte Felder enthalten automatische Berechnungen bzw. Verlinkungen und dürfen nicht überschrieben werden. Rosa unterlegte Felder sind optional durch die Institute zu befüllen. In diese Felder muss nicht zwingend eine „Null“ eingetragen werden, sollte eine Befüllung nicht möglich sein oder das Institut auf eine Befüllung verzichten. Außerdem erfolgt in den Tabellenblättern „Information“, „(A2) ST-Befreiung RK“, „(A2) ST-GuV-Kapital“, „(A2) ST-Adressrisiko“ und „(A2) ST-BFA3“ eine Vorbefüllung einzelner Felder durch die Aufsicht. In allen fünf Tabellenblättern sind die vorbefüllten Felder in beige eingefärbt. Die Institute sind grundsätzlich verpflichtet, die Inhalte dieser vorbefüllten Felder – sofern relevant – auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sobald ein Institut einen vorbefüllten Wert ändert oder anpasst, färbt sich die entsprechende Zelle violett.

3. Allgemeine Vorgaben

15. Formvorgaben:

- (i) Alle Zellen sind gemäß den Angaben in den Erhebungsbögen ausschließlich numerisch mit Werten in Prozent, Jahren bzw. in tausend Euro (TEUR) zu befüllen. Grundsätzlich gilt, dass Werte in Prozent (z.B. 1,00 %) und Werte in Jahren (z.B. 1,00) mit mindestens zwei Nachkommastellen anzugeben sind. Alle Werte können jedoch mit beliebig vielen Nachkommastellen angegeben werden und werden dementsprechend ausgewertet. Die Eingabe von Formeln ist nicht zulässig.
- (ii) Bei Dezimalzahlen ist sicherzustellen, dass diese von Excel als Zahl erkannt werden.
- (iii) Angaben zu Beträgen in TEUR (z.B. Volumina) sind grundsätzlich einzutragen und erzeugen bei fehlenden Werten einen Datenqualitätsfehler (angezeigt durch Einfärbung der Zellen). Sofern eine Position für das Institut zum jeweiligen Stichtag/Zeitraum keinen Betrag aufweist, ist die Zelle mit einem Nullwert („0“) zu befüllen. Für Parameter und (Risiko-)Kennzahlen, die sich auf anzugebende Beträge beziehen, sind nur dann keine (Null-)Werte einzutragen, sofern die relevante Bezugsgröße zum Stichtag einen Nullwert aufweist. Die Einfärbung der

Zellen mit gelber Farbe indiziert, wann die Eingabe von Nullwerten auch im Falle ggf. nicht-einschlägiger Positionen erwartet wird.

- (iv) Negative Zahlen sind ausschließlich mit einem Minuszeichen zu versehen (und nicht durch Klammern, Farben oder anderweitig zu kennzeichnen). Das bedeutet, dass beispielsweise Aufwendungen (z.B. Verwaltungsaufwand) als negative Zahlen darzustellen sind.
 - (v) Werden in ausgewählten Zellen eindeutig unplausible Werte eingetragen, wird dies durch eine Einfärbung der entsprechenden Zelle signalisiert (siehe Tz. 12(i)). Beispiele für unplausible Einträge wären Verwaltungsaufwendungen mit einem positiven Vorzeichen oder eine Ausfallwahrscheinlichkeit größer 100 Prozent / kleiner 0 Prozent. Weitere Informationen können der Erklärung im Arbeitsblatt „Datenqualität“ des Erhebungsbogens entnommen werden.
 - (vi) Die Gesetzes- bzw. Meldewesenreferenzen sind den Erhebungsbögen zu entnehmen. Sind die Referenzen lediglich als Orientierungsgröße zu verstehen, wird hierauf in den Ausfüllhinweisen gesondert hingewiesen; in diesen Fällen können die Werte vom Meldewesen abweichen.
 - (vii) Die Jahreszahl „20XX“ in den Spalten bezieht sich jeweils auf das Geschäftsjahr vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX. Stichtagsbezogene Daten sind mit dem exakten Stichtag überschrieben (z.B. 31.12.2025).
 - (viii) „Davon“-Positionen summieren sich auf die jeweilige Überposition auf, „darunter“-Positionen nicht notwendigerweise.
16. **Statische Bilanzannahme:** Auslaufendes Geschäft ist im Hinblick auf Art, Bonität und Ursprungslaufzeit¹ auf Portfolioebene durch identisches Neugeschäft zum Nominalwert und den dann aktuell geltenden Konditionen zu prolongieren. Dies trifft auch auf Produkte zu, die nicht mehr angeboten werden, aber noch im Altbestand sind. Bilanzgewinne laufen in der Kasse auf und führen zu einer Bilanzverlängerung, wohingegen Bilanzverluste aus dieser entnommen werden und zu einer Bilanzverkürzung führen. Umwidmungen von Vermögensgegenständen vom Umlauf- in das Anlagevermögen (bzw. für IFRS-Institute in andere Bewertungskategorien) sind nicht zulässig. Ferner sind sonstige bilanzierungstechnische Anpassungen für die Zwecke des LSI-Stresstests 2026 nicht zulässig. Es sind alle zum relevanten Stichtag gemäß Tz. 5 zur Anwendung kommenden Bilanzierungsvorgaben auch auf den gesamten Planungs- bzw. Prognosehorizont zu übertragen.
17. **Dynamische Bilanzannahme:** Die Bilanzstruktur und -summe unterliegt keinen aufsichtlichen Restriktionen.

¹ Sofern eine derart granulare Umsetzung der statischen Bilanzannahme in Bezug auf die Ursprungslaufzeit nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass der relative Anteil der Volumina in den verschiedenen Ursprungslaufzeitbändern konstant bleibt.

18. **Thesaurierung:** Thesaurierte Gewinne sind nicht erst im Folgejahr in den aufsichtlichen Eigenmitteln anzusetzen, sondern bereits am Ende des Jahres, in dem sie erwirtschaftet wurden. Es ist demnach keine zeitliche Verzögerung zwischen Beschlussfassung und bilanzwirksamer Berücksichtigung anzunehmen. Dies gilt bereits für den Ausgangswert in 2025. Für die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 g HGB und die Zuführung zur Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 f HGB gilt dieses Vorgehen analog. Sollte eine Auflösung von Reserven gem. § 340 f HGB zu einer Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 g HGB führen, so ist die Auflösung der stillen Reserven gem. § 340 f HGB ebenfalls durchzuführen.² Bei der Berücksichtigung thesaurierter Gewinne ist die Einhaltung von Tz. 16 zu beachten, d.h. dass zur Wahrung der statischen Bilanz nach Tz. 16 Bilanzgewinne und ebenfalls thesaurierte Gewinne in der Kasse auflaufen und somit nicht zinstragend angelegt werden können.

² Bzgl. des Ausweises des Bestandes an freien Reserven gem. § 340 f HGB im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ sei hierbei auf die Tz. 39 (ii) verwiesen.

4. Umfrage zur Ertragslage

19. **Ziel:** Die „Umfrage“ zielt darauf ab, eine belastbare Einschätzung zu den kurz- und mittelfristigen Auswirkungen verschiedener Zinsszenarien auf deutsche Kreditinstitute zu erlangen. Hierzu sind die Kreditinstitute aufgefordert, für die Plandaten sowie für drei aufsichtlich vorgegebene Zinsszenarien die Gewinn- und Verlustrechnung sowie weitere ausgewählte Kennzahlen zu simulieren.
20. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A1) Umfrage“ einzutragen.
21. **Zeithorizont:** Die Simulationen umfassen den Zeitraum 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 (3 Jahre). Die aufgestellten Jahresabschlussdaten zum 31.12.2025 sind nicht vom Zinsschock betroffen. Somit unterliegen die Werte in Spaltennummer (SNr) 1 keinem Schockeffekt.
22. **Umfang:** Die Ad-hoc-Zinsschocks betreffen sowohl die steuerungsrelevante EUR-Kurve als auch sämtliche Fremdwährungskurven. Für letztere ist jeweils der Wechselkurs zum Stichtag 31.12.2025 zugrunde zu legen. Die Wechselkurse sind mit dem letzten bewertungsrelevanten Wert fortzuschreiben. Wechselkursschwankungen treten also annahmegemäß während des Zeithorizontes nicht auf. Bereits beschlossene rechtliche / regulatorische Änderungen sind in den Plandaten zu berücksichtigen. Für die Zinsszenarien in Tz. 23 (II) bis (IV), in welchen die statische Bilanzannahme anzuwenden ist, ist die Einbeziehung dieser Änderungen optional.
23. **Szenarien:**
 - (I) „Plandaten (dynamische Bilanzannahme)“: Das Szenario Plandaten erhebt die institutseigenen Planzahlen unter Berücksichtigung der jeweiligen Institutsannahmen (bspw. in Bezug auf Zinsstrukturen und Bilanzstruktur). Es gilt die dynamische Bilanzannahme. Sollten die Plandaten nicht auf den Jahresendwerten zum 31.12.2025 aufsetzen, so ist bei signifikanten Abweichungen das Planszenario möglichst (beispielweise durch Hochrechnung) an die Jahresendwerte anzupassen.
 - (II) „+200 Bp Schock (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve steigt per 01.01.2026 ad-hoc und parallel um 200 Basispunkte gegenüber dem 31.12.2025 an und bleibt daraufhin für den gesamten Zeithorizont unverändert. Es gilt die statische Bilanzannahme.
 - (III) „Konstante Zinsstrukturkurve (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve per 31.12.2025 bleibt für den gesamten Zeithorizont unverändert. Es gilt die statische Bilanzannahme.
 - (IV) „-100 Bp Schock“ (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve sinkt per 01.01.2026 ad-hoc und parallel um 100 Basispunkte gegenüber dem 31.12.2025 und bleibt daraufhin für den gesamten Zeithorizont unverändert. Es gilt die statische Bilanzannahme.

24. **Keine Zinskappung:** Es erfolgt keine Kappung der Zinsstrukturkurve vor oder nach dem jeweiligen Schock (bspw. auf Null).
25. **Keine Restriktion der Zinsweitergabe:** Es bestehen keine Restriktionen bezüglich der Zinsweitergabe in Plan- und aufsichtlichen Szenarien. Banken treffen demnach eigene Annahmen bezüglich der Zinsweitergabe auf Forderungen und Verbindlichkeiten. Es gibt keine Vorgaben zur maximalen bzw. minimalen Zinsweitergabe. Die Zinsweitergabe sollte aber unter den jeweils vorgegebenen Szenarioannahmen möglichst realistisch geschätzt werden bzw. der institutsinternen Vorgehensweise entsprechen.
26. **Pensionsrückstellungen:** Zur Planung und Prognose der Diskontierung von Pensionsrückstellungen werden Abzinsungszinssätze nach § 253 HGB für die Zinsszenarien der Umfrage zur Verfügung gestellt.
27. **Vorsorgereserven nach § 340 f HGB:** Die Auflösung und Zuweisung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB unterliegen keinen aufsichtlichen Beschränkungen. Auflösungen sind als Ertragsposition mit einem positiven Vorzeichen zu versehen, Zuweisungen als Aufwand hingegen mit einem negativen Vorzeichen.
28. **Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB:** Die Auflösung und Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB ist unabhängig vom Ausweis dieser Position im Jahresabschluss in der Position „Übrige Ergebnisbeiträge“ zu berücksichtigen und geht somit in das „Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit“ ein. Hierdurch entstehende Abweichungen vom Meldewesen sind zulässig. Hinsichtlich der regulatorischen Behandlung wird auf Tz. 18 verwiesen.
29. **Steuern:** Ein Steueraufwand ist mit negativem Vorzeichen anzugeben. Im Rahmen der Umfrage ist der institutsindividuelle Steuersatz anzunehmen. Im Rahmen der Berechnung der erwarteten bzw. prognostizierten Steuern in den Institutsplanungen sowie unter den Zinsszenarien ist von (antizipierten) Änderungen in der Steuerpolitik abzusehen. Dementsprechend ist die Steuergesetzgebung zum 31.12.2025 maßgeblich. Der Ausweis der noch nicht geleisteten Steuerzahlungen bzw. Steuerrückerstattungen soll dem entsprechenden Steuerjahr zugerechnet werden.
30. **Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner der Verschuldungsquote):** Die Gesamtrisikopositionsmessgröße (ZNR 35) muss von Instituten gemäß §2 Abs. 8a, 9a oder 9c KWG nicht ausgefüllt werden.
31. **Übergangsvorschriften:** Der Ausweis aufsichtlicher Kennzahlen erfolgt unter Berücksichtigung der regulatorischen Übergangsvorschriften.
32. **Zinsstruktur:** Bei den im Erhebungsbogen abgefragten Zinssätzen handelt es sich um die historischen und erwarteten steuerungsrelevanten Zinssätze (bspw. Pfandbriefkurve), die dem Planszenario zugrunde liegen. Die Zinsstrukturkurve stellt die Ausgangsbasis für die Zinsschocks in den aufsichtlichen Szenarien dar.

33. **Konditionenbeitrag:** Soweit zum Beispiel aufgrund eines speziellen Geschäftsmodells der Konditionenbeitrag nicht sinnvoll ermittelt werden kann, sind die entsprechenden Zellen nach Rücksprache mit der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank leer zu belassen. Im Übrigen wird auf Tz. 15 (iii) verwiesen.
34. **Strukturbeitrag:** Der Strukturbeitrag wird in der Umfrage als Residuum aus dem Zinsergebnis und den Konditionenbeiträgen verstanden.

5. Stresstest

35. **Ziel:** Ziel des Stresstests ist die Überprüfung der Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute gegenüber adversen, aber dennoch plausiblen Szenarien.³ Die Ergebnisse des Stresstests sind Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelempfehlung im Rahmen des SREP.
36. **Zeithorizont:** Ausgangszeitpunkt des Stresstests ist der Stichtag 31.12.2025. Der Stresstest deckt einen dreijährigen Zeithorizont ab.
37. **Bilanzannahme:** Dem Stresstest liegt die statische Bilanzannahme gemäß Tz. 16 zugrunde.
38. **Teilbereiche:** Der Stresstest gliedert sich in fünf Teilbereiche: den Teil der Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenmittel und stillen Reserven (Kapitel 5.2), die Stresstests zum Zinsergebnis (Kapitel 5.3), Adressrisiko (Kapitel 5.4) und Marktrisiko (Kapitel 5.5) sowie die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3 (Kapitel 5.6).
39. **Stille/offene Reserven und stille Lasten:**
- (i) In den Stressszenarien zum Zinsergebnis, Adressrisiko und Marktrisiko dürfen keine stillen Reserven gemäß § 340 f HGB und § 26a KWG a.F. sowie keine offenen Reserven gemäß § 340 g HGB durch Dotierung oder Auflösung berücksichtigt werden. Der Ausweis der stillen Reserven zum Stichtag erfolgt gesondert.
 - (ii) Beim Ausweis des Bestandes stiller Reserven gem. § 340 f HGB im Ergebnissbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ ist darauf hinzuweisen, dass hierbei die Tz. 18 einzuhalten ist und somit Abweichungen zum Stichtag entstehen können.
 - (iii) Beim Ausweis der erfolgswirksamen Marktwertänderungen im Marktrisikostresstest können kompensatorische Effekte aus Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB) gem. Tz. 94 (vii), 95, und 96 berücksichtigt werden.
 - (iv) Der Bestand der stillen Lasten zum Stichtag ist gesondert im Marktrisikostresstest anzugeben.
40. **Szenarioannahmen:** Die Vorgaben zu den einzelnen Teilbereichen des Stresstests können der folgenden *Tabelle 1* entnommen werden. Diese basieren auf den beiden von der EZB vorgegebenen Szenarien, die entsprechend in Verschiebungen der Zinsstrukturkurve, Veränderungen der Kreditrisikoparameter, Anstiege der Credit-Spreads und Haircuts übersetzt wurden.

³ Die EZB stellt den nationalen Aufsichtsbehörden europaweit inhärent konsistente Basis- und Stressszenarien bereit, auf denen die Szenarien der einzelnen Jurisdiktionen im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus basieren. Bundesbank und BaFin übersetzen die für Deutschland spezifischen Szenarien in die für den LSI-Stresstest vorgegebenen Schocks.

Tabelle 1: LSI-Stresstest: Übersicht Szenarioannahmen

Teilbereich	Szenario																																																																																			
Zinsergebnis-stresstest	Zwei aufsichtlich vorgegebene Szenarien: a. Basisszenario b. Stressszenario Die auf die am 31.12.2025 gültige Zinsstrukturkurve anzuwendenden <u>Schocks</u> , je nach Laufzeit und Projektionsjahr, sind in der folgenden Tabelle in Prozentpunkten angegeben. ⁴																																																																																			
	<table><tr><th rowspan="2">Stütz-stelle</th><th colspan="3">Basisszenario</th><th colspan="3">Stressszenario</th></tr><tr><th>2026</th><th>2027</th><th>2028</th><th>2026</th><th>2027</th><th>2028</th></tr><tr><td>≤1M</td><td>0,02</td><td>0,12</td><td>0,33</td><td>1,73</td><td>1,52</td><td>1,48</td></tr><tr><td>3M</td><td>-0,06</td><td>0,04</td><td>0,25</td><td>1,22</td><td>1,09</td><td>1,11</td></tr><tr><td>1J</td><td>0,00</td><td>0,16</td><td>0,33</td><td>1,15</td><td>1,10</td><td>1,11</td></tr><tr><td>2J</td><td>0,00</td><td>0,16</td><td>0,34</td><td>1,09</td><td>1,06</td><td>1,08</td></tr><tr><td>3J</td><td>-0,03</td><td>0,14</td><td>0,32</td><td>1,05</td><td>1,03</td><td>1,05</td></tr><tr><td>5J</td><td>-0,04</td><td>0,12</td><td>0,29</td><td>0,93</td><td>0,92</td><td>0,95</td></tr><tr><td>7J</td><td>-0,11</td><td>0,02</td><td>0,17</td><td>0,77</td><td>0,74</td><td>0,77</td></tr><tr><td>10J</td><td>-0,03</td><td>0,11</td><td>0,24</td><td>0,76</td><td>0,76</td><td>0,78</td></tr><tr><td>20J</td><td>-0,16</td><td>-0,02</td><td>0,12</td><td>0,52</td><td>0,54</td><td>0,57</td></tr><tr><td>≥30J</td><td>-0,25</td><td>-0,11</td><td>0,03</td><td>0,21</td><td>0,27</td><td>0,34</td></tr></table>	Stütz-stelle	Basisszenario			Stressszenario			2026	2027	2028	2026	2027	2028	≤1M	0,02	0,12	0,33	1,73	1,52	1,48	3M	-0,06	0,04	0,25	1,22	1,09	1,11	1J	0,00	0,16	0,33	1,15	1,10	1,11	2J	0,00	0,16	0,34	1,09	1,06	1,08	3J	-0,03	0,14	0,32	1,05	1,03	1,05	5J	-0,04	0,12	0,29	0,93	0,92	0,95	7J	-0,11	0,02	0,17	0,77	0,74	0,77	10J	-0,03	0,11	0,24	0,76	0,76	0,78	20J	-0,16	-0,02	0,12	0,52	0,54	0,57	≥30J	-0,25	-0,11	0,03	0,21	0,27	0,34
	Stütz-stelle		Basisszenario			Stressszenario																																																																														
		2026	2027	2028	2026	2027	2028																																																																													
	≤1M	0,02	0,12	0,33	1,73	1,52	1,48																																																																													
	3M	-0,06	0,04	0,25	1,22	1,09	1,11																																																																													
	1J	0,00	0,16	0,33	1,15	1,10	1,11																																																																													
	2J	0,00	0,16	0,34	1,09	1,06	1,08																																																																													
	3J	-0,03	0,14	0,32	1,05	1,03	1,05																																																																													
	5J	-0,04	0,12	0,29	0,93	0,92	0,95																																																																													
	7J	-0,11	0,02	0,17	0,77	0,74	0,77																																																																													
	10J	-0,03	0,11	0,24	0,76	0,76	0,78																																																																													
	20J	-0,16	-0,02	0,12	0,52	0,54	0,57																																																																													
≥30J	-0,25	-0,11	0,03	0,21	0,27	0,34																																																																														
Für inflationsindexierte Instrumente entwickelt sich die Inflationsrate annahmegemäß wie folgt:																																																																																				
<table><tr><th rowspan="2">in %</th><th colspan="3">Basisszenario</th><th colspan="3">Stressszenario</th></tr><tr><th>2026</th><th>2027</th><th>2028</th><th>2026</th><th>2027</th><th>2028</th></tr><tr><td>Inflation</td><td>2,2</td><td>2,1</td><td>1,9</td><td>4,2</td><td>4,1</td><td>2,8</td></tr></table>	in %	Basisszenario			Stressszenario			2026	2027	2028	2026	2027	2028	Inflation	2,2	2,1	1,9	4,2	4,1	2,8																																																																
in %		Basisszenario			Stressszenario																																																																															
	2026	2027	2028	2026	2027	2028																																																																														
Inflation	2,2	2,1	1,9	4,2	4,1	2,8																																																																														
Adressrisiko-stresstest	Die makroökonomischen Szenarien werden von der Aufsicht in konsistente Dynamiken der bankspezifischen Kreditrisikoparameter (LGD und PD) übersetzt. Diese Übersetzung findet direkt im Erhebungsbogen statt und bedarf keiner institutsseitigen Berechnungen.																																																																																			
Marktrisiko-stresstest	Ein aufsichtlich vorgegebenes Szenario: - Anstieg der Credit Spreads für Staatsanleihen (in Basispunkten): AAA: + 37 bps AA: + 42 bps A: +110 bps BBB: +164 bps BB: +204 bps B: +204 bps ab CCC: +204 bps ohne Rating: +204 bps																																																																																			

⁴ Der Schock für nicht explizit aufgelistete Laufzeiten ist linear zwischen den beiden angrenzenden Stützstellen zu interpolieren. Für Laufzeiten jenseits der angegebenen Stützstellen ist zumindest der Zinsanstieg bzw. die Zinssenkung der jeweils nächstgelegenen Stützstelle anzunehmen.

	- Anstieg der Credit Spreads für sonstige zinstragende Positionen (in Basispunkten): - AAA: + 85 bps - AA: +125 bps - A: +164 bps - BBB: +204 bps - BB: +243 bps - B: +282 bps - ab CCC: +320 bps - ohne Rating: +282 bps - Zinsschock gemäß Vorgabe in <i>Tabelle 1</i>, Teilbereich „Zins- ergebnisstresstest“, Stressszenario Jahr 2028 - Wertveränderung von... -50,6 % für offene Aktienpositionen, +43,4 % für offene Rohwarenpositionen, -22,0 % für offene Immobilien(fonds)positionen, -4,4 % für offene Fremdwährungsposition, -50,6 % für Beteiligungen (ohne Verbundbeteiligungen), -17,7 % für Anteile an verbundenen Unternehmen und Verbundbeteiligungen - Investmentvermögen gem. Tz. 93 (viii)
Übrige Gewinn- und Verlust- Komponenten	Die Berechnung der übrigen, zum Ausweis des Kapitaleffekts nötigen, Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) über den dreijährigen Horizont erfolgt im Arbeitsblatt „(A2) ST- GuV-Kapital“ automatisch auf Basis der eingetragenen histori- schen Werte für die Jahre 2023 bis 2025. Folgende GuV-Kom- ponenten werden auf diese Art modelliert: - Laufende Erträge aus Aktien, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen und aus anderen nicht fest- verzinslichen Wertpapieren - Provisionsergebnis - Allgemeiner Verwaltungsaufwand inkl. AfA - Sonstiges (betriebliches) Ergebnis⁵ - Übrige Ergebnisbeiträge⁶ - Außerordentliches Ergebnis^{7,8} - Erträge aus Verlustübernahme + Vorabausschüttung + auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabfüh- rungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abge- führte Gewinne - Steuern

⁵ Das sonstige (betriebliche) Ergebnis enthält für die Zwecke des Stresstests die verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3. Buchungen, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung eine Belastung darstellen, sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen.

⁶ Wie in Tz. 29 beschrieben, beinhalten die übrigen Ergebnisbeiträge für die Zwecke des Stresstests die Zuweisungen bzw. Auflösungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB. Bei Fortschreibung der übrigen Ergebnisbeiträge über den Stresshorizont wird der Effekt aus der Zuweisung bzw. Auflösung aus der Projektion herausgerechnet.

⁷ Diese Position ist gem. RechKredV Formblatt 3 Nr. 22 definiert. Etwaige andere einmalige, d.h. erwartbar nicht wiederkehrende, Ergebnisbeiträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit, welche nicht unter diese Position fallen, sind (zunächst) nicht dieser Position zuzuordnen. Etwaige Vorabumbuchungen sind nicht gestattet.

⁸ Vor dem Hintergrund der statischen Bilanzannahme (Tz. 37) sind im Stresstest keine Erträge aus einer zinsinduzierten Neubewertung von Rückstellungen aus dem Nichtbankgeschäft zugelassen. Dies gilt generell, d.h. auch für den Teilabschnitt 5.3 Zinsergebnisstresstest.

	Diese Positionen werden entweder fortgeschrieben, d.h. der Durchschnittswert der Jahre 2023 bis 2025 wird konstant gehalten, auf Null gesetzt oder mit einem prozentualen Abschlag versehen. Die jeweiligen Basis- und Stressfaktoren, die z.T. aus dem makroökonomischen Szenario abgeleitet werden, sind im Erhebungsbogen ausgewiesen. Zudem wird die Behandlung der einzelnen Positionen sowohl im adversen Szenario als auch im Basiszenario im Detail in <i>Tabelle 3</i> dargestellt.
--	--

5.1 Befreiung von einzelnen Risikokategorien

41. **Generelle Proportionalitätslösung:** Ein Institut kann von der vollständigen Befüllung aller Risikokategorien befreit werden, sofern es sich bei dem Institut zum 31.12.2025 nach der Kapitaladäquanzverordnung um ein kleines und nicht komplexes Institut („small and non-complex institution“ – SNCI) handelt, dessen Bilanzsumme zum 31.12.2025 unter einer Mrd. Euro liegt oder dessen Leverage Ratio zum 31.12.2025⁹ mindestens 12 % beträgt.¹⁰ In diesem Fall sind in allen Risikokategorien nur eine begrenzte Anzahl an Zellen zwingend auszufüllen (vgl. *Tabelle 2*). Ob ein Institut die generelle Proportionalitätslösung in Anspruch nehmen kann, wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Befreiung RK“ in ZNr 1, SNr 4 angezeigt.¹¹ Möchte ein Institut von der generellen Proportionalitätslösung Gebrauch machen, muss dies im Drop-Down-Menü (ZNr 1, SNr 5) bestätigt werden (Generelle Proportionalitätslösung gewählt? → Ja). In diesem Fall werden die Kapitaleffekte aller Risikokategorien automatisch im Erhebungsbogen berechnet. Die indikative Anzeige einer voraussichtlich resultierenden positiven P2G bzw. Leverage-Ratio-P2G in ZNr 58-59 im Tabellenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“ – vorbehaltlich etwaiger notwendiger Anpassungen von Werten im Erhebungsbogen im Rahmen der aufsichtlichen Datenqualitätssicherung sowie diskretionärer Einzelfallentscheidungen durch die Aufsicht – gilt auch bei Nutzung der generellen Proportionalitätslösung. Die Nutzung der generellen Proportionalitätslösung ist optional. Sofern ein Institut für die Befüllung des gemäß Tz. 8 fristgerecht eingereichten Erhebungsbogens die Nutzung der generellen Proportionalitätslösung ausgewählt hatte, darf ein Wechsel auf die Nichtnutzung (und somit auf die Vollbefüllung) für spätere Neueinreichungen des Erhebungsbogens im Rahmen der aufsichtlichen Datenqualitätssicherung nur noch einmalig erfolgen. Eine solche Wechselabsicht muss der Aufsicht

⁹ Hierbei wird auf die Leverage Ratio vor Berücksichtigung etwaiger einbehaltener Gewinne abgestellt, die (wegen Tz. 18) von der im Tabellenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“ in ZNr 44 angegebenen Leverage Ratio abweichen kann.

¹⁰ Durch aufsichtliche Ermessensentscheidungen kann bestimmten SNCIs die Nutzung der generellen Proportionalitätslösung untersagt oder Nicht-SNCIs mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2025 unter einer Mrd. Euro die Nutzung der generellen Proportionalitätslösung ermöglicht werden.

¹¹ Der SNCI-Status wird von der Aufsicht vorbefüllt und ist seitens der Institute auf Korrektheit zu prüfen sowie mittels des Drop-Down-Felds (ZNr 17, SNr 1) zu bestätigen. Etwaige Änderungen des Status sind im Kommentarfeld „Eventuelle Anmerkungen zur Proportionalitäts- bzw. den Befreiungslösungen“ zu begründen.

bis spätestens zum 22.06.2026 angezeigt werden, die zugehörige Neueinreichung des Erhebungsbogens hat dann bis spätestens zum 29.06.2026 zu erfolgen.

42. **Befreiung von einzelnen Risikokategorien:** Institute können von der vollständigen Befüllung einzelner Risikokategorien befreit werden, sofern die relevante Bezugsgröße in der jeweiligen Risikokategorie einen bestimmten Anteil an der Bilanzsumme nicht überschreitet. In diesem Fall sind in der entsprechenden Risikokategorie nur eine begrenzte Anzahl an Zellen zwingend auszufüllen (vgl. *Tabelle 2*). Ob ein Institut befreit werden kann, wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Befreiung RK“ automatisiert ermittelt, nachdem die in *Tabelle 2* genannten Werte ausgefüllt wurden.¹² Falls zutreffend, muss ein Institut in diesem Tabellenblatt in SNr 5 bestätigen, dass es von der Befreiung in der entsprechenden Risikokategorie (ZNr 4, 5, 7 oder 8) Gebrauch machen will (Befreiung gewählt? → Ja). In diesem Fall werden die Kapitaleffekte für die betreffende Risikokategorie automatisch im Erhebungsbogen berechnet. Die Nutzung der Befreiung ist den Instituten freigestellt. Für Institute, die zum 31.12.2025 nach der Kapitaladäquanzverordnung als SNCI klassifiziert sind (siehe den aufsichtlich vorbefüllten Status in ZNr 2, SNr 1), finden spezifische Schwellenwerte Anwendung. Der relevante Schwellenwert je Risikokategorie kann SNr 3 entnommen werden.

¹² Für die Ermittlung der relevanten Bezugsgröße, welche benötigt wird, um festzustellen, ob eine Befreiungsmöglichkeit in „(A2) ST-Marktrisiko“ möglich ist, sind jeweils die SNr 1-3 in den ZNr 2-19, ZNr 22, ZNr 27-29, ZNr 32 sowie SNr 5 in ZNr 21 zu befüllen.

Tabelle 2: Verpflichtend und optional auszufüllende Zellen bei gewählter genereller Proportionalitätslösung bzw. bei gewählter Befreiung in einer Risikokategorie

Erhebungsbogen-Arbeitsblatt	Spalten-/Zeilen-Nummer(n)	
	Befreiungslösung in der betreffenden Risikokategorie	Generelle Proportionalitätslösung
(A1) Umfrage (immer anzugeben)	ZNr 36, SNr 1	
(A2) ST-Zinsergebnis	SNr 1, 2 im Tabellenblatt „(A2) ST-Zinsergebnis“; ZNr 2-3, SNr 3 im Tabellenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“	Keine Befüllung notwendig im Tabellenblatt „(A2) ST-Zinsergebnis“; ZNr 2-3, SNr 3 im Tabellenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“
(A2) ST-Adressrisiko	SNr 4, 7, 9, 14: Verpflichtend durch das Institut zu befüllen. SNr 5, 6: Optional durch das Institut zu befüllen.	
(A2) ST-Marktrisiko	SNr 1, 2, 3. Ausnahmen: - Für die Derivatepositionen in ZNr 30 und 31 ist lediglich die SNr 13 zu befüllen und für Derivate innerhalb des Investmentvermögens (ZNr 40 und 41) zusätzlich zu SNr 1, 2, 3 auch die SNr 8. - Bei den offenen Immobilienpositionen, die dem Geschäftsbetrieb dienen (ZNr 21), ist lediglich die SNr 5 zu befüllen. - Beim Investmentvermögen ist eine Durchschau der Marktwerte auf Best-Effort-Basis möglich. Grundsätzlich ist es alternativ weiterhin möglich, alle Bestände in ZNr 42 anzugeben. Dabei wird jedoch in jedem Fall der für diese ZNr vorgesehene Schock angewandt. Sollten bestimmte Instrumentenklassen nicht vorhanden sein (aufgrund fehlender Bestände oder mangels Durchschau), ist die entsprechende Zelle durch eine „0“ zu befüllen. - Bei den Buchwerten in ZNr 48 und 49 ist zusätzlich zu SNr 1, 2, 3 auch die SNr 4 zu befüllen. SNr 6: Ausschließlich für zinstragende Positionen (ZNr 2-17 sowie 33 und 34) zu befüllen. SNr 4 und 12: Optional (für ZNr 2 bis 34) durch das Institut zu befüllen. Vorgenommene Befüllungen können ausschließlich zu einer Reduktion des Kapitalverzehrs bei gewählter Befreiungs-/Proportionalitätslösung führen.	
(A2) ST-BFA 3	ZNr 1, SNr 1 und ZNr 44, SNr 1 sowie Überprüfung der offensichtlich vorbefüllten Werte in ZNr 15 bis 18 und 33 bis 34 (beige eingefärbte Zellen). ZNr 1, SNr 2 und 4: Optional durch das Institut zu befüllen.	

5.2 Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenmittel und stille Reserven

43. **Ziel:** Erhebung der aktuellen Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenmittel und des Bestandes an stillen Reserven. In diesem Erhebungsbogen werden die Teilergebnisse aus „(A2) ST-Zinsergebnis“, „(A2) ST-Adressrisiko“, „(A2) ST-Marktrisiko“ und „(A2) ST-BFA3“ mit den sonstigen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zusammengeführt, um pro Szenario und Projektionsjahr den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zu ermitteln. Pro Szenario und Projektionsjahr wird das harte Kernkapital als Summe aus dem vorjährigen harten Kernkapital und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag berechnet. Das Stresstestergebnis ergibt sich aus dem maximalen Rückgang der harten Kernkapitalquote im dreijährigen Stresshorizont relativ zum Ausgangswert 2025 („Kapitaleffekt“).
44. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“ einzutragen.
45. **Daten:** Die Zuordnung von Ergebnisbeiträgen zu den einzelnen GuV-Komponenten folgt der Logik der im Erhebungsbogen angegebenen Meldewesenreferenzen. Referenziert wird dabei maßgeblich auf Formblatt 3 der RechKredV (falls nicht verfügbar, auf GVKI/QGV gemäß Anlage 1 bzw. 6 FinaRisikoV) sowie auf COREP. Für die Befüllung des Datenblatts „(A2) ST-GuV-Kapital“ ist grundsätzlich auf den festgestellten Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2025 abzustellen.¹³
46. **Fehlende bzw. unvollständige Jahresscheiben in der Historie:** Grundsätzlich sind die historischen Werte in der GuV innerhalb des Datenblatts „(A2) ST-GuV-Kapital“ nur als vollständige Jahresscheiben anzugeben. Sollten in den SNr 1 und 2 Jahresscheiben fehlen oder nur unvollständig vorliegen, so sind die entsprechenden Spalten nach Rücksprache mit der Aufsicht freizulassen. Daraus resultierende Auffälligkeiten gemäß Tz. 12(i) können im weiteren Prozess ignoriert werden.
47. **Laufende Erträge:** Diese Position (ZNr 4 und RechKredV Formblatt 3 Nr. 3) ist auf Best-Effort-Basis in (i) Aktien, Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (ZNr 5) und (ii) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (ZNr 6) zu untergliedern, wobei (i) die laufenden Erträge der Meldepositionen RechKredV Formblatt 3 Positionen 3a) (ohne die laufende Erträge aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren), 3b) und 3c) sowie (ii) die laufenden Erträge der Meldeposition RechKredV Formblatt 3 Position 3a) abzgl. der bereits in (i) erfassten laufenden Erträge aus Aktien zuzuordnen sind.
48. **Provisionsergebnis:** Es ist das Provisionsergebnis analog zur Meldewesenreferenz anzugeben (ZNr 7). Darüber hinaus ist auf Best-Effort-Basis jenes Provisionsergebnis anzugeben, welches auf Bürgschafts- und Garantiegeschäften basiert (ZNr 8).

¹³ Sofern der festgestellte Jahresabschluss noch nicht vorliegt, ist auf den aufgestellten Jahresabschluss abzustellen.

49. **Kostenerstattung/Trägerleistungen:** Sofern bei Instituten innerhalb der Positionen „Provisionsergebnis“ (ZNr 7) oder „Sonstiges (betriebliches) Ergebnis“ (ZNr 13) Kostenerstattungen/Trägerleistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung eines Bundeslandes (oder einer anderen öffentlichen Stelle mit vergleichbarem Rating) enthalten sind, können diese Positionen in den „darunter“-Positionen (ZNr 9 oder ZNr 16) auf Best-Effort-Basis angegeben werden. Eine Befüllung dieses Feldes erfolgt prinzipiell auf freiwilliger Basis, jedoch sollte bei Wahl der Nichtbefüllung eine „0“ eingetragen werden.
50. **Leasingergebnis:** Der zinsbezogene Teil des Leasingertrages (und analog die Refinanzierungsaufwendungen) ist im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ zu erfassen. Der Aufwand, der durch Abschreibungen (im Sinne von AfA) entsteht, ist in der Position „Andere Verwaltungsaufwendungen zzgl. AfA“ (ZNr 12) im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ auszuweisen. Alle restlichen leasingbezogenen Erträge und Aufwendungen sind in der „darunter“-Position „Ergebnis aus Leasinggeschäft“ (ZNr 15) zu erfassen. Sollten in Einzelfällen Probleme bei der Umsetzung während der Übung entstehen, so kann nach Absprache mit der Aufsicht auf die ursprüngliche Methodik zurückgegriffen werden.¹⁴ Sofern durch die Berücksichtigung des zinsbezogenen Teils des Leasinggeschäfts im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ eine Abweichung zum Zinsergebnis gemäß Jahresabschluss entsteht, so ist im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ das Zinsergebnis um den zinsbezogenen Teil des Leasinggeschäfts zu erweitern und der entsprechende Beitrag des zinsbezogenen Teils aus der „darunter“-Position „Ergebnis aus Leasinggeschäft“ der Position „Sonstiges (betriebliches) Ergebnis“ aus den historischen Werten herauszurechnen. Die Anpassungen sind jeweils für die drei historischen Werte vorzunehmen, damit die Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge korrekt ausgewiesen werden. Die Abweichung zum Wert des Jahresabschlusses gemäß RechKredV, welche auf den zinsbezogenen Teil des Leasinggeschäfts zurückzuführen ist, ist zudem zum Zwecke der Datenqualitätssicherung für jedes historische Jahr (d.h. 2023, 2024 und 2025) im Feld „Eventuelle Anmerkungen zur GuV-Kapital-Einreichung“ zu vermerken und die Aufsicht hierüber zu informieren.¹⁵ Zur Behandlung unverbriefter Leasingforderungen im Adressrisiko siehe Tz. 74.
51. **Erträge aus Market-Making:** Erträge aus Market-Making sind in der „darunter“-Position „Erträge aus Market-Making“ (ZNr 21) der Position „Nettoergebnis des Handelsbestandes“ (ZNr 20) zu erfassen.

¹⁴ Zur ursprünglichen Methodik: In der „darunter“-Position „Ergebnis aus Leasinggeschäft“ (ZNr 15) der Position „Sonstiges (betriebliches) Ergebnis“ (ZNr 13) ist von den Instituten die Nettoposition der Leasingerträge und -aufwendungen (exklusive der Abschreibungen für Abnutzungen) zu erfassen. Um einen asymmetrischen Zinseffekt zwischen der Aktiv- und der Passivseite zu vermeiden, ist es ebenfalls gestattet, die historischen Refinanzierungskosten des Leasinggeschäfts – sofern möglich – in dieser „darunter“-Position (ZNr 15) zu erfassen und gleichzeitig aus dem Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ herauszurechnen.

¹⁵ Diese Vorgabe gilt lediglich für Institute mit Leasinggeschäft. Die Anpassung der Werte des Zinsergebnisses im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ ist in diesem speziellen Fall notwendig, um eine methodikkonforme Behandlung der Positionen „Sonstiges Zinsergebnis“ und eine konsistente Berechnung der Obergrenze (ZNr 20 / SNr 11) im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ zu gewährleisten.

52. **Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben:** Entgegen der Erfassung gemäß RechKredV ist das Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben in der Position „Übrige Ergebnisbeiträge (inkl. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben)“ (ZNr 26) analog zur GVKI gemäß Anlage 1 FinaRisikoV zu erfassen.
53. **Erträge aus Gewinnabführungen / Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften:** Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften (ZNr 32) werden in einer separaten „darunter“-Position der Position „Erträge bzw. Aufwendungen aus Verlustübernahme + Vorabausschüttung + Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen bzw. aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne“ (ZNr 31) erfasst und analog zur „davon“-Position „ausschließlich aus Aktien, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen“ (ZNr 5) der Position „Laufende Erträge“ (ZNr 4) im Basis- und Stressszenario behandelt.
54. **Steuern:** Für die Zwecke des Stresstests wird im Sinne der Gleichbehandlung ein einheitlicher Steuersatz von 30 % angenommen. Sofern im Einzelfall eine Steuerbefreiung gemäß § 5 Nr. 2 oder Nr. 17 KStG sowie § 3 Nr. 2 oder Nr. 22 GewStG vorliegt, kann der Steuersatz in Absprache mit der Aufsicht im Erhebungsbogen entsprechend auf 0 % gesetzt werden. Hierfür muss im Tabellenblatt „Information“ die Steuerbefreiung per Dropdown-Menü ausgewählt werden. Die entsprechende institutsspezifische Eintragung ist aufsichtlich vorbefüllt, kann aber – sofern erforderlich und nach erfolgter Absprache mit der Aufsicht – vom Institut angepasst werden.
55. **Risikogewichteter Positionsbeitrag des Gegenparteiausfallrisikos:** Es ist der risikogewichtete Positionsbeitrag für das gesamte Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 271 CRR einzutragen. Dies entspricht der COREP-Position C 34.02, Zeile 0110, Spalte 0200.
56. **Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner der Verschuldungsquote):** Von der Meldung der Gesamtrisikopositionsmessgröße (ZNr 44) sind jene Kreditinstitute ausgenommen, welche mindestens eines der Kriterien gemäß § 2 (8a), (9a) oder (9c) KWG erfüllen.
57. **Bestand an stillen Reserven nach § 340 f HGB – Für Säule-II-Anforderungen gebundene Reserven:** Es sind die Reserven nach § 340 f HGB einzutragen, welche zur Deckung der P2R (SREP-Bescheid) dienen.
58. **Thesaurierung aus (Spezial-)Fonds:** Diese Position umfasst die Abschätzung der zu erwartenden Thesaurierungen aus (Spezial-)Fonds, welche nicht bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Veränderung der Kursreserven (im Marktrisiko-Erhebungsbogen) berücksichtigt werden. Die Abschätzung darf die durchschnittliche Thesaurierung der Jahre 2023 bis 2025 nicht übersteigen. Bei der Abschätzung ist

zudem zu berücksichtigen, dass sich die Marktpreise nach Anwendung des Marktrisikoschocks annahmegemäß nicht mehr verändern.

59. **Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen (NPE-Backstop):** Zur Berücksichtigung der Entwicklung des CET1-Abzuges aufgrund der Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen (NPE-Backstop) über den Projektionszeitraum sind im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ die „darunter“-Position „Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen (-)“ (ZNr 37) und die Position „Gesamtrisikobetrag“ (ZNr 42) für die historischen Jahre 2023, 2024 und 2025 zum jeweiligen Stichtag nach entsprechender Meldewesenreferenz anzugeben. Die Angabe des harten Kernkapitals (CET1) in ZNr 35 für den Stichtag 31.12.2025 ist analog zur Meldewesenreferenz unter Berücksichtigung des Abzuges für notleidende Risikopositionen anzugeben.
60. **Fortschreibung sonstiger GuV-Positionen:** Der Personalaufwand sowie die anderen Verwaltungsaufwendungen zzgl. AfA werden szenariospezifisch fortgeschrieben: Für 2026 wird der Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025 um 75 % der im jeweiligen Szenario unterstellten Inflationsrate angepasst. Für 2027 und 2028 wird der Vorjahreswert jeweils um 75 % der im jeweiligen Szenario unterstellten Jahresinflationsrate angepasst. Alle übrigen Aufwandspositionen werden in beiden Szenarien basierend auf dem historischen Durchschnitt der letzten drei Jahre fortgeschrieben. Ergebnis- und Ertragspositionen, welche nicht explizit im Zinsergebnis, Adress- oder Marktrisiko modelliert werden, werden ebenfalls basierend auf dem historischen Durchschnitt fortgeschrieben, im adversen Szenario allerdings teilweise um einen Haircut vermindert. Vereinzelte werden Ergebnis- und Ertragspositionen pauschal auf 0 gesetzt. In *Tabelle 3* wird die Behandlung aller Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.
61. **SREP-Gesamtanforderungen (TSCR und TSLRR):** Die institutsspezifischen Kapitalanforderungen nach Säule 1 und 2 sind in ZNr 54-57 aufsichtlich voreingetragen. Hierbei wird zwischen den zum Stichtag 31.12.2025 gültigen Anforderungen (in SNr 3) und sich davon eventuell unterscheidenden Anforderungen, die erst im ersten Projektionsjahr 2026 in Kraft treten (in SNr 8), unterschieden. Die Korrektheit dieser vorbefüllten Werte ist per Auswahl des Drop-Down-Menüs in ZNr 60 vom Institut zu bestätigen. Sollten die vorbefüllten Werte nicht korrekt sein, sind die vorbefüllten Zelleinträge vom Institut mit den aus seiner Sicht korrekten Werten zu überschreiben (vgl. auch Tz. 14). Hierdurch lassen sich Fälle einer TSCR- und/oder TSLRR-Anpassung, die im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, *SREP*) gemäß § 6c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 i.V.m. § 6b KWG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß EBA-Leitlinien EBA/GL/2022/03 nach dem Zeitpunkt der aufsichtlichen Vorbefüllung, aber spätestens bis zum 29.05.2026, bestandskräftig angeordnet wurden, abbilden. Basierend auf den angegebenen Kapitalanforderungen erfolgt in ZNr 58-59 die indikative Anzeige einer

voraussichtlich resultierenden positiven P2G bzw. Leverage-Ratio-P2G (vorbehaltlich der in Tz. 41 genannten Einschränkungen).

Tabelle 3: Behandlung aller Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Position (ZNR):	Behandlung im adversen Szenario:	Behandlung im Basis-szenario:
Zinsergebnis (1)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Zinsergebnis“ bestimmt. Das ermittelte Zinsergebnis wird nach oben begrenzt auf das Maximum aus dem Durchschnitt der Jahre 2023-2025 sowie dem Zinsergebnis im Jahr 2025, multipliziert mit einem Faktor von 100 %. Die Ermittlung der Obergrenze erfolgt direkt im Erhebungsbogen. Bei gewählter genereller Proportionalitätslösung bzw. bei gewählter Befreiungslösung im ST-Zinsergebnis wird das Zinsergebnis aus 2025 mit Abschlag (17 %) fortgeschrieben.	Summe der „davon“-Positionen a) und b) Bei gewählter genereller Proportionalitätslösung bzw. bei gewählter Befreiungslösung im ST-Zinsergebnis wird das Zinsergebnis aus 2025 ohne Abschlag (d.h. konstant) fortgeschrieben.
a) Zinserträge (2)	Keine Eintragungen vorgesehen	Wird von den Instituten über den dreijährigen Horizont projiziert. Im Falle von Proportionalitäts- oder Befreiungslösung keine Eintragungen vorgesehen.
b) Zinsaufwendungen (3)	Keine Eintragungen vorgesehen	Wird von den Instituten über den dreijährigen Horizont projiziert. Im Falle von Proportionalitäts- oder Befreiungslösung keine Eintragungen vorgesehen.
Laufende Erträge (4)	Summe der „davon“-Positionen a) und b).	Summe der „davon“-Positionen a) und b).
a) ausschließlich aus Aktien, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen (5)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 44 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.

Position (ZNR):	Behandlung im adversen Szenario:	Behandlung im Basis-szenario:
b) ausschließlich aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren (6)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 10 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.
Provisionsergebnis (7) (exkl. „darunter“-Position)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 20 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.
aus Bürgschaften, Garantien, usw. (8)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor, fortgeschrieben. Dieser Stressfaktor ergibt sich aus der jährlichen Ausfallrate innerhalb des Adressrisikos aus dem adversen Szenario. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor, fortgeschrieben. Dieser Stressfaktor ergibt sich aus der jährlichen Ausfallrate innerhalb des Adressrisikos aus dem Basisszenario. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.
aus Kostenerstattungen/Trägerleistungen (9)	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird fortgeschrieben.
Allgemeiner Verwaltungsaufwand inkl. AfA (10)	Summe der „davon“-Positionen a) und b).	Summe der „davon“-Positionen a) und b).
a) Personalaufwand (11)	Für 2026 wird der Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025 mit dem Faktor $(1 + 0,75 \cdot \text{Inflationsrate des adversen Szenarios 2026})$ fortgeschrieben. Für 2027 und 2028 wird der Vorjahreswert jeweils mit dem	Für 2026 wird der Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025 mit dem Faktor $(1 + 0,75 \cdot \text{Inflationsrate des Basisszenarios 2026})$ fortgeschrieben. Für 2027 und 2028 wird der Vorjahreswert jeweils mit dem Fak-

Position (ZNR):	Behandlung im adversen Szenario:	Behandlung im Basis-szenario:
b) Andere Verwaltungsaufwendungen zzgl. AfA (12)	Faktor $(1 + 0,75 \cdot \text{Inflationsrate des adversen Szenarios im jeweiligen Jahr})$ fortgeschrieben.	tor $(1 + 0,75 \cdot \text{Inflationsrate des Basis-szenarios im jeweiligen Jahr})$ fortgeschrieben.
Sonstiges (betriebliches) Ergebnis (13) (exkl. „darunter“-Positionen)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 37 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben
Verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs (-) (14)	Wird für das Projektionsjahr 2026 im Tabellenblatt „(A2) ST-BFA3“ bestimmt. Wird in den Projektionsjahren 2027 und 2028 konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
Ergebnis aus Leasinggeschäft (15)	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2023-2025 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben (zur Vermeidung etwaiger Überschneidungen mit dem Adressrisiko).	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2023-2025 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben (zur Vermeidung etwaiger Überschneidungen mit dem Adressrisiko).
aus Kostenerstattungen/Trägerleistungen (16)	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird fortgeschrieben.
Bewertungsergebnis Kreditgeschäft (17)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Adressrisiko“ bestimmt.	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Adressrisiko“ bestimmt.
Auflösung/Zuweisung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB (18)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
Bewertungsergebnis Marktrisiko (19) (exkl. Zuweisung/Auflösung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ bestimmt.	Wird mit dem historischen Durchschnitt der Jahre 2023-2025 fortgeschrieben.
a) Nettoergebnis des Handelsbestandes (20)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Projektion wird für diese „davon“-Position nicht gesondert modelliert.
Erträge aus Market-Making (21)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert, reduziert um	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird fortgeschrieben.

Position (ZNR):	Behandlung im adversen Szenario:	Behandlung im Basis-szenario:
	einen Stressfaktor von 20 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	
b) Bewertungsergebnis Wertpapiere der Liquiditätsreserve (22)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Projektion wird für diese „davon“-Position nicht gesondert modelliert.
• Auflösung/Zuweisung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB (23)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
c) Bewertungsergebnis Wertpapiere des Anlagevermögens (24)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Projektion wird für diese „davon“-Position nicht gesondert modelliert.
Bewertungsergebnis aus Beteiligungen und Anteilen an verb. Unternehmen (25)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ bestimmt. Die Projektion ist im Bewertungsergebnis Marktrisiko (19) enthalten.	Wird implizit auf 0 gesetzt.
Übrige Ergebnisbeiträge (26)	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2023-2025 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2023-2025 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.
• Auflösung/Zuweisung zum Fonds für allg. Bankrisiken nach § 340 g HGB (27)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (28)	Summe aus Zinsergebnis, Laufenden Erträgen, Provisionsergebnis, Allgemeinem Verwaltungsaufwand inkl. AfA, Sonstigem (betrieblichem) Ergebnis, Bewertungsergebnis Kreditgeschäft, Bewertungsergebnis Marktrisiko, Erträgen aus Market-Making und Übrigen Ergebnisbeiträgen.	Summe aus Zinsergebnis, Laufenden Erträgen, Provisionsergebnis, Allgemeinem Verwaltungsaufwand inkl. AfA, Sonstigem (betrieblichem) Ergebnis, Bewertungsergebnis Kreditgeschäft, Bewertungsergebnis Marktrisiko, Erträgen aus Market-Making und Übrigen Ergebnisbeiträgen.
Außerordentliches Ergebnis (29)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.

Position (ZNr):	Behandlung im adversen Szenario:	Behandlung im Basis-szenario:
Steuern (30)	Sofern die Summe aus dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit und dem Außerordentlichen Ergebnis positiv ist und keine Steuerbefreiung nach Tz. 54 besteht, 30% Steuern auf diese Summe, sonst 0.	Sofern die Summe aus dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit und dem Außerordentlichen Ergebnis positiv ist und keine Steuerbefreiung nach Tz. 54 besteht, 30% Steuern auf diese Summe, sonst 0.
Erträge aus Verlustübernahme, Vorabausschüttung, etc. (31) (exkl. „darunter“-Position)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Töchtergesellschaften (32)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2023-2025 wird dieser Wert reduziert um einen Stressfaktor von 44 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2023-2025 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (32)	Summe aus Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit, Außerordentlichem Ergebnis, Steuern und Erträgen aus Verlustübernahme, Vorabausschüttung, etc.	Summe aus Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit, Außerordentlichem Ergebnis, Steuern und Erträgen aus Verlustübernahme, Vorabausschüttung, etc.

5.3 Zinsergebnisstresstest

62. **Ziel:** Ermittlung des Zinsergebnisses in den Projektionsjahren 2026, 2027 und 2028 durch Berechnung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen (entsprechend RechKredV Formblatt 3, Positionen 1 und 2) im Stressszenario.¹⁶
63. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-Zinsergebnis“ einzutragen. Im Hinblick auf eine etwaige Befreiung von der vollständigen Befüllung dieses Datenblatts sind die Vorgaben gem. Tz. 41 und Tz. 42 zu beachten.
64. **Szenarien:** Der Zinsergebnisstresstest basiert auf dem aufsichtlich vorgegebenen Stressszenario zum 01.01. des jeweiligen Jahres unter Anwendung der statischen Bilanzannahme.
65. **Daten:** Der Erhebungsbogen ist je Position mit den Stichtagsvolumina sowie der Zinsbindung zum 31.12.2025, den durchschnittlichen Volumina sowie Zinssätzen für das

¹⁶ Die Projektionen für das Basisszenario sind in das Datenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“ einzutragen. Im Stressszenario erfolgt eine Begrenzung des Zinsergebnisses gemäß *Tabelle 3*.

Jahr 2025 (SNr 1 bis 10) und – unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung im Stressszenario – mit den durchschnittlichen Bestands- und Neugeschäftsvolumina sowie Zinssätzen für die Projektionsjahre 2026, 2027 und 2028 (SNr 12 bis 35) zu befüllen. Volumina beziehen sich jeweils auf den Buchwert des zinstragenden Geschäfts und nicht, sofern nicht abweichend gekennzeichnet, auf den Nominalwert. Die Risikovor-sorge ist (analog der Behandlung in der RechKredV) abzuziehen. Da das auslaufende Geschäft aufgrund der statischen Bilanzannahme durch gleichartiges Neugeschäft (zu den dann geltenden Konditionen) zu ersetzen ist, können Differenzen zwischen den Stichtagsvolumina zum 31.12.2025 und den jeweiligen Durchschnittsvolumina in je-dem der drei Projektionsjahre nur durch zu valutierende offene Zusagen bzw. Prolon-gationen zum Nominalwert entstehen, vgl. dazu Tz. 69. Für Produkte, die einer Tilgung unterliegen, ist vor dem Hintergrund der statischen Bilanzannahme jede einzelne Til-gung wie ein individuelles Produkt (ohne Tilgung) zu behandeln und entsprechend zu prolongieren.

66. Definitionen:

- (i) Es sind Instrumente mit über die vertragliche Laufzeit konstanten Zinssätzen („festverzinslich“) und veränderlichen Zinssätzen („variabel verzinslich“, z.B. re-ferenzzinsgebundene Anleihe 3M-Euribor + Marge) zu unterscheiden.¹⁷

Box 1: Ausgangsbeispiel bei vierteljährlicher Simulation

Die folgenden drei Produkte befinden sich zum 31.12.2025 im Zinsbuch:

Produkt 1: Festzins-Anleihe (endfällig)

Nominalwert: 1.000 TEUR / Buchwert: 900 TEUR

Ursprungslaufzeit: 10 Jahre

Restlaufzeit: 0,5 Jahre (Auslauf am 30.06.2026)

Kupon: 2% p.a. (vierteljährlich) (davon Marge zum Zeitpunkt des Abschlus-ses: 0,5%)

Produkt 2: Floater (endfällig)

Nominalwert: 500 TEUR / Buchwert: 500 TEUR

Ursprungslaufzeit: 3 Jahre

Restlaufzeit: 0,75 Jahre (Auslauf am 30.09.2026)

Kupon: 3M-Euribor + 50 Bp p.a. (vierteljährlich mit Fixing 3M-Euribor im Vorquartal: 0,5%)

Produkt 3: Sichteinlage

¹⁷ Es ist zu beachten, dass Wertpapiere, die mit einem veränderlichen, d.h. an eine bestimmte Größe (z.B. Interbank- bzw. Euro-Geldmarktsatz oder Inflationsentwicklung) gebundenen Zinssatz ausgestattet sind, für die Zwecke der Abgrenzung innerhalb des Bestands- und Neugeschäfts im Stresstest – sofern möglich – jeweils dem *variabel verzinslichen* Geschäft zuzuordnen sind, obwohl sie bspw. gemäß RechKredV als „Schuldverschreibungen und andere *festverzinsliche* Wertpapiere“ gelten (vgl. RechKredV § 16 Satz 2).

Buchwert: 1.500 TEUR

Verzinsung aktuell: 2% p.a. (variabel)

Interne Zins-Ablaufifikation: 20% Ø-3M-Satz und 80% Ø-10J-Satz¹⁸

- (ii) Volumengewichtete Ursprungslaufzeit (ULZ): Die Angabe der durchschnittlichen per Stichtagsvolumen gewichteten Ursprungslaufzeit ist je Position mittels Abschätzung (ggf. per Expertenschätzung) auf folgende Laufzeitbänder einzugrenzen: $ULZ \leq 1 \text{ Jahr}$, $1 \text{ Jahr} < ULZ \leq 5 \text{ Jahre}$ sowie $5 \text{ Jahre} < ULZ$.
- (iii) Volumengewichtete Zinsbindung: Volumengewichtete Zeit bis zur nächsten vertraglichen Anpassung der Zinssätze bzw. Fälligkeit. Die Angaben erfolgen in Jahren. Für Produkte ohne eine vertragliche Zins- und Kapitalbindung (z.B. täglich fällige Einlagen) sind die aus der Ablaufifikation abgeleiteten Zinsbindungen gemäß *interner Steuerung* anzugeben bzw. entsprechend zu gewichten. Für das variabel verzinsliche Geschäft der Positionen „Forderungen an Kreditinstitute“, „Forderungen an Kunden“ (inklusive einer „darunter“-Position für „Wohnimmobilien“), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (inklusive der „davon“-Positionen) soll die ökonomische Zinsbindung gemäß den internen Steuersystemen vom Institut angegeben werden. Für Instrumente ohne direkten Bezug zu einem Kapitalmarktzins ist eine Zinsbindung von Null anzunehmen.

Box 2: Volumengewichtete Zinsbindung (Beispiel fortgesetzt)

Die Zinsbindung zum Stichtag 31.12.2025 für die Produkte 1 und 2 ist gegeben durch:

Produkt 1 (festverzinslich): 0,5 Jahre

Produkt 2 (variabel verzinslich): 0,25 Jahre

Die gemäß interner Zins-Ablaufifikation volumengewichtete durchschnittliche Zinsbindung der Sichteinlage wäre beispielsweise bei monatlicher Betrachtung am Stichtag 31.12.2025 *näherungsweise* gegeben durch:¹⁹

Bestand variabel: Produkt 3: ~4,0 Jahre

$$[\sim 4,0 = 20\% \cdot 0,5 \cdot 3/12 + 80\% \cdot 0,5 \cdot 120/12]$$

- (iv) Durchschnittsvolumen: Durchschnittliches Volumen über das jeweilige (Projektions-)Jahr. Ausgefallene Forderungen sind aus Gründen der Vereinfachung nicht vom Durchschnittsvolumen abzuziehen. Das Durchschnittsvolumen für den Projektionszeitraum ist in Bestands- und Neugeschäft gemäß (v) und (vi) aufgeteilt.

¹⁸ Hier exemplarisch mittels Replikationsportfolio bei monatlichem Ablauf.

¹⁹ In nachfolgender Berechnungslogik wird fiktiv ein konstanter Ablauf der Sichteinlagen im relevanten Zeitraum bei monatlicher Betrachtung unterstellt, d.h. die mittlere Zinsbindung wird im Beispiel vereinfacht durch den Faktor 0,5 approximiert. Die Vorgaben zur Berechnung der Zinsbindung gemäß Tz. 66 (iii) bleiben davon grundsätzlich unberührt.

- (v) Bestand: Als Bestand im Sinne des Erhebungsbogens wird der Anteil des durchschnittlichen Volumens verstanden, welcher im jeweiligen Projektionsjahr des Stresshorizontes weder neu bepreist noch prolongiert wird.²⁰
- (vi) Neugeschäft: Als Neugeschäft wird dementsprechend der Anteil des durchschnittlichen Volumens verstanden, welcher im jeweiligen Projektionsjahr des Stresshorizontes entweder neu bepreist oder unter den jeweils geltenden Annahmen prolongiert wird. Es gilt die statische Bilanzannahme, wonach auslaufendes Geschäft durch gleichartiges Neugeschäft (zu den dann geltenden Konditionen) zu ersetzen ist. Für Produkte ohne feste Zins- und Kapitalbindung ist das Volumen in den Projektionsjahren stets dem Neugeschäft zuzuordnen.²¹

Box 3: Durchschnittsvolumen (Beispiel fortgesetzt)

Die folgende Tabelle zeigt die Simulation der Volumina in einer vierteljährlichen Frequenz beispielhaft für die Jahre 2026 und 2027. Zahlen in Schwarz beziehen sich auf Stichtags- bzw. Bestandspositionen, Zahlen in Rot auf das neu bepreiste bzw. prolongierte Neugeschäft.

Stichtag	31.12.2025	31.03.2026	30.06.2026	30.09.2026	31.12.2026
Buchwert (in TEUR)	1.400	1.400	1.400	1.500	1.500
Festzins-Anleihe (Produkt 1)	900	900	900	1.000	1.000
Floater (Produkt 2)	500	500	500	500	500

Stichtag	31.03.2027	30.06.2027	30.09.2027	31.12.2027
Buchwert (in TEUR)	1.500	1.500	1.500	1.500
Festzins-Anleihe (Produkt 1)	1.000	1.000	1.000	1.000
Floater (Produkt 2)	500	500	500	500

Das Durchschnittsvolumen für die Produkte 1 und 2 in 2026 ist somit gegeben durch:

Bestand festverzinslich: Produkt 1: 450 TEUR [450 = 1/2*(900)]
 Bestand variabel: Produkt 2: 125 TEUR [125 = 1/4*500]
 Neugeschäft festverzinslich: Produkt 1: 500 TEUR [500 = 1/2*(1.000)]
 Neugeschäft variabel: Produkt 2: 375 TEUR [375 = 1/4*(500+500+500)]

Das Durchschnittsvolumen für die Produkte 1 und 2 in 2027 ist gegeben durch:

Bestand festverzinslich: Produkt 1: 1000 TEUR
 Bestand variabel: Produkt 2: 125 TEUR [125 = 1/4*500]
 Neugeschäft festverzinslich: Produkt 1: 0 TEUR
 Neugeschäft variabel: Produkt 2: 375 TEUR [375 = 1/4*(500+500+500)]

²⁰ Folglich ist auch ein im vorherigen Jahr neu bepreistes Produkt im jeweiligen Projektionsjahr zunächst anteilig im Bestand anzusetzen, bis eine Neubepreisung oder Prolongation vorgenommen wird.

²¹ Wird die Verzinsung eines variabel verzinslichen Produkts mittels der Methode gleitender Durchschnitte gesteuert, sodass eine Trennung in Bestand und Neugeschäft nicht möglich ist, ist das gesamte Volumen als Neugeschäft auszuweisen.

Das Volumen der Sichteinlage (Produkt 3) in Höhe von 1.500 TEUR wird vollständig dem Neugeschäft variabel zugeordnet.

- (vii) Zinssatz: Der Zinssatz ist das Verhältnis aus jährlichem Zinsaufwand bzw. -ertrag und zugehörigem Durchschnittsvolumen.²²

Box 4: Zinssätze (Beispiel fortgesetzt)

Zum 01.01.2026 wird ein Ad-hoc-Schock auf die zum 31.12.2025 gültige Zinsstrukturkurve angenommen (Schockhöhe in Abhängigkeit von der Laufzeit ist in *Tabelle 1 / Tz. 40* angegeben). Wir nehmen für dieses Beispiel folgende (fiktive) Zinsstrukturkurve zum 31.12.2025 an: 3M: 0,50 %; 3J: 1,50 %; 10J: 3,00 %. Nach Schock liegen die Zinsen 2026 somit bei 3M: 1,72 %; 3J: 2,55 %; 10J: 3,76 %. Für 2026 ergeben sich näherungsweise folgende durchschnittliche Zinssätze für Produkt 1 und 2 (unter Berücksichtigung der Marge):

Bestand festverzinslich (Produkt 1): 2,0 %

Bestand variabel, d.h. vor Ablauf der Zinsbindung (Produkt 2): 1,0 % (0,5 % für EURIBOR + 50 Bp)

Neugeschäft festverzinslich (Produkt 1): 4,26 % = 3,76 % + 0,5 %

Neugeschäft variabel (Produkt 2): 2,22 % = 1,72 % + 50 Bp

Die durchschnittliche Verzinsung für das gesamte Volumen der Sichteinlage (Produkt 3: 1.500 TEUR) im Neugeschäft beträgt unter gegebenen Annahmen:

~ 2,02%

$$\begin{aligned}
 \sim 2,02\% = & \quad \underset{(1)}{20\%} * \underset{(2)}{\min[1; (3/12)^{-1}]} * \underset{(3)}{(1 - 0,5 * \min[1; 3/12])} * \underset{(4)}{(1,72\%)} \\
 & + \underset{(1)}{80\%} * \underset{(2)}{\min[1; (120/12)^{-1}]} * \underset{(3)}{(1 - 0,5 * \min[1; 120/12])} * \underset{(4)}{(3,76\%)} \\
 & + \underset{(5)}{(20\% * (1 - \min[1; (3/12)^{-1}]) * (1 - 0,5 * \min[1; 3/12]))} \\
 & + \underset{(5)}{80\% * (1 - \min[1; (120/12)^{-1}]) * (1 - 0,5 * \min[1; 120/12])}) * \underset{(6)}{2\%}
 \end{aligned}$$

mit

1. Jeweils Anteil am Gesamtvolumen mit Annahme interner Ablauffiktion von 3 Monaten bzw. 10 Jahren
2. Anteil von (1), der gemäß interner Ablauffiktion in 2026 neu bepreist würde
3. Anteil von (2), der nach Ablauf der durchschnittlichen Zinsbindung in 2026 neu bepreist würde („fiktives Neugeschäft“)
4. Zinssätze gemäß Stressszenario und angenommener Zinsstrukturkurve für Stützstellen 3 Monate bzw. 10 Jahre
5. Anteil des Volumens, der im „fiktiven Bestand“ verbleibt
6. Zinssatz im „fiktiven Bestand“ (siehe Box 1)

²² Um den Anforderungen einer statischen Bilanz gemäß Tz. 40 gerecht zu werden, sind in einem Szenario steigender Zinsen anzunehmende Mengeneffekte im entsprechenden Preis zu berücksichtigen. Insbesondere Sichteinlagen sind so zu verzinsen, dass unter realistischen Bedingungen kein Abfluss bzw. keine Umschichtung in längerfristig gebundene Einlagen zu erwarten wäre. Das heißt unter der Annahme, dass längerfristig gebundene Einlagen in einem solchen Szenario im Vergleich zu Sichteinlagen wieder an Bedeutung gewinnen, ist ein entsprechender Preiseffekt im Zinssatz der Sichteinlagen auszudrücken.

67. Zuordnung:

- (i) Die Zuordnung von Instrumenten zu den einzelnen zinstragenden Aktiv- und Passivpositionen folgt der Logik der im Erhebungsbogen angegebenen Positionen der RechKredV.²³ Diese dienen insbesondere zur Orientierung i.S.d. Tz. 15 (vi), d.h. es sind nur solche Positionen zu erfassen, die Zinserträge bzw. -aufwendungen gemäß Tz. 62 generieren. Vor dem Hintergrund der statischen Bilanzannahme (Tz. 37) sind auch im Zinsergebnisstresstest keine Erträge aus einer zinsinduzierten Neubewertung von Rückstellungen aus dem Nichtbankgeschäft zugelassen.
- (ii) In der Position „Guthaben bei Zentralnotenbanken“ ist grundsätzlich das für die Mindestreserve vorzuhaltende Guthaben auszuweisen. Für diesen Ausweis des Mindestreserve-Solls gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 ist auf den berechneten Wert des Mindestreserve-Solls nach Anlage H der monatlichen Bilanzstatistik für Dezember 2025 abzustellen.²⁴ Hierbei ist unerheblich, ob die Mindestreserve direkt oder indirekt gehalten wird. Eventuelle Abweichungen zur entsprechenden Position „Guthaben bei Zentralbanken“ gemäß RechKredV sind bei Übererfüllung (Untererfüllung) in der Position „Forderungen an Kreditinstitute“ hinzuzurechnen (abzuziehen). Entsprechende Überschussreserven werden somit in der Position „Forderungen an Kreditinstitute“ ausgewiesen und können analog zur Einlagenfazilität behandelt werden.²⁵ Als zusätzliche Information wird im Drop-Down-Menü in ZNr 18, SNr 7 im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ abgefragt, ob die Mindestreserve entweder direkt oder indirekt über ein anderes Institut (Intermediär) gehalten wird. Sofern ein Institut von der Haltung der Mindestreserve befreit ist, so ist diese Angabe im entsprechenden Drop-Down-Menü auszuwählen.
- (iii) Der Anteil von Forderungen an Kunden, der auf die „darunter“-Position „Kredite an Privatpersonen: Wohnimmobilien (Abschätzung)“ (ZNr 4) entfällt, kann auf einer Best-Effort-Basis angegeben werden.
- (iv) Institute, die das Warengeschäft betreiben, haben die Forderungen an Kunden exklusive Warenforderungen anzugeben.
- (v) Zudem wird die Position „Sonstiges Zinsergebnis“ im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ (ZNr 18) erfasst. Diese Position entspricht für den Stichtag 31.12.2025 der Abweichung zwischen dem im Erhebungsbogen modellierten

²³ Dies gilt bspw. auch für den Ausweis von Schuldscheindarlehen und die Erfassung des Factoring-Geschäfts.

²⁴ Anlage H Position 280 (Reserve-Soll nach Abzug des Freibetrags gem. EZB-Vorgabe) ist im Erhebungsbogen in TEUR zu melden. Im Falle eines abweichenden Bilanzstichtags ist auf die entsprechende Monatsmeldung zu diesem Bilanzstichtag abzustellen.

²⁵ Illustrierendes Beispiel: Guthaben bei Zentralbanken gem. RechKredV: 120 TEUR; Mindestreserve-Soll basierend auf der Bilanzstruktur per 31.12.2025: 100 TEUR; Forderungen an KI gem. RechKredV: 200 TEUR. Im Erhebungsbogen sind 100 TEUR (= Mindestreserve-Soll) bei Guthaben bei Zentralnotenbanken auszuweisen und in der Projektion fortzuschreiben. Die Übererfüllung in Höhe von 20 TEUR (= 120 TEUR gem. RechKredV – 100 TEUR Mindestreserve-Soll) ist der Position „Forderungen an KI“ hinzuzurechnen. Im Erhebungsbogen sind dementsprechend 220 TEUR unter „Forderungen an KI“ auszuweisen.

Zinsergebnis (ZNr 17, SNr 11) und dem Wert des Jahresabschlusses (ZNr 1, SNr 3 im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“). In Ausnahmefällen besteht für das Institut nach Rücksprache mit der Aufsicht die Möglichkeit, die Position „Sonstiges Zinsergebnis“ manuell anzupassen. Hierfür ist im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ zunächst im Drop-Down-Menü (ZNr 18, SNr 16) „Ja“ auszuwählen, danach erfolgt der Werteintrag zur Anpassung in ZNr 18, SNr 17. Abschließend ist vom Institut eine aussagekräftige Begründung in dem hierfür vorgesehenen Freitextfeld „Anmerkung zur Position ‚Sonstiges Zinsergebnis‘“ zwingend erforderlich. Sofern die Position „Sonstiges Zinsergebnis“ im Ausgangsjahr positiv ist, wird dieser Wert mit einem Stressfaktor von -30 % in jedem der drei Projektionsjahre fortgeschrieben, bei einem negativen Wert der Position erfolgt eine konstante Fortschreibung ohne Stressfaktor. Für Institute mit Leasinggeschäft gilt zudem Tz. 50.

68. Derivate:

- (i) Grundsätzlich sind Zinserträge und -aufwendungen aus derivativen Instrumenten sowie deren durchschnittliches Nominalvolumen im Ausgangsjahr 2025 unter der Position „Zinstragende Derivate“ (ZNr 16) auszuweisen. Sollte, speziell für komplexe Produkte, keine wertgenaue Ermittlung möglich sein, so kann auf eine Expertenschätzung zurückgegriffen werden.
- (ii) Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB sollten allerdings dem ökonomischen Profil nach der relevanten Position des Grundgeschäfts bzw. den entsprechenden Positionen des zugrundeliegenden Portfolios anteilig zugeordnet werden, sofern sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in dem Umfang und für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum ausgleichen (z.B. wenn ein Zahlungsstrom einer festverzinslichen Anleihe mittels Zinsswap in einen variabel verzinslichen Zahlungsstrom getauscht wird, sollte der gesamte Zahlungsstrom als variabel verzinslich erfasst werden). In diesem Fall ist das Sicherungsgeschäft nicht separat in ZNr 16 zu erfassen, sondern die gesamte Bewertungseinheit in der Position des jeweiligen Grundgeschäfts (bspw. „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“) bzw. den entsprechenden Positionen des zugrundeliegenden Portfolios anteilig auszuweisen.
- (iii) Es wird nicht zwischen Bestand und Neugeschäft unterschieden. Im Stresshorizont auslaufende Zinsderivate sind in beiden Szenarien jeweils zum Zeitpunkt der Prolongation durch Zinsderivate mit gleichen Charakteristika zu ersetzen. Unter dem Begriff „Zinsderivate“ sind hierbei sowohl Zinsderivate in Sicherungsbeziehung als auch Derivate zur übergreifenden Zinsbuchsteuerung zu subsumieren. Die Auflösung eines bestehenden Sicherungsgeschäfts ist unter der statischen Bilanzannahme insofern nicht möglich.

- a. Beispiel 1: Ein Zinsswap (Zahlerseite: 5-Jahres-Swapsatz, jährliche Zahlung; Empfängerseite: 3-Monats-Euribor, vierteljährliche Zahlung) wird durch das identische Produkt mit Marktwert Null unter Berücksichtigung des jeweiligen Zinsszenarios ersetzt.
- b. Beispiel 2: Ein Zins-Cap, der im Bestand eine Zinssteigerung von über 1% absichert, wird durch ein identisches Produkt ersetzt, welches ebenfalls eine Zinssteigerung von 1% absichert.
- c. Derivate außerhalb von Sicherungsbeziehungen, die nicht zur Zinsbuchsteuerung eingesetzt werden, sind nach Ablauf der vertraglichen Laufzeit nicht zu prolongieren.

69. **Behandlung von offenen Zusagen:** Bis zum Stichtag 31.12.2025 gemachte offene Zusagen dürfen gemäß der *internen Planung* in den Projektionsjahren (entgegen der statischen Bilanzannahme) valuiert werden. Sind die Konditionen der offenen Zusage vor dem 31.12.2025 fixiert worden, hat die Valutierung im Bestand zu erfolgen, andernfalls im Neugeschäft. Falls zum Stichtag noch keine Refinanzierung für die Zusage vorliegt, muss – zunächst im Neugeschäft, in den Folgejahren gegebenenfalls auch im Bestand – eine fiktive Gegenpositionen mit kongruenter Zinsbindung in der Passivposition Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten geschaffen werden. Die Verzinsung der Gegenposition erfolgt in diesem Fall zu den Refinanzierungskosten dieser Position bei gegebener Laufzeit (vor Berücksichtigung der offenen Zusagen). Eine Best-Effort-Umsetzung der Vorgaben zur Behandlung von offenen Zusagen ist zulässig, solange sie eine konservativere Projektion des Zinsergebnisses ergibt; das Vorgehen muss in diesem Fall im Freitextfeld des Erhebungsbogens erläutert werden. Neben offenen Zusagen dürfen auch andere bis zum 31.12.2025 getroffene vertragliche Festlegungen in den Projektionsjahren berücksichtigt werden, wie beispielsweise Prämiensparpläne. Hierbei ist eine konservative Vorgehensweise zu wählen, die ebenfalls im Freitextfeld des Erhebungsbogens erläutert werden muss.

Box 5: Beispiel zur Behandlung offener Zusagen

Zum 01.07.2027 wird eine offene Zusage (Forderungen an Kunden) in Höhe von 1.000 Euro valuiert. Somit erhöht sich das durchschnittliche Bestandsgeschäft im Jahr 2027 um 500 Euro (da Valutierung in der Mitte des Jahres zu vor dem 31.12.2025 vereinbarten Konditionen) und im Jahr 2028 um weitere 500 Euro (Fälligkeit nach 2028 wird unterstellt).

- 2027: Forderungen an Kunden: +500 Euro (Bestand)
- 2028: Forderungen an Kunden: +1.000 Euro (Bestand)

(Hinweis: Die Schreibweise + x Euro ist zu lesen als Erhöhung im Vergleich zum Fall, wenn keine offene Zusage valuiert werden würde.)

Sofern für die Zusage noch keine Refinanzierung vorlag, muss in der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ eine entsprechende Gegenposition mit kongruenter Zinsbindung gebildet werden, so dass sich die Passivseite im Jahr 2027 zunächst um 500 Euro erhöht, im Jahr 2028 dann um weitere 500 Euro; durch den implizierten Anstieg der offenen Zusagen von 2027 auf 2028 müssten dann im Jahr 2028 zusätzlich 500 Euro neu refinanziert und entsprechend dem Neugeschäft zugerechnet werden. Das Gesamtvolumen der offenen Zusage wird daher wie folgt aufgeteilt:

- 2027: Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten: +500 Euro (Neugeschäft)
- 2028: Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten: +500 Euro (Bestand)
- 2028: Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten: +500 Euro (Neugeschäft)

5.4 Adressrisikostresstest

70. **Ziel:** Ermittlung des Bewertungsergebnisses aus dem Kreditgeschäft unter dem dreijährigen Basisszenario und dem dreijährigen adversen Szenario.
71. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-Adressrisiko“ einzutragen. Im Hinblick auf eine etwaige Befreiung von der vollständigen Befüllung dieses Datenblatts sind die Vorgaben gem. Tz. 41 und Tz. 42 beachten. „Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos“ (ZNr 17) und der „Risikopositionsanteil gegenüber Instituten im Gegenparteiausfallrisiko“ (ZNr 21) sind nur von Instituten, deren risikogewichteter Positionsbeitrag im Gegenparteiausfallrisiko einen Anteil von 1 % am Gesamtrisikobetrag übersteigt, auszufüllen. Ob ein Institut das Gegenparteiausfallrisiko zu befüllen hat, wird im Erhebungsbogen mittels Informationen aus dem Tabellenblatt (A2) ST-GuV-Kapital berechnet und ist für das Institut farblich ersichtlich. Die beige eingefärbten Zellen werden von der Aufsicht vorbefüllt und sind ausschließlich für Institute relevant, die Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko machen müssen. Solche Institute werden im Folgenden „Institute mit Gegenparteiausfallrisiko“ bezeichnet. Die Befüllung der außerbilanziellen Posten erfolgt auf optionaler Basis. Wird eine Befüllung vorgenommen, sind zwingend beide Spalten (gesamte außerbilanzielle Positionen (SNr 5) und Positionen mit einem niedrigen Risiko (SNr 6) auszufüllen.
72. **Abgrenzung:** Gegenstand des Adressrisikostresstests sind alle Forderungen an Kreditinstitute und Kunden gemäß Formblatt 1 RechKredV (Positionen 3 und 4 auf der Aktivseite) sowie außerbilanzielle Posten gemäß Art. 111 CRR, sofern diese bei Inanspruchnahme zu einer bilanziellen Position gemäß Formblatt 1 RechKredV (Positionen 3 und 4) führen.²⁶ Ausgenommen sind Mindestreserven, welche mit Genehmigung durch die zuständige nationale Zentralbank indirekt über einen Mittler gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2021/378 der europäischen Zentralbank vom 22.

²⁶ Siehe hierzu auch insbesondere Tzn. 81 und 88 der Ausfüllhinweise.

Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) gehalten werden und für welche die Vorgaben gemäß Art. 119 Abs. 4 CRR erfüllt sind.²⁷

Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Bei Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos handelt es sich um Risikopositionen gemäß Art. 271 CRR. Dabei ist zu beachten, dass Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos – unabhängig davon, in welcher Position diese im Formblatt 1 der RechKredV ausgewiesen werden – zu erfassen sind.

73. **Außerbilanzielle Posten** (bzw. die außerbilanziellen „darunter“ Positionen mit niedrigem Risiko gem. Art. 111 Abs. 2 Punkt (e) CRR i.V.m. ANHANG I Unterklasse 5) sind im Fall einer Befüllung in SNr 5 (bzw. in SNr 6) in voller Höhe (das heißt vor Konversionsfaktoren) anzugeben. Für diese Positionen wird automatisch ein vorgegebener Konversionsfaktor angewendet.
74. **Unverbriefte Leasingforderungen** sollen analog zur regulatorischen Behandlung (Art. 134 Abs. 7 bzw. Art. 156 Punkt (b) CRR) – d.h. in Höhe der abgezinsten Mindestleasingzahlungen²⁸ – dem Adressrisiko zugewiesen und auf Basis des Obligos gemäß Tz. 85 (i) in Verbindung mit Art. 134 Abs. 7 CRR einbezogen werden.
75. **Risikoparameterhierarchie für Expected-Loss-Berechnung:** Die Kreditrisikoparameter sind auf Best-Effort-Basis aus dem institutsinternen Risikomanagement zu befüllen.
 - (i) PD-Startwert:
 - a. Zur Berechnung der erwarteten Wertberichtigungen werden die instituts-eigenen Schätzungen der einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) für die vorgegebenen Forderungsklassen herangezogen. Die modellbasierten PDs stellen dabei die institutsinterne beste Prognose für die zukünftigen einjährigen Ausfallraten in einem Portfolio dar („point-in-time“ (PiT) PDs) und sind in SNr 7 für die entsprechenden Forderungsklassen anzugeben.²⁹ Sofern PDs nicht modellbasiert hergeleitet werden können, sind diese durch Expertenschätzung zu ermitteln. Die PDs sind grundsätzlich in angemessen konservativer Weise zu kalibrieren, um etwaige Modell- und Schätzunsicherheiten zu adressieren (bspw. aufgrund des Über-

²⁷ Diese sind trotz ihrer Bilanzierung unter der Aktivposition 3 des Formblatts 1 RechKredV wie direkt gehaltene Mindestreserven, die unter Aktivposition 1 b) des Formblatts 1 RechKredV bilanziert werden, zu behandeln und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich des Adressrisikostresstests.

²⁸ Mindestleasingzahlungen sind Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer über den Leasingzeitraum verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann und jede günstige Kaufoption, deren Ausübung nach vernünftigen Maßstäben als sicher erscheint.

²⁹ Als „point-in-time“ werden Philosophien angesehen, die hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sensibel sind und dazu tendieren, dass Ausfallwahrscheinlichkeiten geschätzt werden, bei denen es sich um bessere Vorhersagen der jährlichen Ausfallrate handelt. Im Gegensatz dazu tendieren „through-the-cycle“-Philosophien dazu, hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weniger sensibel zu sein und Ausfallraten zu schätzen, die der durchschnittlichen PD in den unterschiedlichen Wirtschaftslagen näherkommen, die in den Jahren, in denen die Wirtschaftslage über oder unter dem Durchschnitt liegt, jedoch von den beobachteten Ausfallraten abweichen (vgl. EBA/GL/2017/16, Abschnitt 3, Kapitel 5.2.4, Tz. 66 (c)).

trags von Pool-Lösungen auf Einzelinstitute, einer möglichen Umkehr steiler Trends in den Zeitreihen der Ausfallraten oder der Übersetzung der makroökonomischen Einjahresprognose).

- b. Für die Herleitung der PiT PDs sind die Einjahresprognosen für 2026 der Deutschen Bundesbank aus dem Dezember 2025 zu verwenden.³⁰ Wenn dies nicht möglich ist, darf auf alternative Prognosen anerkannter Wirtschaftsforschungsinstitute³¹ zurückgegriffen werden.³² Hierbei ist zwingend im Textfeld „Eventuelle Anmerkungen zum Adressrisikostresstest“ der Text „Abweichung von Prognosen der Bundesbank“ einzutragen und etwaige Abweichungen sowie die Quelle zu nennen. Es sind stets nur Prognosen einer Quelle für die Schätzung zu verwenden.
- c. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Stress unterliegen PD-Startwerte den PD-Mindestwerten (siehe Tz. 84 (ii)).
- d. Für die Forderungsklassen „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ werden ratingsensitive Startwerte vorgegeben (siehe Tz. 84 (i)).
- e. Zusätzlich sind die internen PDs aus dem ICAAP in SNr 9 anzugeben. In SNr 9 und ZNr 22 ist durch das Institut zu bestätigen, dass es sich hierbei um interne PDs aus dem ICAAP handelt, welche zur internen Risikosteuerung herangezogen werden.
- f. Eine PiT PD bzw. interne PD aus dem ICAAP von 0% ist ökonomisch nicht plausibel. Auch ein Wert in der Höhe des Floors mit der Argumentation, dass eine 0% aufsichtlich nicht akzeptiert wird, oder eine einheitliche PD für alle Forderungsklassen wird als nicht plausibel erachtet. Hier ist ein ökonomisch sinnvoller Wert für die PDs anzugeben. Dies gilt auch für Forderungen gegenüber Verbundinstituten.

(ii) LGD-Startwert:

- a. Zur Berechnung der erwarteten Wertberichtigungen wird verpflichtend für alle Institute eine Approximation der „Loss-Given-Default“ (LGD) – der Blankovolumenansatz – verwendet.³³ Der Blankovolumenansatz ist für die Berechnung der approximierten LGD auf Kreditebene anzuwenden und detailliert in Box 6 dargestellt. Die Werte sind von der Kreditebene auf die

³⁰ Die Prognosen werden auf folgender Homepage veröffentlicht: <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/geldpolitik/volkswirtschaftliche-analysen/prognosen-602446>.

³¹ Anerkannt sind diejenigen fünf Wirtschaftsforschungsinstitute, die der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ angehören: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V., Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel), Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle e.V. (IWH) sowie RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V.

³² Nur im Ausnahmefall und sofern die Prognosen der oben genannten Quellen nicht anwendbar sind, ist die Quelle der verwendeten Prognosen mit einer entsprechenden Begründung für die Abweichung und mit Erläuterungen auf Basis von Tz. 75 im Textfeld anzugeben. Darüber hinaus ist zwingend in dem Textfeld die Formulierung „Ausnahmefall“ anzugeben.

³³ Im Folgenden werden die Begriffe „über den Blankovolumenansatz approximierter LGD“ und „LGD“ synonym verwendet.

Forderungsklassenebene gemäß Tz. 82 zu aggregieren. Für die Berechnung des zur Approximation der LGD relevanten außerbilanziellen Risikovolumens wird ein Konversionsfaktor im Erhebungsbogen angenommen (siehe Tz. 73). Bei der Berechnung des Blankoanteils ist ausschließlich der in Tz. 76 definierte Sicherheitenumfang zu berücksichtigen. Die zur Bestimmung der LGD herangezogenen Sicherheitenwerte, Wiedergesundungs-, Einbringungs- und Verwertungsquoten sind in SNr 10 bis 13 anzugeben und werden in Tz. 76 und 85 (ii) bis (iv) definiert. Diese Definitionen sind bestmöglich mit internen Daten zu approximieren, wobei zu beachten ist, dass die Parameter in sich konsistent sind. Dabei sind konservative Abschläge auf den Sicherheitenwert (bzw. die Verwertungsquote) sowie eine konservative Einbringungs- und Wiedergesundungsquote anzuwenden. Liegen für die Parametrisierung des Blankoansatzes keine institutseigenen Schätzungen vor, kann dieser über eine geeignete verbandseinheitliche Vorgabe („Pool-Lösung“) ermittelt werden. Pool-Lösungen müssen dabei institutsspezifische Besonderheiten berücksichtigen und ggf. angepasst werden. Die Aggregation der Parameter auf Forderungsklassenebene wird in Box 7 erläutert.

- b. Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Für Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos (ZNr 17) erfolgt die Approximation der LGD über eine angepasste Variante des Blankovolumenansatzes. Diese LGD ist je Netting-Satz zu ermitteln. Die Herleitung wird in Box 6 näher erläutert.
- c. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Stress unterliegen die mittels Blankovolumensatz approximierten LGD-Startwerte einem Mindestwert (siehe Tz. 84 (ii)).
- d. Die LGD nach dem Blankovolumenansatz ist je Kredit zu ermitteln und entsprechend auch im Zuge der Verteilung des Risikovolumens und der Sicherheiten auf die entsprechenden Forderungsklassen beizubehalten (bspw. bei Risikopositionen, die den Nominalbetrag des Pfandrechts an einer Immobilie übersteigen).
- e. Eine LGD von 0% und eine Einbringungsquote von 100% sind – mit Ausnahme des Gegenparteiausfallrisikos – nur sehr bedingt plausibel. Es ist ein ökonomisch sinnvoller Wert anzugeben. Dies gilt auch für Forderungen gegenüber Verbundinstituten.

Box 6: Blankovolumenansatz zur Approximation der LGD auf Kreditebene

Die Berechnung der LGD nach dem Blankovolumenansatz erfolgt gemäß folgender Formel auf Kreditebene:

$$LGD_{Appr.} = \frac{MAX[[1 - WGQ]; 0] \cdot MAX[[RV - Sicherheit * VQ]; 0] * MAX[[1 - EQ], 0]}{RV}$$

mit Wiedergesundungsquote (WGQ), Risikovolumen (RV), Verwertungsquote (VQ) und Einbringungsquote (EQ). Bei der Berechnung durch die Institute ist sicherzustellen, dass keine Übersicherung angerechnet wird, d.h. es darf kein negativer Bruttoverlust auf Kreditebene verwendet werden. Darüber hinaus haben sowohl Einbringungs- als auch Wiedergesundungsquote kleiner oder gleich 100 % zu sein. Eine Verwertungsquote von über 100 % wird zwar als eingeschränkt plausibel erachtet, ist jedoch grundsätzlich unter bestimmten Umständen zulässig³⁴. Es wird implizit angenommen, dass die LGD der wiedergesundenen Kredite gleich Null ist. Es gilt weiterhin folgende Terminologie:

- **Verwertete Sicherheit:** Wert der Sicherheit nach Verwertung
 $Sicherheit * VQ$
- **Bruttoverlust:** Verlust bei Ausfall nach Abzug der verwerteten Sicherheit
 $RV - Sicherheit * VQ$
- **Nettoverlust:** Verlust bei Ausfall nach Abzug der verwerteten Sicherheit nach Einbringung
 $[RV - Sicherheit * VQ] * [1 - EQ]$

Beispiel für Approximation der LGD anhand des Blankovolumenansatzes

Ausgangssituation auf Kreditebene:

Kreditvolumen	200 TEUR
Sicherheiten	100 TEUR

konservative Parametrisierung (möglicherweise „Pool-Werte“):

Verwertungsquote	50 %
Einbringungsquote	10 %
Wiedergesundungsquote	5 %

LGD-Approximation:

Verwertete Sicherheit	100 TEUR x 50 % = 50 TEUR
Bruttoverlust	200 TEUR – 50 TEUR = 150 TEUR
Nettoverlust	150 TEUR x (100 % - 10 %) = 135 TEUR
Nettoverlust nach Wiedergesundung	135 TEUR x (100 % - 5 %) = 128,25 TEUR
LGD-Approximation	128,25 TEUR / 200 TEUR = 64,13 %

Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Ansatz zur Approximation der LGD:

Die Berechnung der LGD erfolgt auf Netting-Satz-Ebene nach folgender Formel:

$$GPA - LGD_{Appr.} = \frac{MAX[[1 - WGQ]; 0] \cdot MAX[[RV - \text{erhaltene Sicherheit} * VQ + \text{gestellte Sicherheit}]; 0] * MAX[[1 - EQ], 0]}{RV}$$

³⁴ Die Maximum-Operatoren in der Formel $LGD_{Appr.}$ sind zu beachten. Zu einer Verwertungsquote größer 100 % kann es bspw. aufgrund konservativer Abschläge bei der Festsetzung der Beleihungswerte kommen.

Gestellte Sicherheiten, die von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt und im Falle eines Ausfalls oder einer Insolvenz der Gegenpartei insolvenzgeschützt sind, werden nicht hinzugerechnet. Übrige gestellte Sicherheiten sind im Zähler hinzuzurechnen. Somit kann die LGD auf Netting-Satz-Ebene auch Werte über 100 % erreichen.

76. **Sicherheitenumfang:** Bei der Berechnung des aggregierten Blankoanteils auf Forderungsklassenebene dürfen ausschließlich die bei der internen Risikosteuerung berücksichtigten Sicherheiten angerechnet werden, sofern diese gemäß Art. 197-200 CRR potenziell anererkennungsfähig sind. Eine Unterscheidung zwischen KS- und IRB-Ansatz ist hierbei nicht nötig. Zudem sind Immobiliensicherheiten nicht auf die Anerkennungskriterien in der CRR beschränkt; Immobilien sind aber dahingehend beschränkt berücksichtigungsfähig, dass diese in der internen Risikosteuerung Anwendung finden und ein gewisses Maß an Konservativität eingehalten wird.
77. **Sicherheitenwert (u.a. Immobilien):** Bei dem Ansetzen des Sicherheitenwertes sind die in Tz. 75 (ii) a genannten Konservativitätsanpassungen zu berücksichtigen. Der Sicherheitenwert ist grundsätzlich vor Anwendung der jeweiligen Verwertungsquote anzugeben. Immobiliensicherheiten sind hierbei grundsätzlich mit dem Beleihungswert zu berücksichtigen. Sofern der Sicherheitenwert (u.a. von Immobilien) nur nach Berücksichtigung der Verwertungsquote und weiteren (konservativen) Abschlägen ausgewiesen werden kann, ist dies entsprechend im Erhebungsbogen im Drop-down-Feld „Sicherheitenwert“ (ZNr 20, SNr 10) anzugeben.
- Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Beim Ansatz des Sicherheitenwertes sind erhaltene Sicherheiten mit positivem Vorzeichen und gestellte Sicherheiten mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen, wobei die erhaltenen Sicherheiten mit der Verwertungsquote zu multiplizieren sind. Die erhaltenen Sicherheiten können mit ihrem Sicherheitenwert nach Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Volatilitätsanpassungen gemäß Art. 223 Abs. 2 CRR herangezogen werden. Hinsichtlich der Verwertungsquote ist dann auf Konsistenz zu achten.
78. **Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Risikopositionen gegenüber Instituten:** Diese Informationen werden für die Berechnung des Bewertungsergebnisses herangezogen. Der Wert der Zelle „Risikopositionsanteil gegenüber Instituten im Gegenparteiausfallrisiko“ wird wie folgt berechnet: Die Grundlage bilden Meldedaten aus dem COREP-Meldebogen C 34.06 („*Top twenty counterparties*“). Als Institute gelten alle Gegenparteien, die den Sektoren „*Credit Institutions*“, „*Investment Firms*“ oder „*Other Financial Corporations*“ zugeordnet sind. Der Anteil wird berechnet, indem der kumulierte Risikopositionswert aller Institute unter den zwanzig größten Gegenparteien durch den kumulierte Risikopositionswert der zwanzig größten Gegenparteien dividiert wird.

79. **Forderungsklassen:** Die Parameter und/oder das Risikovolumen sind für die folgenden Forderungsklassen anzugeben. Die abgefragten Forderungsklassen basieren überwiegend auf zusammengefassten COREP-Risikopositionsklassen (Tz. 81) und gliedern sich in folgende Risikopositionen:

- (i) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen
- (ii) Risikopositionen gegenüber Instituten
- (iii) Risikopositionen gegenüber Unternehmen und aus Grunderwerb, Erschließung und Bau (GEB Positionen)
- (iv) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
- (v) durch Gewerbeimmobilien besichert - exkl. Sonstige
- (vi) durch Gewerbeimmobilien besichert – Sonstige
- (vii) durch Wohnimmobilien besichert - exkl. Sonstige
- (viii) durch Wohnimmobilien besichert – Sonstige
- (ix) sonstige Forderungen
- (x) Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos
- (xi) ausgefallene Forderungen: durch Immobilien besichert
- (xii) ausgefallene Forderungen: nicht durch Immobilien besichert

80. **Ausgefallene Forderungen:** Positionen, die gemäß Definition Art. 178 CRR, zum Stichtag als ausgefallen (aber noch nicht abgeschrieben) gelten, werden als „ausgefallene Forderungen“ in den Positionen „ausgefallene Forderungen: durch Immobilien besichert“ (ZNr 18) oder „ausgefallene Forderungen: nicht durch Immobilien besichert“ (ZNr 19) erfasst. Hierbei erfolgt die Zuweisung analog zu den Positionen aus dem Lebendportfolio: ausgefallene Forderungen der Risikopositionen durch Gewerbeimmobilien besichert - exkl. Sonstige“, „durch Gewerbeimmobilien besichert - Sonstige“, „durch Wohnimmobilien besichert - exkl. Sonstige“ und „durch Wohnimmobilien besichert - Sonstige“ sind der Risikoposition „ausgefallene Forderungen: durch Immobilien besichert“ zuzuordnen. Ausgefallene Forderungen sind stets in eine der beiden oben genannten Forderungsklassen einzuordnen und nicht in das Lebendportfolio. Für diese Forderungen wird eine PD von 100 % unterstellt.

Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Ausgefallene Forderungen aus dem Gegenparteiausfallrisiko werden – im Gegensatz zu anderen Risikopositionen – weiterhin unter ZNr 17 erfasst und nicht einer der beiden oben genannten Forderungsklassen zugeordnet. Für diese Forderungen ist zwingend eine PD von 100 % zu unterstellen.

81. **Abgrenzung der Forderungsklassen:** Für die Abgrenzung der Forderungsklassen im Erhebungsbogen wird auf COREP-Risikopositionsklassen für KSA und IRBA referenziert. Generell erfolgt die Zuordnung und Befüllung über die internen Risikosysteme auf einer Best-Effort-Basis. Wenn eine Position nach Tz. 80 ausgefallen ist, dann ist

diese nach Tz. 80 den ausgefallenen Forderungen zuzuordnen und nicht dem Lebendportfolio.

Die Forderungsklassen basieren auf teils aggregierten COREP-Risikopositionsklassen. Ausnahmen bilden regionale oder lokale Gebietskörperschaften (Art. 115 CRR (exkl. Abs. 2, 4)), öffentliche Stellen (Art. 116 CRR (exkl. Abs. 4)) und multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 117 CRR (exkl. Abs. 2)), welche der Risikoposition „gegenüber Instituten“ zugeordnet werden. Forderungen gegenüber der Bundesbank werden in der Forderungsklasse „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ eingruppiert (siehe auch Art. 114 CRR) und nicht in die Forderungsklasse „gegenüber Instituten“. Forderungen gegenüber Verbund³⁵- und Zentralinstituten (bspw. Schuldscheindarlehen) sind als Forderungen gegenüber Instituten zu erfassen. Bei den Forderungsklassen „durch Gewerbeimmobilien besichert - Sonstige“ und „durch Wohnimmobilien besichert - Sonstige“ handelt es sich um Forderungen, die entweder nicht alle Bedingungen nach Art. 124 Abs. 3 CRR erfüllen oder um den Teil der Forderungen, der den Nominalbetrag des Pfandrechts übersteigt (Art. 124 Abs. 1 CRR). Die Zuordnung der immobilienbesicherten Forderungen im IRB-Ansatz erfolgt auf einer Best-Effort Basis analog zum KSA-Ansatz – siehe hierzu auch die entsprechenden Referenzen im Erhebungsbogen.

Im Adressrisikostresstest zu berücksichtigende Verbriefungspositionen (sofern zuordenbar zu Formblatt 1 RechKredV Positionen 3 und 4 auf der Aktivseite, z.B. Namenspapiere) sind der Forderungsklasse zuzuordnen, welche die wesentlichen Risiken aus der Verbriefungsposition generiert (bspw. "aus dem Mengengeschäft") und nicht der Forderungsklasse des direkten Kontrahenten (bspw. "gegenüber Unternehmen"). Die hierfür angegebenen Risikoparameter (z.B. PD) sollen die Spezifika der Verbriefung (z.B. Art der Tranche) berücksichtigen. Sollte eine Zuordnung nicht möglich sein, hat der Ausweis bei der Position „sonstige Forderungen“ zu erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass aus den referenzierten COREP-Risikopositionsklassen diejenigen Positionen herauszurechnen sind, die nicht den Positionen 3 oder 4 gemäß Formblatt 1 RechKredV bzw. den entsprechenden außerbilanziellen Positionen gemäß Art. 111 CRR zugewiesen werden. Beispielsweise sind Schuldverschreibungen, die unter Formblatt 1 RechKredV Position 5 auf der Aktivseite bilanziert werden, nicht im Adressrisikobereich, sondern im Marktrisikobereich zu erfassen. Hierdurch soll eine überschneidungsfreie Abgrenzung zum Marktrisikostresstest gewährleistet werden.³⁶

³⁵ Verbundinterne Forderungen dürfen im Stresstest hinsichtlich des Volumens nicht bevorzugt behandelt werden.

³⁶ Weitere Beispiele sind: Schuldscheindarlehen sind als Forderungen im Adressrisikostresstest zu erfassen. Wertpapierleihegeschäfte sind, sofern es zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums kommt, vom Verleiher als Forderung gemäß RechKredV auszuweisen und entsprechend im Adressrisikostresstest zu erfassen. Andernfalls sind sie dem Wertpapierbestand im Marktrisikostresstest zuzurechnen. Sofern bei synthetischen und traditionellen Verbriefungen („True Sale“-Verbriefungen) die Anforderungen an eine Übertragung des signifikanten Kreditrisikos gem. Art. 244 Abs. 2 CRR erfüllt sind, sind die der Verbriefung zugrundeliegenden Forderungen, deren Kreditrisiken für das Institut nicht mehr bestehen, nicht im Adressrisikostresstest auszuweisen. Insofern ein Teil des verbrieften Kreditportfolios vom Institut direkt einbehalten wird, muss dieser Anteil weiterhin im Adressrisikostresstest ausgewiesen werden. Falls ein Teil der marktfähigen Verbriefung durch das Institut zurückgekauft wurde, sind diese - analog zu Tzn. 72 und 88 der Ausfüllhinweise - im Marktrisikostresstest zu berücksichtigen.

Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos werden vollumfänglich gemäß Art. 271 CRR berücksichtigt – unabhängig davon, in welcher Position diese im Formblatt 1 der RechKredV ausgewiesen werden und unabhängig davon, ob sie bereits ausgefallen sind. Im Fall von Risikopositionen, welche unter Positionen 3 oder 4 im Formblatt 1 der RechKredV ausgewiesen werden, heißt das, dass diese in der ZNr 17 als Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos ausgewiesen wird und nicht in einer der anderen Forderungsklassen. Risikopositionen aus dem Gegenparteiausfallrisiko sind nicht aus dem Marktrisiko rauszurechnen.

82. **Staatliche Garantien und Rückbürgschaften:** Kredite mit staatlichen Garantien oder der rückverbürgte Anteil von Krediten mit staatlichen Rückbürgschaften sind als „Risikoposition gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken“, bzw. „Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ auszuweisen. Es gelten die Kreditrisikoparameter der entsprechenden Forderungsklasse (siehe Tz. 81). Der nicht rückverbürgte Anteil von Krediten mit Rückbürgschaften ist der entsprechenden Forderungsklasse des Kreditnehmers zuzuordnen.
83. **Aggregation der Risikoparameter:** Die Aggregation der institutsinternen (geschätzten) Kreditrisikoparameter auf die jeweilige Forderungsklasse soll für PDs (SNr 7 und 9) anhand des Risikovolumenanteils eines Kredits am Portfolio und für die LGD (SNr 14) anhand des Ausfallvolumenanteils eines Kredits am gesamten Ausfallvolumen in einem Portfolio erfolgen. Darüber hinaus ist die Verwertungsquote (SNr 13) anhand der Sicherheiten, die Einbringungsquote (SNr 12) anhand des Bruttoverlustes und die Wiedergesundungsquote (SNr 11) anhand des Nettoverlustes gewichtet und auf Portfolioebene aggregiert auszuweisen. Der Sicherheitenwert (SNr 10) ist ungewichtet anzugeben.³⁷

Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Die Verwertungsquote ist anhand der erhaltenen Sicherheiten zu gewichten. Im Übrigen erfolgt die Aggregation der Risikoparameter einzelner Risikopositionen bzw. einzelner Netting-Sätze zur gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos analog zur Aggregation der Kreditrisikoparameter auf die jeweilige Forderungsklasse.

Box 7: Beispiel für die Berechnung der Kreditrisikoparameter PD und LGD auf Portfolioebene

Zwei Forderungen F1 und F2 sollen der aufsichtlich vorgegebenen aggregierten Forderungsklasse „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ (U) zugeordnet werden. Es gelte das für das Adressrisiko relevante Risikovolumen (E)

³⁷ Dabei gilt es zu beachten, dass die Formel zur Berechnung der approximierten LGD nach Blankovolumenansatz nur auf Kreditebene und nicht auf Portfolioebene anwendbar ist. Einsetzen der Portfolioparameter für Sicherheiten, Verwertungs-, Wiedergesundungs- und Einbringungsquote in die LGD-Formel aus Box 6 kann entsprechend zu leicht abweichenden LGDs auf Portfolioebene führen.

$$\bar{E}^{F1} = 1000 \text{ TEUR}$$

$$\bar{E}^{F2} = 2000 \text{ TEUR}$$

institutsinterne Schätzungen für Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

$$PD^{F1} = 0,035$$

$$PD^{F2} = 0,010$$

institutsinterne Schätzungen für Verlustquote (LGD) sowie die LGD auf Basis des Blankovolumenansatzes (vgl. auch Box 6)

$$LGD^{F1} = 0,45$$

$$LGD^{F2} = 0,20$$

Somit gilt

$$PD^U = \frac{0,035 \cdot 1000 + 0,01 \cdot 2000}{1000 + 2000} = 0,018$$

und

$$LGD^U = \frac{0,45 \cdot 0,035 \cdot 1000 + 0,20 \cdot 0,01 \cdot 2000}{0,035 \cdot 1000 + 0,01 \cdot 2000} = 0,36$$

Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Das in dieser Box dargestellte Beispiel kann für die Aggregation im Gegenparteiausfallrisiko entsprechend herangezogen werden. Eine LGD von über 100 % auf aggregierter Ebene ist zwar möglich, wird jedoch im Stresshorizont auf maximal 100 % begrenzt.

84. Start- und Mindestwerte („Floors“) für Kreditrisikoparameter:

- (i) Startwerte: Für Forderungen „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ (ZNr 1-8) sind aufsichtlich vorgegebene PD- und LGD-Startwerte zu verwenden.³⁸ Forderungen gegenüber „Zentralstaaten und Zentralbanken“ sind in sieben ratingklassenabhängige Buckets (ZNr 2-8) zu unterteilen. Forderungen gegenüber „regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ sind nach dem Herkunftsstaat ebenfalls den Rating-Buckets (ZNr 2-8) zuzuweisen. Die Zuordnung des Landes anhand des ECAI-Ratings ist *Tabelle 4* zu entnehmen. Die Auswahl des Ratings ist gemäß Art. 138 CRR vorzunehmen.

³⁸ Die Höhe der PD- und LGD-Startwerte kann nachrichtlich dem Erhebungsbogen entnommen werden.

Tabelle 4: Rating-Zuordnungen

LSI Stresstest Rating-Bucket	Durchführungs-VO (EU) 2016/1799	Beispiel 1: Fitch Ratings Ireland Limited	Beispiel 2: Moody's Investors Service	Beispiel 3: S&P Global Ratings Europe Limited
Rating-Bucket 1	Bestes Rating	AAA	Aaa	AAA
Rating-Bucket 2	Bonitätsstufe 1 exkl. bestes Rating	AA	Aa	AA
Rating-Bucket 3	Bonitätsstufe 2	A	A	A
Rating-Bucket 4	Bonitätsstufe 3	BBB	Baa	BBB
Rating-Bucket 5	Bonitätsstufe 4	BB	Ba	BB
Rating-Bucket 6	Bonitätsstufe 5 inkl. bestes Rating aus Bonitätsstufe 6	B bis CCC	B bis Caa	B bis CCC
Rating-Bucket 7	Bonitätsstufe 6 exkl. bestes Rating	CC und schlechter	Ca und schlechter	CC und schlechter

- (ii) Mindestwerte („Floors“): Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Stress für Forderungsklassen mit sehr geringen Startwerten bei PDs und LGDs unterliegen die Startwerte in allen Forderungsklassen (ZNr 9-19) bis auf Forderungen gegenüber „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ (ZNr 2-8) einem PD- und LGD-Mindestwert. Darüber hinaus unterliegen die PD-Startwerte für relevante Forderungsklassen (ZNr 9-17) Mindestwerten auf Basis von Mindestwerten für die Relation zwischen der PiT PD zur internen PD aus dem ICAAP. Diese sind nachrichtlich im Erhebungsbogen ausgewiesen. Die Berücksichtigung der Mindestwerte für PD und LGD erfolgt nachgelagert bei der Berechnung der gestressten Risikoparameter.

Box 8: Berechnung des Risikovolumen für Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos

Bei Derivategeschäften, deren Risikopositionswert nach dem (vereinfachten) Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode ermittelt wird (gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3-5 CRR), berechnet sich das Risikovolumen folgendermaßen:

$$\text{Risikovolumen} = \sum_{k=1}^n \max\{CMV_k, 0\} + PFE_k \quad \text{mit } n \text{ Netting - Sätzen}$$

- CMV_k entspricht dem *aktuellen Marktwert* für jeden Netting-Satz (C34.02 Spalten 0040, 0050; Zeilen 0010, 0020, 0030).
- PFE_k entspricht dem *potenziellen künftigen Risikopositionswert* für jeden Netting-Satz (C34.02 Spalte 0110; Zeilen 0010, 0020, 0030).
- Netting-Sätze sind gemäß Art. 272 Abs. 4 CRR definiert.

Bei Derivategeschäften und Wertpapierfinanzierungsgeschäften, deren Risikopositionswert nach der Internal Model Method (IMM) ermittelt wird (gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 CRR), berechnet sich das Risikovolumen folgendermaßen:

$$\text{Risikovolumen} = \sum_{k=1}^n 1,4 * EEPE_k \quad \text{mit } n \text{ Netting - Sätzen}$$

- $EEPE_k$ entspricht dem *effektiven erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert* für jeden Netting-Satz (C34.02 Spalte 0130; Zeile 0040).

Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften, deren Risikopositionswert nach der Einfachen (Art. 222 CRR) bzw. Umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (Art. 223 CRR) ermittelt wird, berechnet sich das Risikovolumen folgendermaßen:

$$\text{Risikovolumen} = \sum_{k=1}^n EV_{pre} - CRM_k \quad \text{mit } n \text{ Netting - Sätzen}$$

- $EV_{pre} - CRM_k$ entspricht dem *Risikopositionswert vor Kreditrisikominderungsstechniken* für jeden Netting-Satz (C34.02. Spalte 0150; Zeilen 0080, 0090).

Bei der Berechnung des Risikovolumens sind grundsätzlich auch ausgefallene Forderungen zu berücksichtigen. Das gesamte Risikovolumen für Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos berechnet sich aus der Gesamtsumme des Risikovolumens aus Derivaten und des Risikovolumens aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und wird durch die Aufsicht auf Basis des COREP-Meldewesens vorab befüllt.

85. Definitionen:

- (i) **Risikovolumen (E):** Ausgangspunkt für den Adressrisikostresstest ist das Risikovolumen (auch „Obligo“). Hierunter sind alle Forderungen an Kreditinstitute und Kunden gemäß Formblatt 1 RechKredV (Positionen 3 und 4 auf der Aktivseite) sowie außerbilanzielle Posten in Anlehnung an Art. 111 CRR zu verstehen. Sämtliche Risikovolumina sind vor Konversionsfaktoren anzugeben. Vollzogene Kreditrisikominderungen durch Substitutionseffekte können berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Stichtagsbestand an ausgefallenen Forderungen (ZNr 18-19) sind im Lebendportfolio (Forderungsklassen in ZNr 2-17) Nettorisikovolumina, d.h. Risikovolumina nach Wertberichtigungen (inklusive stiller Reserven), anzugeben. Bezüglich der Aufteilung zwischen Forderungsklassen des Lebendportfolios und dem Bestand an ausgefallenen Forderungen sind Tz. 79 und 80 anzuwenden.

Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Für Risikopositionswerte des Gegenparteiausfallrisikos ergibt sich die Definition des Risikovolumens aus den Berechnungen in Box 8.
- (ii) **Wiedergesundungsquote (Gewichtung mit Nettoverlust):** Die Wiedergesundungsquote gibt an, welcher durchschnittliche Anteil an bereits ausgefallenen Forderungen zu einem späteren Zeitpunkt die Ausfalldefinition nicht mehr erfüllt und sich insgesamt als verlustfrei erweist. Die Aggregation der Quote auf Forderungsklassenebene soll durch Gewichtung mit dem Nettoverlust der einzelnen Forderungen erfolgen (siehe Box 6).
- (iii) **Verwertungsquote (Gewichtung mit Sicherheiten):** Die Verwertungsquote gibt an, welcher Anteil des für die Sicherheit angesetzten Wertes bei der tatsächlichen

Verwertung dieser Sicherheit durch das Institut eingenommen werden kann. Die Aggregation der Quote auf Forderungsklassenebene soll durch Gewichtung mit dem Sicherheitenwert der einzelnen Forderungen erfolgen (siehe Box 6).

- (iv) Einbringungsquote (Gewichtung mit Bruttoverlust): Die Einbringungsquote gibt an, welcher Anteil einer unbesicherten Risikoposition (d.h. nach Sicherheitenverwertung, vgl. Box 6) bei Ausfall der Forderung durch sonstige Zahlungseingänge abzüglich anrechenbarer Kosten (z.B. Abwicklungs- und juristische Kosten) durch das Institut noch eingenommen werden kann. Die Aggregation der Quote auf Forderungsklassenebene soll durch Gewichtung mit dem Bruttoverlust der einzelnen Forderungen erfolgen (siehe Box 6).
- (v) Zur Orientierung für die im Rahmen des Adressrisikostresstests abgefragten Positionen (beginnend mit (i.a)) werden in *Tabelle 5* Positionen aus dem COREP-Meldewesen referenziert. Diese Referenzen sollen als eine einheitliche Definition für die verschiedenen abgefragten Datenpunkte dienen, wobei diese durch Daten aus dem internen Risikomanagement bestmöglich approximiert werden sollen. Nur für Institute mit Gegenparteiausfallrisiko: Im Gegenparteiausfallrisiko erwarten wir für das Risikovolumen (beginnend mit (i.b)) die direkte Anwendung der aufgeführten Referenzen.
- (vi) Als Orientierungshilfe für die Abgrenzung der Forderungsklassen weist *Tabelle 6*: den Forderungsklassen im Stresstest auf Basis der Bezeichnungen im Meldebogen C 02.00 die jeweiligen COREP-Risikopositionsklassen für KSA und IRBA zu. Diese Zuordnung dient als erste Eingrenzung, wobei die Anforderungen aus Tz. 72 weiterhin zu berücksichtigen sind.

Tabelle 5: Definitionen der Datenpunkte im Adressrisiko-Stresstest

Positionsname	Orientierung: Meldewesenreferenz (COREP)		Beschreibung	
	KSA	IRBA	KSA	IRBA
(i.a) Für Adressrisiko relevante Risikovolumina („Obbligo“) im Lebendportfolio nach Wertberichtigungen und nach Substitutionseffekten. (E)	Teilmenge von C 07.00 CR SA Spalte 0110; Zeile 0010	Teilmenge von C 08.01 CR IRB1 Spalte 0090; Zeile 0010	Betrag der Risikoposition nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren.	Betrag der Risikoposition (inkl. Wertberichtigungen, darunter stille Reserven) nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren.
		Teilmenge von C 08.01 CR IRB1 Spalte 0290; Zeile 0010		Abzüglich Wertberichtigungen (inkl. stiller Reserven)
(i.b) Für Adressrisiko relevante Risikovolumina („Obbligo“) des Gegenparteiausfallrisikos	C 34.02 Spalten 0040, 0050; Zeilen 0010, 0020, 0030		Aktueller Marktwert (CMV),	
	C 34.02 Spalte 0110; Zeilen 0010, 0020, 0030		Potenzielles zukünftiges Exposure (PFE)	
	C 34.02 Spalte 0130; Zeile 0040		Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (EEPE)	
	C 34.02 Spalte 0150; Zeilen 0080, 0090		Risikopositionswert vor Kreditrisikominierungstechniken (EV pre-CRM)	
(i.a) Für Adressrisiko relevante Risikovolumina („Obbligo“) im Bestand an ausgefallenen Forderungen vor Wertberichtigungen nach Substitutionseffekten. (E)	Teilmenge von C 07.00 CR SA Spalte 0110; Zeile 0010	Teilmenge von C 08.01 CR IRB1 Spalte 0090; Zeile 0010	Betrag der Risikoposition nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren.	Betrag der Risikoposition (inkl. Wertberichtigungen, darunter stille Reserven) nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren
	Teilmenge von C 07.00 CR SA Spalte 0030; Zeile 0010		Zuzüglich Wertberichtigungen (inkl. stiller Reserven).	

Tabelle 6: Zuordnung der Forderungsklassen zu COREP-Risikopositionsklassen

Stresstest Forderungsklasse	Orientierung: Risikopositionsklasse gemäß Implementing Technical Standards (ITS)	
	KSA	IRBA
gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörper- schaften und öffentlichen Stellen	Staaten oder Zentralban- ken, Regionale oder lokale Ge- bietskörperschaften, Öffentliche Stellen, Multila- terale Entwicklungsbanken, Internationale Organisatio- nen ³⁹	Zentralstaaten und Zentral- banken, Regionale oder lokale Ge- bietskörperschaften, Öffentliche Stellen, Multila- terale Entwicklungsbanken, Internationale Organisatio- nen
gegenüber Instituten	Institute, Regionale oder lokale Gebietskörperschaf- ten, Öffentliche Stellen, Multila- terale Entwicklungsbanken, Internationale Organisatio- nen	Institute, Regionale oder lokale Gebietskörperschaf- ten, Öffentliche Stellen, Multila- terale Entwicklungsbanken, Internationale Organisatio- nen
gegenüber Unternehmen und GEB Positionen	Unternehmen - Sonstige, Unternehmen - Spezialfi- nanzierungen, Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)	Unternehmen - Spezialfi- nanzierungen, Unternehmen – Angekaufte Forderungen, Unternehmen - Sonstige
aus dem Mengengeschäft	Mengengeschäft	Mengengeschäft – Qualifi- ziert revolving, Mengengeschäft – Ange- kaufte Forderungen, Mengengeschäft – Sonsti- ges
durch Gewerbeimmobilien besichert - exkl. Sonstige	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien be- sichert - Nicht-IPRE (besi- chert), Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien be- sichert - Nicht-IPRE (unbe- sichert),	nicht anwendbar: Institute, die den IRB-Ansatz nutzen, orientieren sich ebenfalls auf Best-Effort Basis an der Zuordnung im KSA.

³⁹ Ob regionale oder lokale Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen, multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen der Stresstest-Forderungsklasse „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ oder „gegenüber Instituten“ zuzuordnen sind, ergibt sich aus den Vorgaben der CRR. Eine detaillierte Darstellung der hierfür relevanten Artikel zur Zuordnung ist im Erhebungsbogen enthalten.

	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - IPRE	
durch Gewerbeimmobilien besichert - Sonstige	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Sonstige - Nicht-IPRE, Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Sonstige - IPRE	nicht anwendbar: Institute, die den IRB-Ansatz nutzen, orientieren sich ebenfalls auf Best-Effort Basis an der Zuordnung im KSA.
durch Wohnimmobilien besichert - exkl. Sonstige	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Nicht-IPRE (besichert), Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Nicht-IPRE (unbesichert), Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - IPRE	Mengengeschäft – Wohnimmobilienbesichert: Institute, die den IRB-Ansatz nutzen, orientieren sich ebenfalls auf Best-Effort Basis an der Zuordnung im KSA.
durch Wohnimmobilien besichert - Sonstige	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Sonstige - Nicht-IPRE, Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Sonstige - IPRE	Mengengeschäft – Wohnimmobilienbesichert: Institute, die den IRB-Ansatz nutzen, orientieren sich ebenfalls auf Best-Effort Basis an der Zuordnung im KSA.
sonstige Forderungen	Sonstige Posten, Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	nicht anwendbar
Risikopositionen des Gegenparteiausfallrisikos	nicht anwendbar	nicht anwendbar
ausgefallene Forderungen: durch Immobilien besichert	Ausgefallene Risikopositionen	nicht anwendbar
ausgefallene Forderungen: nicht durch Immobilien besichert	Ausgefallene Risikopositionen	nicht anwendbar

5.5 Marktrisikostresstest

86. **Ziel:** Abschätzung der ergebniswirksamen Verluste aus den mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen unter Anwendung risikospezifischer Ad-hoc-Schocks.
87. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ einzutragen. Im Hinblick auf eine etwaige Befreiung von der vollständigen Befüllung dieses Datenblatts sind die Vorgaben gem. Tz. 41 und Tz. 42 zu beachten. Zur Unterstützung des Prozesses der aufsichtlichen Datenqualitätsprüfung können zusätzliche Angaben zum Wertpapierbestand im Depot A in der optionalen ISIN/WKN-Liste getätigt und zusammen mit dem Erhebungsbogen über NExt an die Aufsicht übermittelt werden (vgl. Tz. 9 und Tz. 10).
88. **Abgrenzung:** Der Stresstest zum Marktrisiko umfasst alle Aktiva der Liquiditätsreserve und des Anlagevermögens, die nicht bereits gemäß Tz. 72 im Adressrisikostresstest berücksichtigt werden.⁴⁰ Zusätzlich zu berücksichtigen sind Fremdwährungskredite, welche neben dem Ausweis im Adressrisikostresstest auch in der offenen Fremdwährungsposition des Marktrisikostresstests auszuweisen sind. Barreserven gemäß Aktivposition 1 im Formblatt 1 RechKredV sind nur, sofern sie mit Fremdwährungsrisiken behaftet sind, in der offenen Fremdwährungsposition des Marktrisikostresstests auszuweisen, vgl. Tz. 93 (vi).⁴¹ Ferner sind sämtliche Positionen des Handelsbestands sowie außerbilanziell geführte Derivate zu berücksichtigen. Davon ausgenommen sind Kreditderivate, die im Erhebungsbogen „(A2) ST-Adressrisiko“ erfasste Positionen absichern. Zusätzlich ausgenommen sind Kreditderivate, die gem. Tz. 72 bei Inanspruchnahme zu einem bilanziellen Posten gemäß Formblatt 1 RechKredV, Positionen 3 und 4 führen. Aus den genannten Vorgaben ergibt sich, dass folgende Kreditderivate im Marktrisikoteil des Stresstests zu behandeln sind: Kreditderivate des Handelsbestands; Kreditderivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB, sofern diese Positionen absichern, die entsprechend der o.g. Definition im Marktrisikoteil zu behandeln sind; freistehende Kreditderivate (inklusive Derivate in Form von gestellten Kreditsicherheiten, bei denen das Institut als Sicherungsgeber auftritt).⁴² Die entsprechenden Positionen sind anhand der im weiteren Verlauf des Abschnitts zum Marktrisikostresstest aufgeführten methodischen Anforderungen zu stressen. Dabei sind auch die in *Tabelle 1* aufgeführten Szenarioannahmen zum Marktrisikostresstest zu berücksichtigen. Zur allgemeinen Behandlung von Derivaten ist Tz. 93 (vii) zu beachten. Nicht im Umfang des Marktrisikostresstests liegen Erträge bzw. Umsätze aus Kundengeschäften (bspw.

⁴⁰ Darunter fallen auch Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen des Umlaufvermögens (siehe Positionen laut RechKredV Formblatt 1 Nr. 7/8).

⁴¹ Im Falle von Mindestreserven, die aufgrund von Auflagen der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats zu halten sind, gilt diese Anforderung unabhängig davon, ob eine jeweils betrachtete Mindestreserve bei der betreffenden Zentralbank direkt oder indirekt über einen Mittler gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2021/378 der europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) gehalten wird (siehe hierzu auch Tz. 72).

⁴² Alle strukturierten Produkte im Depot A eines Instituts, d.h. auch solche, die auf Kreditderivaten basieren (z.B. Credit Linked Notes), liegen im Umfang des Marktrisikostresstests, nicht aber im Umfang des Adressrisikos.

aus der Ermöglichung von Handelsaktivitäten für Kunden); vgl. hierzu auch Tz. 51. Darüber hinaus sind zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen ausgenommen, sofern sie ausschließlich zu Tilgungszwecken⁴³ zurückgekauft wurden. Gleichmaßen müssen zurückgekaufte bzw. einbehaltene Pfandbriefe („own use“-Pfandbriefe) nicht im Erhebungsbogen berücksichtigt werden, wenn diese ausschließlich zu Tilgungszwecken zurückgekauft bzw. einbehalten wurden.

89. **Daten:** Der Erhebungsbogen ist mit den Buch- und Marktwerten und den bestehenden Kursreserven (exklusive der ggf. bestehenden Reserven nach § 340 f HGB), jeweils vor Anwendung der Stressszenarien, sowie den (erfolgswirksamen) Marktwertänderungen zu befüllen. Sämtliche Marktwerte im Erhebungsbogen werden als „Dirty Price“ (entsprechend inklusive aufgelaufener Stückzinsen) verstanden und sind als solche im Erhebungsbogen anzugeben. Für die zinstragenden Positionen (ZNr 2 bis 17 sowie 33 und 34) und Derivate (ZNr 30 und 31 sowie 40 und 41) ist zudem die durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren sowie die Zinssensitivität in TEUR⁴⁴ (gemäß der internen Steuerung; Definition gem. Tz. 94(v)) anzugeben. Stichtag für die Angabe der Bestandsgrößen ist der 31.12.2025. Stresseffekte realisieren sich unmittelbar zum 01.01.2026. Sämtliche Szenariovorgaben sind grundsätzlich auf die Marktpreise anzuwenden. Marktwertverluste und erfolgswirksame Marktwertverluste sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Die Marktwerte und Marktwertänderungen der zinstragenden Positionen (ZNr 2 bis 17) sind, jeweils differenziert nach den vorgegebenen Restlaufzeit-Intervallen der verschiedenen zinstragenden Positionen und nach Art des Emittenten (Tz. 93 (i)c), auszuweisen; der Parameter „t“ im Datenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ gibt hierbei die Restlaufzeit in Jahren nach dem 31.12.2025 an. In SNr 4 ist der Anteil am Marktwert vor Schock (SNr 1 bis 3) einzutragen, welcher auf Floater entfällt. Die Besicherungsquoten aus Mikro-Hedges gemäß § 254 HGB (siehe Tz. 94(ix)) sind für zinstragende Positionen in SNr 14 und 15 zu erfassen.
90. **Unmittelbare Ergebniswirkung:** Für die GuV im Stressszenario wird unterstellt, dass die Ad-hoc-Schocks unmittelbar (d.h. zum 01.01.2026) ergebniswirksam werden, somit sind die resultierenden GuV-Wirkungen zum 01.01.2026 erfolgswirksam zu bilanzieren. Dies gilt insbesondere auch für Wertminderungen von Positionen mit Restlaufzeiten von unter einem Jahr. Von einer möglichen Wertaufholung (bspw. durch sog. „pull-to-par“-Effekte bei Anleihen), welche nach dem 01.01.2026 stattfinden könnte, ist folglich zu abstrahieren (vgl. auch Tz. 91 bzgl. der dauernden Wertminderung).
91. **Dauernde Wertminderung:** Die vorgegebenen Ad-hoc-Schocks, bspw. bei zinstragenden Positionen sowie zinssensitiven Derivaten der Anstieg der Credit-Spreads sowie Zinsschocks und bei Aktienpositionen die prozentuale Wertänderung, sind als dauernde

⁴³ Sofern das Papier als Sicherheit (bspw. für TLTRO- oder sonstige Repo-Geschäfte) hinterlegt wurde, ist die Voraussetzung „Tilgungszweck“ nicht als erfüllt angesehen und die entsprechenden Papiere im Erhebungsbogen zu berücksichtigen.

⁴⁴ Sofern die Zinssensitivität in TEUR kleiner als eins ist, sind mindestens drei Nachkommastellen im Erhebungsbogen anzugeben.

Wertminderung gem. § 253 Abs. 3 HGB zu verstehen. Entsprechend sind Wertminderungen im Anlagevermögen ebenfalls zum 01.01.2026 vollständig erfolgswirksam anzusetzen; dies gilt auch für Wertminderungen von Positionen, welche im Laufe des Jahres 2026 auslaufen. Zum 31.12.2025 eventuell bereits bestehende stille Lasten sind dabei allerdings nicht noch zusätzlich erfolgswirksam zu berücksichtigen, da sie über den Stresshorizont konstant fortgeschrieben werden (siehe Tz. 94(vii)).

92. Generelle Hinweise:

- (i) Sofern sich nach Saldierung offene Short-Positionen ergeben, sind diese mit einem negativen Vorzeichen anzugeben.
- (ii) Sofern ein Instrument sich nicht klar nur einer Position (d.h. einer ZNr) zuordnen lässt, zum Beispiel, weil sein Marktwert nicht nur vom Credit-Spread- und Zinsschock, sondern auch von der für Aktienpositionen angegebenen Wertänderung relevant beeinflusst wird, so ist dieses im Rahmen der „sonstigen nicht zuordenbaren Positionen“ zu erfassen und mit der für diese Positionen vorgesehenen prozentualen Marktwertänderung zu stressen. Für Instrumente innerhalb des Investmentvermögens ist hierfür ZNr 42 zu nutzen, für Instrumente außerhalb des Investmentvermögens ZNr 29. Von dieser grundsätzlichen Vorgabe ist in zwei Fällen abzuweichen: (1) Unabhängig von der Anzahl der zu erfassenden Risiken sind Instrumente, die Fremdwährungsrisiken aufweisen, zusätzlich immer in ZNr 24 bzw. ZNr 25 anzugeben und zu stressen. In diesen Fällen erfolgt also ein doppelter Ausweis im Erhebungsbogen. (2) Bei Derivaten erfolgt der Ausweis nicht in ZNr 40 oder 41, sondern in einer der für diese Positionen vorgesehenen ZNr des Erhebungsbogens. Dabei sind alle relevanten Risikofaktoren mit Ausnahme der Fremdwährungsrisiken hinsichtlich der Ermittlung der Marktwertänderung (durch Schock) zu berücksichtigen. Von einer pauschalen Berechnung der Marktwertänderung (durch Schock) unter Anwendung eines prozentualen Schocks auf den Marktwert (vor Schock) ist abzusehen. Marktwertänderungen von Derivaten, die auf Fremdwährungsrisiken zurückzuführen sind, müssen, entsprechend den obigen Ausführungen, zusätzlich in ZNr 24 bzw. ZNr 25 erfasst werden.

93. Positionen im Marktrisikostresstest:

- (i) Zinstragende Positionen:
 - a. Allgemeine Hinweise: Diese Position umfasst alle direkt, d.h. nicht mittelbar über Fonds, gehaltenen zinstragenden Wertpapiere, z.B. „Plain-vanilla“-Anleihen oder sonstige zinstragende, anleiheartige Positionen (u.a. Asset-

backed Securities⁴⁵, Mortgage-backed Securities, Collateralized Debt Obligations, Credit Linked Notes). Für diese Wertpapiere ist ein (nach Ratingklassen und Art des Emittenten gestaffelter) dauerhafter Schock, der aus dem Anstieg der Credit-Spreads einerseits und einer als permanent unterstellten Zinsänderung andererseits resultiert, anzunehmen. Annahmegemäß treten die Schocks gleichzeitig auf. In Bezug auf den Zinsschock soll im Marktrisiko-Stresstest vereinfachend die Veränderung der Zinsstrukturkurve des dritten Projektionsjahres 2028 im Stressszenario (vgl. *Tabelle 1*) zum 01.01.2026 auf die am 31.12.2025 gültige Zinsstrukturkurve angewendet werden. Die Höhe des anzuwendenden Credit-Spread-Schocks kann der Spalte „Schock laut Szenario, davon: Credit-Spread-Schock“ entnommen werden.

- b. Rating: Folgende Logik soll für die Auswahl des zu verwendenden Ratings angewandt werden: Wenn keine ECAI im Offenlegungsbericht (Art. 444 CRR) für die jeweils betrachtete Wertpapierklasse benannt ist, kann das schlechteste Rating der „Big Three“ (Moody's, S&P, Fitch) verwendet werden, ansonsten sind die betreffenden Instrumente als solche ohne Rating (in den ZNr 9 bzw. 17) zu erfassen. Wenn für eine Wertpapierklasse nur eine ECAI im Offenlegungsbericht benannt ist, dann besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem ECAI-Rating und dem schlechtesten Rating der „Big Three“ Ratingagenturen. Wenn für eine Wertpapierklasse mehr als eine ECAI im Offenlegungsbericht benannt ist, dann besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem zweitbesten ECAI-Rating (entspricht der Logik gem. Art. 138 CRR) und dem schlechtesten Rating der „Big Three“ Ratingagenturen. Zudem ist grundsätzlich ein instrumentenspezifisches Rating zu wählen. Falls ein solches Rating nicht verfügbar ist, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Bei Forderungen an Kommunen ohne Rating ist grundsätzlich auf das Rating des entsprechenden Bundeslandes, bei Bundesländern ohne Rating auf das Rating der Bundesrepublik Deutschland abzustellen.
- c. Art des Emittenten: Es ist eine Differenzierung der zinstragenden Positionen in Staatsanleihen und andere Positionen vorzunehmen. Als Staatsanleihen gelten solche Anleihen, deren Emittent als Zentralstaat gemäß Art. 147 (2) a) CRR i.V.m. Art. 147 (3) CRR einzuordnen ist. Papiere mit staatlichen Garantien sind als Staatsanleihen mit dem Rating des garantierenden Staates zu erfassen, sofern die Garantien vollständig das Nominalvolumen absichern und über den gesamten dreijährigen Stresstesthorizont

⁴⁵Für die Erfassung von zurückgekauften Asset-backed Securities, mittels derer eigene Kreditforderungen verbriefte wurden, bei denen jedoch keine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gem. Art. 243 Abs. 2 oder Art. 244 Abs. 2 CRR stattgefunden hat, siehe Tz. 94(ix).

bestehen. In allen anderen Fällen sowie im Zweifelsfall ist eine Position den anderen Positionen zuzuordnen.

- d. Credit Linked Notes: Synthetische Unternehmensanleihen in Gestalt von Credit Linked Notes sind hinsichtlich des Marktwertes vollständig dem Rating des Emittenten zuzuordnen. Für die Berechnung der Marktwertänderung müssen jedoch (neben der Veränderung der Zinsstrukturkurve) sowohl das Ausfallrisiko des Emittenten der Anleihekomponekte als auch das Ausfallrisiko des Referenzschuldners, basierend auf dessen Rating, berücksichtigt werden; der Ausweis der durch die erhöhten Ausfallrisiken induzierten Marktwertänderung erfolgt kombiniert in SNr 13 derjenigen Ratingkategorie, welcher der Emittent zuzuordnen ist. Im Falle mehrerer Referenzschuldner gilt der Abschnitt analog für jeden Referenzschuldner.
- e. Sicherungsgeschäfte: Sicherungsgeschäfte, etwa aus Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB (Mikro-Hedges, Portfolio-Hedges oder Makro-Hedges), dürfen in den SNr 1 bis 11 nicht berücksichtigt werden, da in diesen Spalten Bruttopositionen abgefragt werden. Effekte aus Mikro-Hedges als Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB müssen für den Stresstest allerdings erfolgswirksam in der SNr 13 berücksichtigt werden; dies gilt unabhängig vom Vorzeichen des Effekts, d.h. sowohl bei verlust- als auch gewinnminderndem Effekt der Mikro-Hedges. Der durch Mikro-Hedges abgesicherte Anteil der Marktwertänderung ist in SNr 14 und SNr 15 anzugeben (vgl. Tz. 94(ix)). Sonstige Sicherungsgeschäfte (u.a. Portfolio- oder Makro-Hedges gem. § 254 HGB) bleiben in dieser Position unberücksichtigt und werden separat in den ZNr 30 bzw. 31 erfasst, vgl. dazu auch Tz. 93 (vii)b und Tz. 93 (vii)c.

Box 9: Zinstragende Positionen und zugehörige Sicherungsgeschäfte

Die Bank hält eine einzige festverzinsliche BBB-Anleihe mit einer Restlaufzeit per 31.12.2025 von 4 Jahren. Die Anleihe ist gegenüber Credit-Spread-Risiken zu 70 % durch einen Credit-Default-Swap (CDS) sowie gegenüber Zinsänderungsrisiken zu 90 % durch einen Zinsswap abgesichert. Die Besicherungsquote entspricht dabei dem Anteil der Marktwertänderung, der durch die gegenläufige Preisentwicklung des Hedges kompensiert wird. Eine Besicherungsquote von 70 % gegenüber Credit-Spread-Risiken würde bedeuten, dass eine Credit-Spread-induzierte positive Marktwertänderung der Anleihe von 1.000 € zu einem negativen Marktwert des Hedges von 700 € führt. Der CDS steht mit der Anleihe in einer Mikro-Hedge-Beziehung, während der Zinsswap für mehrere gleichartige Grundgeschäfte als Portfolio-Hedge fungiert, jeweils gem. § 254 HGB.

Da sich die Bonität des Schuldners seit Abschluss des CDS verbessert hat, beläuft sich der Marktwert der Anleihe auf 105.000 €, der Buchwert verbleibt bei 100.000 €. Da der CDS Credit-Spread-induzierte Marktwertänderungen der Anleihe zu 70 % kompensiert, verringert sich der Marktwert dieses Sicherungsgeschäfts zudem auf -3.500 €. Markt- und Buchwert der Anleihe sind jeweils in voller Höhe (d.h. vor Verrechnung mit den Sicherungsgeschäften) in den SNr 2 und 5 einzutragen. Die Kursreserve ist nach Verrechnung mit dem negativen Marktwert des Mikro-Hedges in SNr 12 einzutragen und würde sich in diesem Fall auf 1.500 € belaufen.

Die Marktwertänderung ist vor Berücksichtigung jeglicher Absicherungsgeschäfte in der SNr 9 anzugeben. In SNr 11 ist der auf die Zinsänderung entfallende Anteil (in TEUR) der Marktwertänderung auszuweisen. Zur Berechnung dieses Anteils kann die Marktwertänderung vereinfachend unter Vernachlässigung des Credit-Spread-Schocks ermittelt werden.

Bei der erfolgswirksamen Marktwertänderung in SNr 13 ist der gegenläufige Effekt des CDS sowie der Bestand an Kursreserven zu berücksichtigen, so dass die in Tz. 95 skizzierten Vorgaben für die Berücksichtigung sowohl von Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB als auch von Kursreserven Anwendung finden. Die Besicherungswirkung des Zinsswaps hingegen muss an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, da dieser keinen Mikro-Hedge gem. § 254 HGB darstellt. Die Besicherungsquote in SNr 14 beträgt daher 0 %, jene in SNr 15 dagegen 70 %. Der wertmäßig entsprechend gegenläufige Effekt des Zinsswaps ist in ZNr 30 („Derivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB (exkl. Mikro-Hedges) – nach Netting“) in SNr 8 zu berücksichtigen. Eine erfolgswirksame Berücksichtigung dieses gegenläufigen Werteffektes in SNr 13 gemäß den Vorgaben der Tz. 95 bleibt unbenommen.

- (ii) Offene Aktienpositionen: Diese Position umfasst die direkt, d.h. nicht mittelbar über Fonds, gehaltenen Aktien der Liquiditätsreserve, des Handelsbestandes sowie des Anlagevermögens. Neben Aktien sind hier auch aktienähnlich ausgestaltete Wertpapiere (z.B. Genussscheine) zu erfassen. Für die offene Aktienposition ist ein dauerhafter Preisabschlag gemäß *Tabelle 1* auf den Marktwert anzunehmen. Dabei sind Long- und Short-Positionen übergreifend zu saldieren. Vollständig geschlossene Positionen, die beispielsweise durch Derivate mit einer Aktienposition als Grundgeschäft entstehen, sind nicht zu berücksichtigen. Sofern das Derivat ein Grundgeschäft nur anteilig absichert, ist der nicht abgesicherte Anteil weiterhin in die offene Aktienposition einzubeziehen. Der Teil des Derivates, dem kein Grundgeschäft entgegensteht, ist ebenfalls in ZNr 18 mit dem Marktwert

seines offenen Aktienexposures⁴⁶ (Vorzeichen gemäß hier vorliegender Long- bzw. Short-Positionierung) zu erfassen, damit die aus den Schocks laut Szenario resultierende Wertänderung aus dem jeweiligen Grundgeschäft beim Derivat adäquat berücksichtigt wird; dieses Vorgehen ist analog bei weiteren Derivaten, deren Wert auf der Wertentwicklung von Aktien basiert, anzuwenden. Bezüglich der Frage, ob ein verkaufte bedingtes Termingeschäft ausgeübt werden würde, ist eine rationale Gegenpartei bei „perfekter Voraussicht“ hinsichtlich des Szenarios zu unterstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die angewandten Schocks dauerhaft, d.h. über den Betrachtungshorizont des Stresstests hinaus, Bestand haben. Insofern eine Option nach Anwendung der Schocks des adversen Szenarios nicht ausgeübt würde, ist die hieraus resultierende Marktwertänderung auf ihren Marktwert vor Schock begrenzt, d.h. ein negativer Marktwert vor Schock kann maximal eine Erholung auf 0 € erfahren, ein positiver Marktwert vor Schock kann maximal auf 0 € fallen. Sollte bei einem solchen Geschäft nach Anwendung der Schocks des adversen Szenarios die Option ausgeübt werden, so ist das zuvor beschriebene Verfahren für unbedingte Termingeschäfte zu befolgen. Für Produkte mit optionaler Komponente ist die letztlich relevante Marktwertänderung konservativ unter Annahme „perfekter Voraussicht“ zu ermitteln.

Box 10: Offene Aktienpositionen

Die Bank hält eine Long-Position von 10.000 „Ginnheimer Goldschmiede“-Aktien mit einem Marktwert (vor Schock) von insgesamt 100 TEUR im Anlagevermögen. Außerdem hält die Bank eine Absicherungsposition in Form eines Futures, in welchem der Verkauf von 3.000 „Bornheimer Goldhandel“-Aktien zu insgesamt 30 TEUR vertraglich vereinbart ist. Gemäß Tz. 93 (ii) sind Derivate mit ihrem offenen Aktienexposure anzugeben. Da unter Anwendung des für Aktien vorgesehenen Schocks eine Marktwertänderung des Futures in Höhe von 16,35 TEUR entsteht (im Falle eines unbedingten Termingeschäfts entspricht die Marktwertänderung der Anwendung des Schocks auf den Kontraktwert, dementsprechend $30 \text{ TEUR} \cdot 54,5 \%$), ist die Position mit einem Marktwert (vor Schock) i.H.v. 30 TEUR im Erhebungsbogen anzugeben. Nach Emittenten- und Bewertungskategorie-übergreifendem Netting ist vor Schock eine offene Aktienposition (long) mit einem Marktwert (vor Schock) i.H.v. 70 TEUR auszuweisen. Die gesamte Marktwertänderung der Position entspricht mit -38,15 TEUR der Anwendung des Schocks für offene Aktienpositionen gemäß *Tabelle 1*.

⁴⁶Der Marktwert für das offene Aktienexposure ist so anzugeben, dass dieser unter Anwendung des Aktienpreisschocks die Marktwertänderung (durch Schock) ergibt. Bei unbedingten Termingeschäften entspräche dies dem Kontraktwert, definiert als Kontraktgröße multipliziert mit dem Marktwert des Grundgeschäftes.

- (iii) Offene Rohwarenpositionen: Diese Position umfasst die direkt, d.h. nicht mittelbar über Fonds gehaltenen, Rohwaren der Liquiditätsreserve, des Handelsbestandes sowie des Anlagevermögens.⁴⁷ Für diese Positionen ist eine dauerhafte Preisänderung gemäß *Tabelle 1* auf den Marktwert anzunehmen. Dabei sind Long- und Short-Positionen zwischen allen Rohwaren zu saldieren. Die Behandlung von Derivaten, deren Wert auf der Wertentwicklung von Rohwaren basiert (bspw. Waretermingeschäfte), erfolgt analog zu Tz. 93 (ii). Generell ist bei Rohwarenpositionen, die in Fremdwährungspositionen notiert (und gehandelt) werden, die Position zusätzlich unter den Fremdwährungspositionen auszuweisen und entsprechend den Vorgaben von Tz. 93 (vi) zu stressen.
- (iv) Offene Immobilienpositionen (ohne Immobilienpositionen in Fonds): Hier sind sämtliche von einem Institut im Eigenbestand gehaltene Immobilien – mit Ausnahme der in Fonds enthaltenen Immobilienpositionen, welche in ZNr 37 des Investmentvermögens aufzuführen sind – zu erfassen. Institute, die der bilanzstatistischen Meldepflicht für die Hauptvordrucke 11 („Aktiva“) sowie 12 („Aktiva Zusatzangaben“) des nationalen Meldewesens unterliegen, geben für den Buchwert die Summe aus dem Meldewert HV 12, Position 141 („darunter: Immobilienbestände“) und den im Meldewert HV 11, Position 176 („Übrige Aktiva“), mit-erfassten „Noterwerben“ an. Unter „Noterwerbe“ werden „die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbenen Grundstücke und Gebäude“ verstanden, wenn sich diese nicht länger als fünf Jahre im Bestand befinden. Bei den dem Geschäftsbetrieb dienenden Immobilien sind – im Gegensatz zu den sonstigen Immobilienpositionen – ausschließlich die aufsummierten Buchwerte anzugeben. Die Berechnung der erfolgswirksamen Marktwertänderung erfolgt in diesem Fall automatisch unter Anwendung eines approximativen Umrechnungsfaktors.⁴⁸
- (v) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen: Direkt gehaltene Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen⁴⁹ sind in den ZNr 27 und 28 einzutragen. Hierunter fallen ebenso gehaltene Anteile an Unternehmen die in der Bilanzposition „sonstige Vermögensgegenstände“ bilanziert werden. Dabei ist zwischen „Beteiligungen (ohne Verbundbeteiligungen)“ (ZNr 27) und „Anteilen an verbundenen Unternehmen und Verbundbeteiligungen“ (ZNr 28) zu differenzieren. Unter Verbundbeteiligungen fallen alle gem. Artikel 49 Abs. 3 CRR von der Aufsicht genehmigten Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Mitglieder einer Sicherungseinrichtung in einem Haftungsverbund, die für die Zwecke

⁴⁷ Hierzu zählen auch jegliche (direkt gehaltene) Bestände in Gold sowie Produkte, welche die Wertentwicklung von Gold nachbilden.

⁴⁸ In dem Umrechnungsfaktor sind implizit die historisch beobachtete Entwicklung der Marktwerte von Immobilien und somit auch deren Kursreserven enthalten. Durch diesen Faktor wird der Anrechenbarkeit stiller Reserven Rechnung getragen, auch wenn diese nicht explizit im Erhebungsbogen ausgewiesen werden bzw. anzugeben sind.

⁴⁹ Die Kategorisierung in „Beteiligungen“ bzw. „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ist gemäß § 271 Abs. 1 und 2 HGB vorzunehmen.

der Ermittlung der Eigenmittel auf einzel- oder teilkonsolidierter Basis nicht in Abzug gebracht werden müssen. Außerbilanzielle Positionen, die im adversen Szenario zu einer Beteiligungsposition in der Bilanz führen würden, sind grundsätzlich ebenfalls in ZNr 27 anzugeben; der im adversen Szenario zu erwartende zu bilanzierende Wert ist hierbei konservativ unter Annahme „perfekter Voraussicht“ zu berechnen. Hierbei ist im Falle einer gewährten bedingten Beteiligungszusage oder -garantie mindestens 20 % der zugesagten bzw. garantierten Summe anzusetzen, für den Fall einer unbedingten Beteiligungszusage oder -garantie ist mindestens 80 % der zugesagten bzw. garantierten Summe anzusetzen.⁵⁰ Indirekt über Fonds gehaltene Beteiligungen sind in den spezifisch hierfür vorgesehenen Unterpositionen (ZNr 38 und 39) des Investmentvermögens anzugeben, siehe auch Tz. 93 (viii)a.

- (vi) Offene Fremdwährungsposition (einschließlich Fremdwährungskredite): Hier sind grundsätzlich sämtliche mit Fremdwährungsrisiken behaftete Positionen anzugeben; dies beinhaltet auch Fremdwährungskredite sowie Derivate, deren Auszahlung u.U. nicht vom Wechselkurs des EUR abhängig ist, aber in einer Fremdwährung erfolgt (bspw. ist ein Abschlag gemäß *Tabelle 1* auf den Wert einer sich zum 31.12.2025 „im Geld“ befindenden Option auf eine in US-Dollar notierte Aktie zu berücksichtigen). Die Behandlung von Derivaten hat hierbei analog zu Tz. 93 (ii) zu erfolgen. Positionen, die Fremdwährungsrisiken aufweisen und bereits in einer anderen Zeile des Erhebungsbogens berücksichtigt und gestresst wurden, dürfen in SNr 1 der ZNr 24 bzw. ZNr 25 mit ihrem Marktwert nach Anwendung des Schocks aus anderen Risikoarten angegeben werden. Dieser ist dann – nach Verrechnung mit etwaigen Absicherungsgeschäften – mit dem für offene Fremdwährungspositionen vorgesehenen Schock zu belegen. Die nicht bereits in ZNr 2-22 und ZNr 26-31 für die Abfederung der jeweiligen Schocks (auf Instrumentenebene) aufgelösten Kursreserven dürfen, insofern Fremdwährungsrisiken bestehen, bei der offenen Fremdwährungsposition in ZNr 24 eingesetzt werden. Dieses Vorgehen kann analog auf die Kursreserven der mit Fremdwährungsrisiken verbundenen Investmentvermögen angewendet werden.⁵¹ Die gesamten Kursreserven eines Instruments, die auf die ZNr 24 bzw. 25 sowie die ursprüngliche ZNr des Instruments aufgeteilt sind, dürfen die gesamten Kursreserven des Instruments nicht übersteigen. Unbeschadet der Angabe aller mit Fremdwährungsrisiken behafteten Positionen in ZNr 24 bzw. 25 und insbesondere unabhängig

⁵⁰ Unter bedingten Beteiligungszusagen oder -garantien sind zum Beispiel indirekte (über eine Beteiligungsgesellschaft/Investitionsgesellschaft o.ä. durchgeführte) Beteiligungszusagen zu verstehen, die an eine zusätzliche Bedingung geknüpft sind, d.h. die Höhe der effektiv an der Zielinvestition gehaltenen Beteiligung steht noch nicht fest und es ist bisher noch kein Kapital in die Zielinvestition geflossen. Für die Behandlung außerbilanzieller Positionen, die im adversen Szenario zu einer im Anwendungsbereich des Adressrisikos liegenden Bilanzpositionen führen würden, vgl. Tz. 73 i.V.m. Tz. 72.

⁵¹ Die Vorgaben in Tz. 95 und Tz. 96 sind dabei zu beachten.

von einer möglichen Wesentlichkeitsschwelle ist jede Position bei der für sie relevanten Forderungsposition (ZNr 2-22 und ZNr 26-31) vollständig zu erfassen; ausgenommen hiervon sind Positionen, welche ausschließlich mit Fremdwährungsrisiken behaftet sind. Mit Fremdwährungsrisiken behaftete Positionen innerhalb des Investmentvermögens sind in ZNr 25 auszuweisen. Dies gilt ebenfalls für Investmentvermögen, welches ausschließlich Fremdwährungsrisiken aufweist. Long- und Short-Positionen in gleicher Währung sind zu saldieren. Die offenen Einzelwährungspositionen (nach jeweiliger Saldierung) sind für alle Fremdwährungen aufzusummieren und in TEUR auszuweisen, sofern die jeweilige offene Einzelwährungsposition eine Wesentlichkeitsschwelle von 0,03 % des CET1-Kapitals per 31.12.2025 überschreitet und nicht negativ ist. Auf die Summe der wesentlichen Einzelwährungspositionen ist ein Abschlag gemäß *Tabelle 1* auf die Preisnotierung (d.h. Abwertung der mit Fremdwährungsrisiken behafteten Positionen) vorzunehmen.

Bei Investmentvermögen, die Fremdwährungsrisiken aufweisen und (zumindest) teilweise über Fremdkapital finanziert sind, ist bei der Berechnung der Marktwertänderung durch den Abwertungsschock der Hebeleffekt gemäß der zuvor beschriebenen Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Bei nicht dem Investmentvermögen zuzuordnenden Fremdwährungspositionen (ZNr 24) ist in SNr 14 außerdem die Bruttoposition vor Absicherungsgeschäften anzugeben. Hierbei ist ein „Best-Effort“-Ansatz zulässig, etwa durch Angabe des Markt- oder Buchwerts der Grundgeschäfte.

Box 11: Offene Fremdwährungsposition

Die Bank hat einen auf US-Dollar lautenden Fremdwährungskredit über 100 TEUR begeben. Dieser ist mittels Fremdwährungsswap im Handelsbestand zu 80 % abgesichert. Es verbleibt damit eine offene Einzelwährungsposition von 20 TEUR, welche in SNr 1 der ZNr 24 einzutragen und mit dem Fremdwährungsschock zu versehen ist. In SNr 14 ist zudem der Wert 100 TEUR anzugeben.

(vii) Derivate nach Netting:

- a. Allgemeine Hinweise: Im Stresstest werden Derivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB (exklusive Mikro-Hedges) (ZNr 30), sonstige Derivate (ZNr 31) und Derivate in Fonds (ZNr 40 und 41) unterschieden; die Zuordnung ist grundsätzlich gemäß der Rechnungslegung vorzunehmen. Derivate, die gemäß Tz. 93 (ii) bis 93 (vi) bereits in den ZNr 18 bis 29 Berücksichtigung finden, sind in den ZNr 30 und 31 nicht erneut zu erfassen. Grundsätzlich ergibt sich bei Derivaten die gemäß Szenario anzuwendende Wertänderung aus dem jeweiligen Grundgeschäft. Für alle Derivate ist – unabhängig

von ihrem bilanziellen (Nicht-)Ansatz – die Marktwertänderung anzugeben. Die Behandlung von bedingten Termingeschäften (Optionen) hat analog zu Tz. 93 (ii) zu erfolgen. Das Netting innerhalb jeder ZNr ist analog zur internen Steuerung bzw. Rechnungslegung vorzunehmen. Negative Marktwerte (SNr 1) sind mit negativem Vorzeichen und zum Stichtag 31.12.2025 bestehende Drohverlustrückstellungen durch negative Buchwerte (SNr 5) anzugeben. Ergibt sich bei der Subtraktion des Wertes in SNr 5 vom Wert in SNr 1 eine positive Differenz, so ist diese in SNr 12 anzugeben und kann im Hinblick auf die Eintragung in SNr 13 gem. Tz. 94(viii) verlustmindernd verrechnet, sofern dies mit den von dem Institut angewandten Rechnungslegungsvorschriften übereinstimmt. Weiterhin ist zu beachten, dass gem. Tz. 94(iv) für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit derivativer Positionen eine Gewichtung anhand ihres Nominalwertes vorzunehmen ist. Mikro-Hedges sind gemäß Tz. 93 (i)ee für die zinstragenden Positionen in ZNr 2 bis 17 ausschließlich in den SNr 12 bis 15 zu berücksichtigen.

- b. Derivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB (exkl. Mikro-Hedges) - nach Netting (ZNr 30): Diese Position beinhaltet grundsätzlich sämtliche Absicherungsgeschäfte, die einem oder mehreren Grundgeschäften, welche im Umfang des Marktrisikostresstests liegen, eindeutig zugeordnet werden können sowie Teil einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB sind, allerdings nicht in Form eines Mikro-Hedges. Daher sind hier Portfolio- und Makro-Hedgegeschäfte für die Marktrisikopositionen aufzuführen, sofern sie Teil einer Bewertungseinheit gem. § 254 HGB sind.
- c. Sonstige Derivate (ZNr 31): Diese Position umfasst sämtliche Derivate, die im Handelsbestand gehalten werden, sowie sämtliche (freistehende) Derivate, die nicht gem. Tz. 93 (vii) b oder d in den Stresstest einbezogen wurden; die in Tz. 93 (vii) a genannten Einschränkungen sind hierbei zu beachten. Die Behandlung von langlaufenden Derivaten zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch erfolgt analog zur internen Steuerung bzw. Rechnungslegung. Dabei sind ggf. langlaufende Zinsswaps gemäß IDW RS BFA 3 n.F., Teilziffer 24, in Zahlungsströme, die mit der Laufzeit des Bankbuchs kongruent sind, und in solche mit Laufzeitinkongruenz aufzuteilen. Die so entstehenden Forward-Swaps sind im Gegensatz zu den Kassa-Swaps nicht im Erhebungsbogen „(A2) ST-BFA3“, sondern unter den sonstigen Derivaten zu berücksichtigen. Die Forward-Swaps sind dabei imparitätisch einzeln zu bewerten.
- d. Derivate im Investmentvermögen: Im Rahmen des Investmentvermögens gehaltene Derivate sind grundsätzlich in ZNr 40 und 41 auszuweisen (siehe auch Tz. 93 (viii)a); in ZNr 41 sind ausschließlich marktübliche Zinsswaps

anzuführen, wobei Long- und Short-Positionen miteinander zu verrechnen sind. Grundsätzlich ergibt sich bei Derivaten die gemäß Szenario anzuwendende Wertänderung aus dem jeweiligen Grundgeschäft. Für alle Derivate im Investmentvermögen ist – im Gegensatz zu den Derivaten außerhalb des Investmentvermögens, deren Behandlung in Tz. 93 (ii) geregelt ist – in SNr 1 der Marktwert (vor Schock) nach Netting und in SNr 8 die Marktwertänderung anzugeben. Die Berechnung der in ZNr 40 und ZNr 41 anzugebenden Marktwertänderung von bedingten Termingeschäften (Optionen) hat im Hinblick auf die Ausübung analog zu Tz. 93 (ii) zu erfolgen; hierbei ist von der Anwendung des Fremdwährungsschocks abzugehen, welcher gemäß Tz. 93 (vi) zu erfolgen hat. Negative Marktwerte (SNr 1) sind mit negativem Vorzeichen anzugeben. Weiterhin ist zu beachten, dass gem. Tz. 94(iv) für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit derivativer Positionen eine Gewichtung anhand ihres Nominalwertes vorzunehmen ist.

Box 12: Berücksichtigung von Derivaten im Investmentvermögen

Die Bank A hat einen Fonds im Eigenbestand, der 2.000 auf USD lautende Aktien hält, deren Kurs umgerechnet einem Gegenwert von je 100 € entspricht. Diesem Aktienportfolio als Long-Position steht innerhalb der Fondshülle eine Absicherungsposition in Form von einem Future zum Verkauf von 1.000 Aktien und einem Ausübungspreis in USD mit einem aktuellen Gegenwert von je 110 € gegenüber.

Da es sich um eine Fondsposition handelt, ist die Long-Aktienposition im Erhebungsbogen in ZNr 35 mit einem Marktwert von 200 TEUR anzugeben und dort – unter Anwendung des entsprechenden prozentualen Abschlags von -54,5 % – eine Marktwertänderung (durch Schock) i.H.v. -109 TEUR zu vermerken. Die ausgleichenden Effekte der Short-Position sind gem. Tz. 93 (vii) d bei Positionen innerhalb von Investmentvermögen, die keine Zinsswaps darstellen, in ZNr 40 anzugeben. Dabei ist in SNr 1 der Marktwert des Futures anzugeben, welcher zum Stichtag 10 TEUR beträgt. Die Marktwertänderung (durch Schock) basiert gemäß Tz. 93(vii) d auf der Marktwertänderung des Grundgeschäfts. Zusätzlich wird perfekte Voraussicht angenommen. Die Marktwertänderung ergibt sich dementsprechend wie folgt:

$$1.000 \text{ Aktien} * 0,1 \text{ TEUR Marktwert des Grundgeschäftes} * 54,5\% \text{ Haircut} \\ = 54,5 \text{ TEUR Marktwertänderung des Futures}$$

Da es sich um eine Short-Position handelt, ergibt sich für die Marktwertänderung (durch Schock) in ZNr 40 ein positiver Effekt i.H.v. 54,5 TEUR, der somit die Hälfte der negativen Marktwertänderung der Long-Aktienposition kompensiert. Durch diese Regelung wird sowohl der Net Asset Value (NAV) des Fonds

in SNr 1 in ZNr 32 korrekt dargestellt als auch die ökonomisch sinnvolle Marktwertänderung der Long- mit ihrer gegenstehenden Short-Position innerhalb des Fonds berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Fremdwährungsrisiken der resultierenden Netto-(Long)-Position in ZNr 25 anzugeben. Dabei ist einerseits die Aktienposition mit ihrem Marktwert nach Anwendung des Aktienpreisschocks zu berücksichtigen. Da die Marktwertänderung der Aktien-Long-Position bereits -109 TEUR betragen hat, resultiert hieraus ein Marktwert von $(200 \text{ TEUR} - 109 \text{ TEUR} =) 91 \text{ TEUR}$. Die durch den Fremdwährungsschock verursachte Marktwertänderung der Aktienposition beträgt dementsprechend 2,912 TEUR $(= 91 \text{ TEUR} * 3,2 \%)$. An dieser Stelle muss auch der Effekt des Futures berücksichtigt werden. Da der Future ebenso in USD notiert ist, entstehen keine kompensatorischen Effekte des Futures im Hinblick auf den Fremdwährungsschock. Der Kontraktwert des Futures nach Anwendung des Aktienschocks beträgt $(100 \text{ TEUR} - 54,5 \text{ TEUR} =) 45,5 \text{ TEUR}$. Der in ZNr 25 anzugebende Marktwert (vor [FX-]Schock) der Fremdwährungsrisiken für diese Netto-Aktienposition im Investmentvermögen entspricht folglich $(91 \text{ TEUR} + 45,5 \text{ TEUR} =) 136,5 \text{ TEUR}$. Dieser Wert ist mit dem Fremdwährungsschock von 3,2 % zu versehen, wodurch in ZNr 25 eine Marktwertänderung (durch Schock) i.H.v. -4,368 TEUR anzugeben ist.

Für eine Bank, welche dieselben Positionen nicht über einen Fonds hält, gelten für die Berücksichtigung des Aktienschocks die Vorgaben gem. Tz. 93 (ii), welche in Box 10 beispielhaft dargestellt werden. Die Berücksichtigung des Fremdwährungsschocks erfolgt parallel zu der Vorgehensweise bei Positionen in Fonds, jedoch in ZNr 24.

- (viii) Investmentvermögen: Unter dieser Kategorie sind sämtliche Investmentvermögen aufzuführen, unabhängig davon, ob es sich um Mischfonds oder Fonds, die überwiegend in eine bestimmte Anlageklasse investieren, handelt.
- a. Aufteilung und Ausweis der Positionen: Die in diesen Positionen gehaltenen Einzelinstrumente sind grundsätzlich mittels Durchschau auf die ZNr 33 bis 43 aufzuteilen. Sofern die Marktwerte (vor Schock) der Positionen in Fonds mit Durchschau, die auf die jeweilige Zeile entfallen, bekannt sind, sind diese in SNr 1 bis 3 einzutragen. Andernfalls ist zur Aufteilung der in ein Investmentvermögen i eingebrachten Anteile in TEUR (Marktwert vor Schock) auf die jeweilige Zeile s die Formel $M_{i,s} = \alpha_{i,s} n_i$ zu verwenden, wobei $\alpha_{i,s}$ den Anteil der Assetklasse in Zeile s an den gesamten Aktiva von i und n_i den durch das Institut erworbenen Anteil in TEUR (Marktwert vor Schock) am Investmentvermögen i bezeichnet. Diese Formel ist auch bei einer ggf. vorliegenden Fremdkapitalfinanzierung anzuwenden (siehe Beispiel in Box 14); bei

vorliegender Fremdkapitalfinanzierung müssen folglich für den Ausweis im Erhebungsbogen die Marktwerte der Fondskomponenten auf der Aktivseite der Fondsbilanz noch mit der Eigenkapitalquote des Fonds multipliziert werden. Aus den genannten Vorgaben folgt, dass sich die in den ZNr 33 bis 39, 42 sowie 43 eingetragenen Marktwerte (vor Schock) zum erworbenen Anteil in TEUR (Marktwert vor Schock) aufsummieren, der in ZNr 32 ausgewiesen wird. In den ZNr 33 bis 39 sowie 42 und 43 sind Bruttopositionen auszuweisen. Positionen mit Fremdwährungsrisiken sind zusätzlich in ZNr 25 anzugeben und mit dem dort aufgeführten Fremdwährungsschock zu versehen. Derivate, die ausschließlich von Fremdwährungsrisiken abhängen, sind mit ihrem Marktwert (vor Schock), neben dem Ausweis in ZNr 25, zusätzlich in der einschlägigen Derivatezeile innerhalb des Investmentvermögens anzugeben. Eine stressinduzierte Marktwertänderung ist in diesen Fällen jedoch nur in ZNr 25 zu berechnen, in der betreffenden Derivatezeile ist dagegen in SNr 8 der Wert Null einzutragen. Investitionen in Objekt- bzw. Projektgesellschaften o.ä. sind jeweils als Einzelinstrument in ZNr 42 anzugeben und mit dem zugehörigen Schock zu versehen. Bei Vorliegen eines Rücknahmeabschlags ist der Marktwert (vor Schock) einer Fondsposition ohne Berücksichtigung des Abschlags anzugeben.

- b. Anwendung der Schockparameter: Die unterstellten Schocks auf die in Investmentvermögen gehaltenen Einzelinstrumente ergeben sich analog zu Tz. 93 (i) bis (vii). Zum Beispiel sind in Spezialfonds enthaltene Aktien unter der Kategorie „darunter Aktienpositionen“ (ZNr 35) zu erfassen und unterliegen dem dauerhaften Preisabschlag gemäß *Tabelle 1*. Sofern keine Finanzierung über Fremdkapital vorliegt, ergibt sich die Marktwertänderung (durch Schock) der (nichtderivativen) Assetklasse s im Investmentvermögen i anhand der Formel $\Delta M_{i,s} = \alpha_{i,s} n_i h_s$, wobei h_s den (negativen) Haircut auf Assetklasse s darstellt. Falls für das betrachtete Investmentvermögen eine Finanzierung über Fremd- und Eigenkapital gegeben ist, muss der Hebeleffekt in die Betrachtung einbezogen werden; dies gilt auch für indirekt gehaltene Investmentvermögen („Fonds in Fonds“). Liegt eine Finanzierung über Fremdkapital vor, ist die Marktwertänderung durch $\Delta M_{i,s} = \alpha_{i,s} n_i h_s / EKQ_i$ gegeben, wobei EKQ_i für die Eigenkapitalquote von i (Marktwert vor Schock) steht. Bei der obigen Formel ist zudem zu berücksichtigen, dass die absolute Marktwertänderung den Marktwert vor Schock nicht übersteigen soll.⁵² Bei zinstragenden Positionen ist der pauschale Haircut h_s durch die prozentuale

⁵² Eine Ausnahme besteht bei Fonds mit Nachschusspflicht im Insolvenzfall. In diesem Fall entspricht die Marktwertänderung der negativen Summe aus dem erworbenen Anteil am Fonds und des zu leistenden Nachschusses.

Marktwertänderung der jeweiligen Position zu ersetzen. Sofern bei Investmentvermögen lediglich eine Bandbreite für den Hebel aus dem Fondsprospekt, nicht aber der genaue Hebel bekannt ist, ist eine konservative Approximation des Hebels heranzuziehen. Dabei ist auf die obere Grenze der Bandbreite abzustellen. Zur Ermittlung der relevanten Marktwertänderung (durch Schock) bei zinstragenden Positionen innerhalb der Investmentvermögen kann vereinfachend auf einen Best-Effort-Ansatz abgestellt werden. Dabei sind durchschnittliche Credit-Spread-Schocks anzuwenden, wobei die Durchschnitte als gewichtete Mittelwerte der Credit-Spread-Schocks je Ratingkategorie zu berechnen sind. Die Gewichte sind auf Basis der jeweiligen Marktwerte vor Schock zu berechnen. Zudem ist eine analog gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit zu unterstellen.

- c. Fonds ohne Durchschau: Ist keine Aufteilung der in den Investmentvermögen enthaltenen Instrumente möglich, ist die Marktwertänderung vereinfachend mittels eines pauschalen Abschlags gemäß *Tabelle 1* auf den Marktwert zu ermitteln. In diesem Fall muss der zugehörige Marktwert der nicht durchschaubaren Fondsanteile in ZNr 42 erfasst werden. Erfolgt bei einem über Fremdkapital gehebelten Investmentvermögen keine Durchschau, ist die Hebelwirkung bei der Berechnung der Marktwertänderung (durch Schock) gemäß der oben beschriebenen Vorgehensweise dennoch zu berücksichtigen, so dass sich ggf. höhere als die in *Tabelle 1* angegebenen Abschläge ergeben können.
 - d. Besonderheiten bei Immobilienfondspositionen: Immobilienfonds (sowohl offene als auch geschlossene) können in ZNr 37 („Immobilienpositionen“) ausgewiesen und pauschal mit dem für diese Anlageklasse vorgesehenen Schock versehen werden, wenn keine Fondsdurchschau möglich ist. Liegen im Einzelfall keine Marktwerte für Immobilienfonds vor, ist stattdessen der Buchwert anzugeben. Für eine ggf. vorliegende Fremdkapitalfinanzierung sind die Vorgaben gemäß Tz. 93 (viii) a, b und c zu berücksichtigen. Die Behandlung von Derivaten, deren Wert auf der Wertentwicklung von Immobilien(-fonds) basiert, erfolgt analog zu Tz. 93 (ii).
- (ix) Sämtliche direkt – d.h. nicht mittelbar über Fonds – gehaltene Positionen, die zwar in den Anwendungsbereich des Marktrisikostresstests fallen, sich jedoch keiner der in ZNr 1 bis 28 sowie 30 und 31 betrachteten Positionen eindeutig zuordnen lassen, sind grundsätzlich in ZNr 29 zu erfassen. Die in Tz. 92 (ii) genannten Einschränkungen sind zu beachten.

Box 13: Investmentvermögen

Die Bank hält einen Spezialfonds mit Buchwert 800 TEUR. Laut Fondsbericht beträgt der Marktwert 1.375 TEUR und es befinden sich zu 40 % Aktien, zu 40 % Staatsanleihen und zu 20 % Kasse im Fonds. Die Staatsanleihen sind hinsichtlich ihrer Marktwerte zu 60 % der Ratingklasse AAA und zu 40 % der Ratingklasse AA zuzuordnen. Die durchschnittliche gewichtete Restlaufzeit aller Staatsanleihen beträgt zwei Jahre. Da die Bank annahmegemäß der einzige Investor ist und keine Fremdfinanzierung des Fonds vorliegt, entspricht der Marktwert des eingebrachten Anteils dem Marktwert des Fonds.

Die sich aus diesen Annahmen ergebenden Marktwerte (vor Schock) sind wie folgt zu erfassen: In ZNr 33, SNr 2 ist der Wert der Staatsanleihen i.H.v. 550 TEUR, in ZNr 35, SNr 1 der Wert der Aktien i.H.v. 550 TEUR und in ZNr 43, SNr 1 der Wert der Kasse i.H.v. 275 TEUR zu berücksichtigen.

Die Marktwertänderung ergibt sich dann einerseits aus dem Abschlag auf die Aktienposition i.H.v.

$$550 \text{ TEUR} * 54,5 \% = 299,75 \text{ TEUR.}$$

Diese Marktwertänderung ist (mit negativem Vorzeichen) in SNr 8 der ZNr 35 „davon: Aktienpositionen“ auszuweisen. Andererseits ist die durch den kombinierten Credit-Spread- und Zinsschock bedingte Marktwertänderung der Staatsanleihen zu berücksichtigen. Diese kann (sofern keine ausreichenden Informationen zur genauen Berechnung vorliegen) auf Best-Effort-Basis geschätzt werden. Als einfachster Schätzer könnten beispielsweise vor Schock bewertungsrelevante Abzinsungssätze von 0 und keine bis zur Endfälligkeit erfolgenden Kuponzahlungen angenommen werden. Der durchschnittliche gewichtete Credit-Spread-Schock betrüge dann

$$52 \text{ bps} * 60 \% + 96 \text{ bps} * 40 \% = 69,6 \text{ bps}$$

und die mittels des Best-Effort-Ansatzes geschätzte Marktwertänderung

$$550 \text{ TEUR} * (1/((1+0,00696+0,0097)^2)-1) = -17,88 \text{ TEUR.}$$

Dieser Betrag wäre in SNr 9 der ZNr 33 „davon: Staatsanleihen“ auszuweisen. Für den Kassenbestand muss entsprechend der genannten Vorgaben keine Marktwertänderung berechnet werden.

Die gesamte Marktwertänderung i.H.v. -317,63 TEUR wird entsprechend in SNr 8, die erfolgswirksame Marktwertänderung in SNr 13 der ZNr 32 „Investmentvermögen“ ausgewiesen. Die Ermittlung der erfolgswirksamen Marktwertänderung ist gemäß den Vorgaben der Tz. 94(vii) und 95 vorzunehmen.

Box 14: Über Fremdkapital gehebeltes Investmentvermögen

Betrachtet wird nun ein von der Bank gehaltener Fonds, der eine identische Aktivseite wie der Fonds aus dem Beispiel in Box 13 aufweist, jedoch zu 687,5 TEUR über Fremdkapital finanziert ist. Der Marktwert des Fondseigenkapitals liegt somit bei 687,5 TEUR. Damit ergibt sich eine Eigenkapitalquote des Fonds i.H.v. 50 %.

Unter diesen Annahmen sind für die Marktwerte (vor Schock) in den ZNr 33 und 35 jeweils 275 TEUR und in ZNr 43 der Wert 137,5 TEUR einzutragen. Der Marktwertverlust durch die Aktienposition beträgt aufgrund der bestehenden Fremdkapital-Hebelung (Faktor 2) wiederum

$$275 \text{ TEUR} * 54,5 \% / 50 \% = 299,75 \text{ TEUR.}$$

Sofern die Marktwertänderung der Staatsanleihen auf Best-Effort-Basis berechnet würde, wäre in ZNr 33, SNr 9 ein Betrag i.H.v.

$$275 \text{ TEUR} * (1/((1+0,00696+0,0097)^2)-1) / 50 \% = -17,88 \text{ TEUR}$$
anzusetzen. Für den Kassenbestand muss wiederum keine Marktwertänderung berechnet werden.

94. Definitionen zu anzugebenden Werten je Position im Marktrisikostresstest

- (i) Marktwert (vor Schock): Hier sind die Marktwerte zum 31.12.2025 einzutragen. Sofern keine aktuellen Marktwerte verfügbar sind, sind mit Modellen ermittelte Werte zu verwenden.
- (ii) Anteil an Floatern: Es ist der monetäre Anteil (in TEUR) des „Marktwertes (vor Schock)“ (SNr 1 bis 3) anzugeben, der auf Wertpapiere entfällt, deren jeweiliger Zinssatz bis zur Endfälligkeit noch wenigstens einmal den dann am Markt geltenden Konditionen angepasst wird („Floater“).
- (iii) Buchwert (vor Schock): Hier sind grundsätzlich die in der Rechnungslegung relevanten Buchwerte einzutragen. Beispielsweise sind Agien analog zum ausgeübten Wahlrecht in der Rechnungslegung zu behandeln.
- (iv) Durchschnittliche Restlaufzeit: Die durchschnittliche Restlaufzeit ist für zinstragende Positionen⁵³ (ZNr 2 bis 17 sowie 33 und 34) volumengewichtet nach Marktwerten (vor Schock) in Jahren und für Derivate (ZNr 30 und 31 sowie 40 und 41) volumengewichtet nach Nominalwerten in Jahren anzugeben.
- (v) Zinssensitivität: Für zinssensitive Positionen ist anzugeben, um welchen Betrag (in TEUR) sich der Marktwert der jeweiligen Position – d.h. die Summe der SNr 1 bis 3 – bei einem hypothetischen Anstieg der Zinsen um 100 Basispunkte (Parallelverschiebung der gesamten Zinsstrukturkurve) verändert. Negative Wertänderungen sind durch ein negatives Vorzeichen bei der Zinssensitivität anzugeben.

⁵³ Bei zinstragenden Positionen ist stets auf die Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin (Kapitalbindung) abzustellen.

- (vi) Marktwertänderung (durch Schock): In SNr 8 bis 10 ist die Veränderung des Marktwertes vor Schock aufgrund der aufsichtlich vorgegebenen Schockparameter anzugeben. Für Positionen, die als zinssensitiv gelten, ist in SNr 11 zudem die allein aus dem Zinsschock resultierende Marktwertänderung anzugeben. Möglichkeiten der Verlust- und Gewinnminderung (Auflösung von Kursreserven, bei zinstragenden Positionen auch Sicherungsgeschäfte) sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen. Marktwertverringerungen sind durch ein negatives Vorzeichen anzugeben.
- (vii) Kursreserven (vor Schock; ohne Reserven nach § 340 f HGB): Hier sind die über alle Instrumente der jeweiligen Position aufsummierten, zum 31.12.2025 bestehenden Kursreserven, exklusive der ggf. bestehenden Reserven nach § 340 f HGB, einzutragen. Für jedes Instrument in der jeweiligen Position sind potenziell bestehende Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB) mit etwaigen stillen Lasten eines dem betrachteten Instrument entgegenstehenden Mikro-Hedges zu saldieren, wobei für die aus der Saldierung resultierenden Netto-Kursreserven jedes Instruments eine Untergrenze von 0 EUR gilt (d.h. diese dürfen nicht negativ werden). Bei einer stillen Last des Grundgeschäfts und einer bestehenden Kursreserve des Mikro-Hedges ist analog zu verfahren. Nach Saldierung auftretende stille Lasten sind fortzuschreiben und nicht mit der Marktwertänderung zu verrechnen. Generell dürfen bestehende stille Lasten im Stresstest nicht gehoben werden (vgl. Tz. 91). Daher dürfen bei der Aufsummierung der instrumentenspezifischen (Netto-)Kursreserven bestehenden (Netto-)Kursreserven eines Instruments keine potenziell bestehenden stillen Lasten anderer Instrumente derselben Position gegengerechnet werden. Für mit Fremdwährungsrisiken behaftete Instrumente sind die Ausführungen in Tz. 93 (vi) bzgl. einer potenziellen Aufteilung der Kursreserven zwischen der ursprünglichen ZNr eines betrachteten Instruments und der offenen Fremdwährungsposition (ZNr 24 bzw. 25) zu beachten.
- (viii) Gemäß „Ausfüllhinweise und methodische Vorgaben“ erfolgswirksame Marktwertänderung: Es ist die für die jeweilige Position relevante Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, die in den Kapitaleffekt aus dem Marktrisikostresstest eingeht. Möglichkeiten der Verlust- oder Gewinnminderung (Sicherungsgeschäfte, Auflösung von Kursreserven) sind daher in dem Rahmen, den die „Ausfüllhinweise und methodischen Vorgaben“ definieren, anzuwenden (vgl. insb. Tz. 95). Erfolgswirksame Marktwertverringerungen sind durch ein negatives Vorzeichen anzugeben.
- (ix) Besicherungsquote nur aus Mikro-Hedges gem. § 254 HGB: Die hier anzugebende Besicherungsquote entspricht dem jeweils Zins- oder Credit-Spread-induzierten Anteil der Marktwertänderung (durch Schock) des Grundgeschäfts, der

durch die gegenläufige Marktwertänderung (durch Schock) des Besicherungsgeschäfts abgedeckt bzw. kompensiert wird:

$$\text{Besicherungsquote}_{s,z} = \min \left(\left| \frac{\text{Marktwertänderung (durch Schock) Besicherungsgeschäft}_{s,z}}{\text{Marktwertänderung (durch Schock) Grundgeschäft}_{s,z}} \right|, 100 \% \right),$$

wobei s für die jeweilige Position steht und z für den jeweiligen Schock (Credit-Spread- bzw. Zinsschock). Wie in der Formel angegeben, ist eine Besicherungsquote von über 100 % nicht zulässig. Grundsätzlich sind lediglich Mikro-Hedge-Beziehungen gem. § 254 HGB unter dieser Besicherungsquote zu erfassen. Für zurückgekaufte Asset-backed Securities, mittels derer eigene Kreditforderungen verbriefte wurden, bei welchen jedoch die Anforderungen an eine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gem. Art. 243 Abs. 2 oder Art. 244 Abs. 2 CRR nicht erfüllt sind, ist eine etwaige bestehende Verbindlichkeit gegenüber einer Zweckgesellschaft (bspw. durch eine Weiterleitungsverpflichtung) als Mikro-Hedge im Sinne dieser Tz. zu erfassen. Dementsprechend sind diese Instrumente, insofern jegliche Wertänderung eines solchen zurückgekauften Instruments durch eine Anpassung der Verbindlichkeit ausgeglichen wird und somit keine erfolgswirksamen Effekte aus diesen Instrumenten entstehen können, mit Besicherungsquoten von 100 % gegenüber Credit-Spread-Schocks und Zinsschocks zu erfassen. Für den Fall, dass innerhalb einer ZNr neben solchen Instrumenten noch weitere, von dieser Regelung nicht betroffene Instrumente erfasst werden müssen, sind die folgenden Vorschriften für die Aggregation von Besicherungsquoten unbeschadet anzuwenden. Für die Aggregation der Besicherungsquoten mehrerer Positionen innerhalb einer Zeile ist ein gewichteter Durchschnitt anhand der absoluten, durch den jeweiligen Schock induzierten Marktwertänderung des Grundgeschäfts zu bilden. Die aggregierte Besicherungsquote (gegenüber Zins- bzw. Credit-Spread-Risiken) ist daher so anzugeben, dass sich bei Verrechnung dieser mit den jeweiligen aggregierten Marktwertänderungen (durch Schock) und dem Abzug etwaiger bestehender Kursreserven (vgl. hierzu die Vorgaben gemäß Tz. 95(i)) die gemäß "Ausfüllhinweise und methodische[n] Vorgaben" erfolgswirksame Marktwertänderung in SNr 13 ergibt; vgl. hierzu auch das Beispiel in Box 15.

Box 15: Besicherungsquoten

Die Bank hält ein Anleihen-Portfolio bestehend aus zwei Unternehmensanleihen mit einem Rating von „A“.

Die erste Anleihe hat einen Marktwert von 100 TEUR und wird von der Bank mit einem Buchwert von 95 TEUR geführt. Dementsprechend besteht eine Kursreserve i.H.v. 5 TEUR. Unter Anwendung des vorgegeben Credit-Spread- und Zinsschock entsteht eine Marktwertänderung (durch Schock)

von -15 TEUR. Davon entfallen -5 TEUR auf die Credit-Spread-induzierte Marktwertänderung. Zusätzlich sichert sich die Bank über einen Credit-Default-Swap ab, welcher mit der ersten Anleihe in einer Mikro-Hedge-Beziehung steht. Dieser Credit-Default-Swap erfährt unter Anwendung des relevanten Credit-Spread-Schocks eine Marktwertänderung von 2,5 TEUR. Die daraus resultierende Besicherungsquote berechnet sich wie folgt:

$$\left| \frac{2,5 \text{ TEUR}}{-5 \text{ TEUR}} \right| = 50 \%$$

Neben der Credit-Spread-induzierten Marktwertänderung entstehen weitere -10 TEUR zinsinduzierte Marktwertänderung. Hier hält das Institut einen weiteren Mikro-Hedge in Form eines Zinsswaps. Die Marktwertänderung des Zinsswaps unter Anwendung des Zinsschocks beträgt 2,5 TEUR. Daraus resultiert die folgende Besicherungsquote:

$$\left| \frac{2,5 \text{ TEUR}}{-10 \text{ TEUR}} \right| = 25 \%$$

Die daraus resultierende erfolgswirksame Marktwertänderung der ersten Anleihe ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

$$\min \left(\frac{-5 \text{ TEUR} * (1 - 50\%) + (-10 \text{ TEUR}) * (1 - 25\%) + 0}{5 \text{ TEUR}} \right) = -5 \text{ TEUR}$$

Die zweite Anleihe hat einen Marktwert von 150 TEUR und wird von der Bank mit einem Buchwert von 125 TEUR bilanziert. Die Kursreserve für diese Anleihe liegt daher bei 25 TEUR. Die Marktwertänderung (durch Schock), die aus der Anwendung der relevanten Credit-Spread- und Zinsschocks resultiert, liegt bei -30 TEUR. Davon entfallen -10 TEUR auf die Credit-Spread-induzierte Marktwertänderung. Jedoch sichert sich die Bank hier nicht durch einen Mikro-Hedge ab. Die restlichen -20 TEUR entfallen auf die zinsinduzierte Marktwertänderung. Hier sichert sich die Bank über einen weiteren Zinsswap in Form eines Mikro-Hedges ab, welcher eine Marktwertänderung von 10 TEUR erfährt. Daraus resultiert die folgende Besicherungsquote:

$$\left| \frac{10 \text{ TEUR}}{-20 \text{ TEUR}} \right| = 50 \%$$

Die resultierende erfolgswirksame Marktwertänderung der zweiten Anleihe ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

$$\min(-10 \text{ TEUR} * (1 - 0\%) + (-20 \text{ TEUR}) * (1 - 50\%) + 25 \text{ TEUR}, 0) = 0 \text{ TEUR}$$

Die von der Bank in ZNr 12, SNr 14 anzugebene Besicherungsquote gegen Zinsänderungsrisiken berechnet sich wie folgt:

$$\left| \frac{-10 \text{ TEUR} * 25 \% + (-20 \text{ TEUR}) * 50 \%}{-30 \text{ TEUR}} \right| = 41,6\bar{6} \%$$

In ZNr 12, SNr 15, der Besicherungsquote gegen Credit-Spread-Risiken, ist der folgende Wert von der Bank anzugeben:

$$\left| \frac{-5 \text{ TEUR} * 50 \% + (-10 \text{ TEUR}) * 0 \%}{-15 \text{ TEUR}} \right| = 16,6\bar{6} \%$$

Die Marktwertänderung (durch Schock), welche in SNr 8 anzugeben ist, beträgt in Summe für die beiden Anleihen -45 TEUR. In SNr 11 ist zusätzlich eine Zinsinduzierte Marktwertänderung i.H.v. -20 TEUR anzugeben. Darüber hinaus besteht eine gesamte Kursreserve von 30 TEUR, welche in SNr 12 eingetragen werden muss.

Die gemäß "Ausfüllhinweise und methodische Vorgaben" erfolgswirksame Marktwertänderung in SNr 13 ergibt sich aus der Summe der erfolgswirksamen Marktwertänderung der beiden Anleihen. Diese beträgt dementsprechend -5 TEUR.

- (x) Bruttoposition (vor Absicherungsgeschäften): Hier sind die entsprechenden Bruttopositionen der Fremdwährungspositionen (direkt und indirekt gehalten) anzugeben (ZNr 24 und 25). Die Bruttoposition im Sinne dieser Spalte bezieht sich auf die Summe aller Instrumente der Aktivseite der Bilanz, die in Fremdwährung notiert sind (inklusive aller vergebenen Kredite in Fremdwährungen). Die Ermittlung dieser Werte kann auf Basis eines Best-Effort-Ansatzes erfolgen. Die Werte werden ausschließlich zur Qualitätssicherung und Plausibilitätskontrolle verwendet und sind für die Marktwertänderung (durch Schock) bzw. die erfolgswirksame Marktwertänderung nicht relevant.

95. Allgemeine Vorgaben zur Verrechnung von Kursreserven und Sicherungsbeziehungen:

- (i) Zinstragende Positionen: Bei zinstragenden Positionen müssen sowohl gegenläufige Effekte von Mikro-Hedges in Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB als auch Kursreserven auf Instrumentenebene mit der erfolgswirksamen Marktwertänderung verrechnet werden. Kompensatorische Wirkungen, die einen verlustmindernden Effekt (durch Besicherungsgeschäfte oder durch Kursreserven) auf die erfolgswirksame Marktwertänderung haben, dürfen maximal bis zum vollständigen Ausgleich der Marktwertverluste verrechnet werden. Hierbei ist maximal die im Erhebungsbogen angegebene Besicherungsquote kompensatorisch zu berücksichtigen. Eine Kompensatorik von Marktwertänderungen ist (auch auf Einzelinstrumentenebene) maximal bis 100 % zulässig. Sofern sowohl Mikro-Hedges gem. § 254 HGB als auch Kursreserven bestehen, genießt die Realisierung von gegenläufigen Werteffekten aus den Sicherungsbeziehungen Vorrang. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die ergebniswirksame Ansetzung gegenläufiger Werteffekte vor Auflösung der Kursreserven erfolgen muss. Sollten nach der Berücksichtigung von Mikro-Hedges negative Marktwertänderungen verbleiben, dürfen diese bis zu deren vollständigem Ausgleich durch Kursreserven unter Berücksichtigung der Vorgaben der Tz. 96 verringert werden. Im Falle von Makro- oder Portfolio-

Hedges gem. § 254 HGB gilt das für Mikro-Hedges skizzierte Vorgehen analog; hier ist jedoch die Marktwertänderung in SNr 13 entsprechend der vorstehenden Einschränkungen nicht bei den zinstragenden Positionen in ZNr 2 bis 17, sondern in ZNr 30 erfolgswirksam anzusetzen. Sollten sowohl Mikro- als auch Makro- oder Portfolio-Hedges bestehen, genießt die Berücksichtigung von Mikro-Hedges Vorrang.

- (ii) Nichtzinstragende Positionen: Für die Positionen in den ZNr 18 bis 29 sind in SNr 1 grundsätzlich nur Marktwerte (vor Schock) nach Berücksichtigung von Mikro-Hedges gem. § 254 HGB zu befüllen (vgl. auch Tz. 93 (ii) bis (vi)). Kursreserven dürfen nach Maßgabe der Tz. 96 aufgelöst werden. Im Übrigen gilt Tz. 95(i) analog.

- 96. **Spezielle Vorgaben zur Auflösung von Kursreserven:** Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB) zur Minderung der erfolgswirksamen Marktwertänderung können nach Berücksichtigung von Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB und den Vorgaben der Tz. 94 und 95 nur der Marktwertänderung des Instruments gegengerechnet werden, für das sie jeweils zum 31.12.2025 bestanden. Eine Ausnahme von der nur auf Ebene der Instrumente zulässigen Auflösung von Kursreserven ist lediglich für ZNr 32 (Investmentvermögen) möglich; hier ist das skizzierte Vorgehen auf so granularer Aggregationsebene wie möglich anzuwenden.
- 97. **Erfolgswirksame Marktwertänderung des Anlagevermögens:** In ZNr 45, SNr 13 wird informativ der monetäre Anteil (in TEUR) an der gesamten erfolgswirksamen Marktwertänderung (ZNr 44, SNr 13) abgefragt, der auf die dem Marktrisikoteil des LSI-Stresstests zuzuordnenden Positionen im Anlagevermögen entfällt. Dieser Betrag muss selbstverständlich auch weiterhin in den Einträgen in der SNr 13 (ZNr 2-32) enthalten sein. Der Ausweis ist informativer Natur und erlaubt der jeweiligen Institutsaufsicht eine Einschätzung dazu, in welcher Höhe Wertberichtigungen u.U. vermieden werden könnten, sofern es sich um eine nur vorübergehende Wertminderung handeln und die Liquiditätssituation des jeweiligen Instituts einen Verkauf nicht erforderlich machen würde.
- 98. **Erfolgswirksame zinsschockinduzierte Marktwertänderung des Anlagevermögens:** Die „gem. 'Ausfüllhinweise und methodische Vorgaben' erfolgswirksame zinsschockinduzierte Marktwertänderung aus dem Anlagevermögen“ ist in ZNr 46 (SNr 13) anzugeben. Dieser Wert stellt die Obergrenze für die im Tabellenblatt „(A2) ST-BFA3“ berechnete „Kompensation zinsinduzierter Abschreibungen der Anleihen des Anlagevermögens“ dar (vgl. Tz. 102). Sofern bei einer Position eine Kursreserve besteht, ist diese proportional zum Anteil der zinsinduzierten Marktwertänderung an der gesamten Marktwertänderung umzulegen.

Box 16: Erfolgswirksame zinsschockinduzierte Marktwertänderung des Anlagevermögens

Die Bank hält im Anlagevermögen eine Anleihe mit einer Kursreserve von 5 TEUR. Die gesamte Marktwertänderung (durch Schock) dieser Position beträgt -10 TEUR. Davon sind -4 TEUR auf den Zinsschock zurückzuführen. Damit ergibt sich eine erfolgswirksame zinsschockinduzierte Marktwertänderung von $-4 + (-4/-10) * 5 = -2$ TEUR.

99. **Erfolgswirksame zinsschockinduzierte Marktwertänderung des Handelsbestandes (ohne Derivate):** Dieser Wert wird in ZNr 47 (SNr 13) erfasst und geht in die „Zinsinduzierte Abschreibung des Bankbuchs aus (A2) ST-Marktrisiko“ in Tabellenblatt „(A2) ST-BFA3“ (ZNr 12, SNr 1) ein, welche wiederum verwendet wird, um eine Doppelerfassung von Abschreibungen im Rahmen der Berechnung einer etwaigen Drohverlustrückstellung aus der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs zu vermeiden.
100. **Buchwert der zinstragenden Positionen:** In ZNr 48 und 49 (SNr 1 bis 4) des Erhebungsbogens „(A2) ST-Marktrisiko“ werden die Buchwerte der zinstragenden Positionen aus dem gesamten Marktrisikobestand bzw. aus dem Anlagevermögen für eine dreijährige Historie abgefragt. Diese Angaben werden benutzt, um etwaigen Verzerrungen bei der Berechnung der „Kompensation zinsinduzierter Abschreibungen der Anleihen des Anlagevermögens“ entgegenzuwirken (vgl. Tz 102). Sofern zinstragende Positionen innerhalb des Investmentvermögens involviert sind, ist der (synthetische) Buchwert dieser Positionen proportional zum Anteil am gesamten Marktwert (vor Schock) des Fonds zu bestimmen.

Box 17: Berechnung des (synthetischen) Buchwerts von zinstragenden Positionen im Investmentvermögen

Betrachtet wird eine indirekt über einen Fonds gehaltene Anleihe. Der Fonds hat einen Buchwert von 120 TEUR und einen Marktwert (vor Schock) von 100 TEUR. Da der Marktwert (vor Schock) der Anleihe annahmegemäß 5 TEUR beträgt, ergibt sich ein (synthetischer) Buchwert der Anleihe von $120 * (5/100) = 6$ TEUR.

5.6 Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3

101. **Allgemeines:** In diesem Abschnitt werden etwaige negative Bewertungseffekte im adversen Szenario aus der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3 erfasst.⁵⁴ Im Hinblick auf eine etwaige Befreiung von der vollständigen Befüllung dieses Datenblatts sind die Vorgaben gem. Tz. 41 und Tz. 42 zu beachten. Die Prüfung auf eine potenzielle Drohverlustrückstellung kann anhand des im Rahmen des Jahres-

⁵⁴ Sämtlich Ausführungen beziehen sich auf die neue Fassung „IDW RS BFA 3 n.F.“

abschlusses angewandten Rückstellungstests erfolgen. Hierbei sind aus Vereinfachungsgründen nur die für den Marktrisikobereich relevanten Zinsschocks anzuwenden (vgl. *Tabelle 1*). Die sonstigen Parameter sind als konstant anzunehmen und somit nicht an das Szenario anzupassen. Die Vorgehensweise ist somit analog zu der quartalsweise durchzuführenden Simulation für die zu berechnenden Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, wie sie das Rundschreiben 6/2019 (BA) bzw. die Delegierte Verordnung (EU) 2024/856 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2024/855 vorsieht. Erfasst werden negative Kapitaleffekte aus Drohverlustrückstellungen, sofern diese neu zu bilden sind oder eine bereits zum 31.12.2025 bestehende Drohverlustrückstellung erhöhen würden. Etwaige Erträge durch die Auflösung bestehender Drohverlustrückstellungen sind zur Gewährleistung einer hinreichenden Konservativität im adversen Szenario nicht vorgesehen. Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen werden die bereits im Marktrisiko-Stresstest erfassten zinsinduzierten Abschreibungen aus dem Bankbuch von einem etwaigen negativen erfolgswirksamen Effekt aus der verlustfreien Bewertung abgesetzt. Dies erfolgt automatisch im Template; daher sind diese Effekte bei der Befüllung der GuV-Wirkung durch die Institute nicht herauszurechnen. Bei der Befüllung des Erhebungsbogens ist vom Institut zunächst die angewandte Berechnungsmethode zu wählen (ZNr 1, SNr 8). Je nach Auswahl sind vom Institut unterschiedliche Zellen zu befüllen. Bei Instituten, die nach IFRS bilanzieren, wird automatisch die Proportionalitäts-/Befreiungslösung angewandt. Institute, die im Jahresabschluss keinen Rückstellungstest gemäß IDW RS BFA 3 vornehmen, sind von der Befüllung des Erhebungsbogens „(A2) ST-BFA3“ befreit. Hinsichtlich der Angabe des Zinsbuchbarwerts vor und nach Schock ist von Instituten, die im Rahmen von IDW RS BFA 3 die ertragsorientierte Sichtweise anwenden, davon auszugehen, dass der Barwert der aufsummierten zahlungsgleichen Erträge und Aufwendungen der Summe aller diskontierten Zahlungsströme entspricht (Gültigkeit des Preinreich-Lücke-Theorems). Bei der Abgrenzung des Bankbuchs ist auf die Definition in Teilziffer 14 ff., IDW RS BFA 3 n.F. abzustellen. Hinsichtlich der Angabe des Buchwertes des Bankbuchs (ZNr 1, SNr 1) sind die stillen Reserven nach § 340f HGB hinzuzurechnen. Laufzeitinkongruente Zahlungsströme aus Derivaten zu Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch sind bei der Berechnung des Barwerts des Bankbuchs gemäß Teilziffer 23, IDW RS BFA 3 n.F. zu entfernen. Stattdessen sind diese im Erhebungsbogen „(A2) ST-Marktrisiko“ zu erfassen und imparitätisch einzeln zu bewerten (vgl. Tz. 93 (vii)c). In den Feldern „Saldo der Buchwertanpassungen“ und „Saldo der Barwertanpassungen“ sind Anpassungen anzugeben, die aufgrund von abweichenden Perimetern des Zinsbuchs entstehen können. Ein Beispiel: In den Feldern „Buchwert (vor Schock; inklusive Reserven nach § 340 f HGB)“ und „Barwert (vor Schock)“ sind Pensionsverpflichtungen enthalten, diese sind aber entsprechend der Vorgaben in IDW RS BFA 3 herauszurechnen. Die Vorzeichen der Salden sind so zu wählen, dass sich die Angaben in ZNr 1 des

Erhebungsbogens zu den korrekten Nettoreserven/-lasten des Zinsbuchs aufsummieren. Sofern keine Anpassungen der Buch- bzw. Barwerte erforderlich sind, ist in den entsprechenden Zellen des Erhebungsbogens der Wert Null einzutragen.

102. **Kompensation:** Sofern sich in der BFA3-Berechnung nach Abzug der bereits im Marktrisiko-Stresstest erfassten zinsinduzierten Abschreibungen aus dem Bankbuch kein negativer GuV-Effekt ergibt (ZNr 9), besteht die Möglichkeit zur teilweisen oder gänzlichen Kompensation zinsinduzierter Abschreibungen des Anlagevermögens aus dem Marktrisikoteil. Dabei wird die zinsinduzierte barwertige Änderung des Bankbuchs nach Abzug des Beitrags der Positionen berechnet, die dem Marktrisikoteil zuzuordnen sind. Bei einer positiven Änderung wird diese bis maximal zur Höhe der zinsinduzierten Abschreibungen des Anlagevermögens aus dem Marktrisikoteil automatisch innerhalb des Erhebungsbogens erfolgswirksam berücksichtigt. Um einer etwaigen Verzerrung durch die Umschichtung von Positionen der Liquiditätsreserve in das Anlagevermögen zum Zweck der Verringerung des Kapitalverzehrs entgegenzuwirken, wird der Gesamteffekt mit einem Skalierungsfaktor, der sich aus der relativen Veränderung des Anteils des zinstragenden Anlagevermögens berechnet (siehe Tz. 100), multipliziert. Der Skalierungsfaktor beschreibt hierbei den Anstieg des Anteils der zinstragenden Positionen des Anlagevermögens am gesamten Buchwert der zinstragenden Positionen im Marktrisiko der letzten drei Jahre relativ zum Stichtag des Stresstests und ist auf einen Wert von 100% begrenzt. Sollte der anteilige Buchwert der zinstragenden Positionen zum Buchwert aller Positionen im Marktrisiko niedriger als zum Stichtag sein, wird die „Kompensation zinsinduzierter Abschreibungen der Anleihen des Anlagevermögens“ durch die Skalierung entsprechend reduziert.

103. **Befreiungs-/Proportionalitätslösung:** Zum Zweck der Berechnung werden die im Erhebungsbogen beige markierten Zellen aufsichtlich auf Basis von IRRBB-Meldewesen-Daten vorbefüllt. Sofern dabei verhaltensmodellierete zinsreagible Zahlungsströme nicht verfügbar sind, wird auf vertragliche Zahlungsströme abgestellt. Sollten in Einzelfällen nicht alle notwendigen Daten im IRRBB-Meldewesen vorliegen, ist durch das Institut selbstständig eine Befüllung vorzunehmen. Hierbei ist ein Vorgehen auf „best effort“-Basis zulässig. In jedem Fall sind die vorbefüllten Werte durch die Institute zu überprüfen und bei signifikanten Abweichungen entsprechend mit den korrekten Werten zu überschreiben. Derartige Überschreibungen sind im Feld „Eventuelle Anmerkungen zur verlustfreien Bewertung des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3“ zu erläutern. Bei der Validierung der Werte aus dem IRRBB-Meldewesen ist sicherzustellen, dass bei den Zahlungsströmen der Aktiva Zahlungseingänge mit positivem Vorzeichen anzugeben sind, während bei den Zahlungsströmen der Passiva Zahlungsausgänge mit einem positiven Vorzeichen angegeben werden (entsprechend den Vorgaben aus dem IRRBB-Meldewesen).